

# 53. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 22. Juni 1972

Mitteilungen des Präsidenten	1969 A	Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten	1985 B
Fragestunde		Dr. Waffenschmidt (CDU)	1986 C
– Drucksache 7/1809 – (zweite Fortsetzung)	1969 A	Dr. Antwerpes (SPD)	1988 D
		Wilde (FDP)	1990 A
Frage 168		Ergebnis	1991 C
Schulze-Stapen (CDU)		<b>Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz)</b>	
Neues Regierungsviertel in Düsseldorf	1969 A	Gesetzentwurf der Landesregierung	
Wertz, Finanzminister	1969 B	– Drucksache 7/1780 –	
Frage 169		erste Lesung	1991 D
Frau Brunn (SPD)		Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten	1991 D
Freigabe der Mittel für den Neubau der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln	1970 C	Dr. Worms (CDU)	1992 B
Wertz, Finanzminister	1970 C, 1972 D	Netta (SPD)	1993 A
Rau, Minister für Wissenschaft und Forschung	1972 A	Wilde (FDP)	1993 C
		Ergebnis	1994 D
<b>Entwurf eines Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Organisation des Krankentransport- und Unfallrettungswesens in Nordrhein-Westfalen</b>	
– Landesfischereigesetz –		Antrag der Fraktion der CDU	
Gesetzentwurf der Landesregierung		– Drucksache 7/1797 –	1994 D
– Drucksache 7/595 –		Faust (CDU), Antragsteller	1994 D
Bericht des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft		Figgen, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1997 B
– Drucksache 7/1801 –		Weyer, Innenminister	1998 D
zweite Lesung	1973 A	Dr. Engelhardt (SPD)	1999 D
Drescher (SPD), Berichterstatter	1973 B, 1982 B	Helbig (FDP)	2003 B
Mertens (CDU)	1976 C	Schaa (CDU)	2004 A
Neu (FDP)	1980 B	Figgen, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	2004 C
Deneke, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1983 C	Ergebnis	2004 D
Ergebnis	1984 D		
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm)</b>			
Gesetzentwurf der Landesregierung			
– Drucksache 7/1764 –			
erste Lesung	1985 B		

**Entschuldigt waren für den 22. Juni 1972:**

CDU: Brömmelhaus  
Nickels  
Techtmeier

(A) **Beginn: 10.02 Uhr**

**Präsident Dr. Lenz:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 53. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen und heiße Sie alle recht herzlich willkommen. In den Willkommensgruß beziehe ich unsere Zuhörer auf der Tribüne ausdrücklich ein.

Für die heutige Plenarsitzung haben sich drei Abgeordnete **entschuldigt**; ihre Namen werden im Protokoll festgehalten.

Wir treten in die Behandlung der Tagesordnung ein.

Ich rufe auf Punkt 1:

**Fragestunde**  
— Drucksache 7/1809 —  
(zweite Fortsetzung)

Unerledigt geblieben sind die Mündlichen Anfragen 168 und 169.

Ich rufe zunächst die

**Mündliche Anfrage 168**

des Herrn Abg. Schulze-Stapen von der Fraktion der CDU auf. Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

**Neues Regierungsviertel in Düsseldorf**

(B) Wann und wie gedenkt die Landesregierung das Parlament, insbesondere den Hauptausschuß und den Haushalts- und Finanzausschuß, über die finanziellen und sachlichen Konsequenzen zu unterrichten, die sich aus ihrer in der Presse veröffentlichten Planung eines neuen Regierungsviertels in der Landeshauptstadt Düsseldorf ergeben?

Ich bitte den Herrn Finanzminister um Beantwortung.

**Wertz, Finanzminister:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung hatte das Hohe Haus im Jahre 1968 um die Bewilligung von Mitteln für einen Wettbewerb für das Verwaltungszentrum/Regierungsviertel gebeten. Die Mittel sind im Haushaltsplan 1969 bewilligt worden. Auf Grund dieser Bewilligung hat ein Wettbewerb stattgefunden. Das Gutachten hat die städtebaulichen Lösungsmöglichkeiten an diesem für Düsseldorf, für die Landeshauptstadt prominenten Platz zum Gegenstand. Es sind solche Lösungsmöglichkeiten untersucht und brauchbare Vorschläge gemacht worden, die den Beifall sowohl der Stadt Düsseldorf als Planungs- und Baugenehmigungsinstanz wie auch den der in das Preisgericht berufenen Fachleute und Laienpreisrichter gefunden haben.

Auf der Grundlage dieses Wettbewerbsergebnisses kann die Landesregierung bei Bedarf sachgerechte, mit der Landeshauptstadt abgestimmte Planungen für den Einzelfall nunmehr in die Wege leiten.

Finanzielle und sachliche Konsequenzen ergeben sich über dieses mitgeteilte Ergebnis hinaus nicht, sofern wir davon absehen wollen, daß der Wettbewerb einen Betrag von 125 000 DM über die bewilligte Summe hinaus erfordert hat.

**Präsident Dr. Lenz:** Danke sehr! — Wird das Wort gewünscht? — Zu einer Zusatzfrage Herr Abg. Schulze-Stapen. (C)

**Schulze-Stapen (CDU):** Herr Minister, unter der Voraussetzung, daß auf die Planung hin ja doch gebaut werden soll, wie ich annehme, und es nicht bei der Planung bleiben soll, darf ich Sie fragen, ob Sie denn als Abgeordneter dieses Hauses, der Sie ja auch sind, die Kritik teilen würden, daß die Kollegen in diesem Hause solche Absichten der Regierung zuerst aus der Presse erfahren müssen und es ihnen in den hier zuständigen Ausschüssen nicht mitgeteilt worden ist?

**Präsident Dr. Lenz:** Herr Finanzminister, bitte!

**Wertz, Finanzminister:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Schulze-Stapen! Ich hatte mir erlaubt, zunächst mitzuteilen, daß die Landesregierung den Landtag gebeten hat, Mittel für einen Wettbewerb zu bewilligen. Wenn die Landesregierung die Absicht hat, auf Grund des Wettbewerbsergebnisses Bauten zu errichten, wird sie selbstverständlich vorher den Landtag sowohl um Vorarbeitskosten als auch um Baumittel bitten. Der Augenblick ist aber noch nicht gekommen.

**Präsident Dr. Lenz:** Zu einer weiteren Zusatzfrage Herr Abg. Dr. Pohl.

**Dr. Pohl (CDU):** Herr Minister Wertz, würden Sie es nicht im Sinne der Frage des Kollegen Schulze-Stapen für eine angenehme Pflicht halten, die zuständigen Ausschüsse des Hauses vielleicht vor der Presse zu unterrichten? Bitte, beantworten Sie diese Frage präzise, Herr Minister! (D)

(Sehr gut! und Beifall bei der CDU)

**Präsident Dr. Lenz:** Herr Finanzminister!

**Wertz, Finanzminister:** Ich verstehe nicht, Herr Kollege Dr. Pohl, wie Sie es für möglich halten können, ein Preisrichterkollegium, das sich drei Tage mit einem Wettbewerbsergebnis beschäftigt, so zu laden und die Beschlußfassung über den Gegenstand so zu steuern, daß es möglich sein soll, vor der Unterrichtung der allgemeinen Öffentlichkeit die von Ihnen als zuständig unterstellten Ausschüsse zu informieren.

(Köppler [CDU]: Aha! — Dr. Pohl [CDU]: Herr Präsident, bitte hören Sie dem Herrn Minister einmal zu! — Köppler [CDU]: Die von Ihnen unterstellten Zuständigkeiten von Ausschüssen des Landtages!)

— Herr Kollege Köppler, dieses Hohe Haus ist der Ort für die Gesetzgebung und für die Kontrolle der Verwaltung. Die Landesregierung hat an den Gesetzgeber die Bitte gerichtet, Mittel zu bewilligen. Dies ist geschehen. Die Interessenabgrenzung hat auf der Verwaltungsebene stattgefunden — wegen der Grundstücksfragen und der Interessenbereiche, die sich hier ergeben. Es ist unmöglich, ein Preisgericht mit Ausschußsitzungen zu Informationszwecken zu koordinieren.

**Präsident Dr. Lenz:** Zu einer zweiten Zusatzfrage Herr Abg. Dr. Pohl!

- (A) **Dr. Pohl (CDU):** Herr Minister, da wir im Hause nicht unterrichtet worden sind und damit nicht wissen können, ob die Unterrichtung durch die Presse vollständig war: Ist ein Neubau des Landtags im Rahmen dieses Wettbewerbs vorgesehen gewesen?

**Präsident Dr. Lenz:** Herr Finanzminister, bitte sehr!

**Wertz, Finanzminister:** Nein, Herr Dr. Pohl!

**Präsident Dr. Lenz:** Zu einer weiteren Zusatzfrage Herr Abg. Schulze-Stapen!

**Schulze-Stapen (CDU):** Herr Minister, hat der aus Ihrer Antwort sich ergebende wahrscheinliche Verzicht des Landtages, für sich selbst einen neuen Landtag zu bauen, anregend auf die Landesregierung gewirkt, nunmehr ihrerseits wenigstens aktiv zu werden?

**Präsident Dr. Lenz:** Herr Finanzminister!

**Wertz, Finanzminister:** Nein, Herr Abgeordneter! Die Landesregierung hat im Jahre 1961 beschlossen, Grundstücke

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

zu erwerben. Es sind im Verlauf von etwa zehn Jahren zwei Hektar wertvollster Grundstücke für die Landesregierung und für andere Landesbehörden erworben worden. Da für eine Anzahl von obersten Landesbehörden und anderen Landesbehörden Raumbedarf besteht, der zum Teil nur durch Neubauten gedeckt werden kann, muß man nach dem kostspieligen Erwerb solcher wertvoller Grundstücke Überlegungen darüber anstellen, wie diese Grundstücke gegebenenfalls genutzt werden können. Diese Frage ist bei der Bewilligung der Mittel für diesen beschränkten Wettbewerb, der sich nicht auf Landtagsinteressen und Landtagsbauabsichten, -planungen und -überlegungen erstreckte, im Hauptausschuß erörtert worden. Die Bewilligung ist nach der Erörterung ausgesprochen worden.

**Präsident Dr. Lenz:** Weitere Fragen? – Herr Abg. Pürsten, bitte sehr!

**Pürsten (CDU):** Herr Minister, habe ich Sie recht verstanden, daß Sie den Landtag gar nicht erst in Ihre Überlegungen einbezogen haben?

**Präsident Dr. Lenz:** Herr Finanzminister, bitte!

**Wertz, Finanzminister:** Ich hatte mir erlaubt, anzudeuten, daß die Bauverwaltung des Landes die Landtagsverwaltung konsultiert hat. Das habe ich am Rande erwähnt. Ich dachte, Sie seien darüber informiert.

(Pürsten [CDU]: Nein!)

Dann nehmen Sie das jetzt als Information.

(Pürsten [CDU]: Es ist kein Interesse bekundet worden? – Weitere Zurufe)

Ich bitte um Nachsicht! – Es ist seitens der Landtagsverwaltung kein Interesse bekundet worden. Die Abgrenzung zwischen den beiden Grundstückskomplexen ist eindeutig.

**Präsident Dr. Lenz:** Herr Abg. Dr. Pohl! – Nein, (C) verzeihen Sie, Sie haben bereits zwei Fragen gestellt; eine weitere Frage geht nicht mehr.

Weitere Fragen liegen nicht mehr vor. Dann ist diese Mündliche Anfrage erledigt.

Ich rufe auf die

#### Mündliche Anfrage 169

der Frau Abg. Brunn von der Fraktion der SPD. Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

#### Freigabe der Mittel für den Neubau der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln

Nachdem bereits ein Teilabbruch des alten Gebäudes der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln zu Beginn dieses Jahres erfolgt ist, wurde mit einem Neubaubeginn Anfang Juni 1972 gerechnet; inzwischen soll seitens des Finanzministeriums eine Freigabe der Mittel abgelehnt worden sein.

Wann ist mit einer Freigabe der Mittel und dem Baubeginn zu rechnen?

Ich bitte den Herrn Finanzminister um Beantwortung.

**Wertz, Finanzminister:** In der Fragestellung liegt die irrige Annahme, daß Mittel nicht freigegeben worden seien. (D)

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Der wahre Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Nach mehrjährigen planerischen Vorüberlegungen ist in die Haushaltspläne für die Jahre 1971 und 1972 für den Neubau der Staatlichen Musikhochschule in Köln ein geschätzter Gesamtkostenwert von 35,9 Millionen DM veranschlagt worden. Wichtige Teilausschreibungsergebnisse haben jedoch in diesem Frühjahr darauf schließen lassen, daß diese angenommenen Kosten von rund 36 Millionen DM erheblich überschritten werden würden.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Die angenommene, hochgerechnete Kostensumme wurde im Dezember 1971 mit rund 50 Millionen DM festgehalten. Daraufhin hat eine Überprüfung der Planung stattgefunden, die dazu geführt hat, die geschätzten Kosten auf rund 41 Millionen DM zurückzuführen. Dies entspräche einem Wert, der dem Schätzungsergebnis, das dem Haushaltsplan zugrunde gelegt worden ist, nahekommt, wenn man die Entwicklung des allgemeinen Baukostenindex berücksichtigt.

Sobald alle Beteiligten dieses Ergebnis bewertet und gebilligt haben, wird die Landesregierung darüber zu befinden haben, ob und wann mit dem Bau begonnen werden kann. Die erhöhten Kosten bedürfen erhöhter Finanzierungsanstrengungen in den nächsten Jahren. Diese Anstrengungen müssen im Gesamtzusammenhang mit dem zur Finanzierung anstehenden Bauvorhaben und anderen Landesvorhaben gesehen werden.

(A) **Präsident Dr. Lenz:** Danke sehr! – Zu einer Zusatzfrage Frau Abg. Brunn!

**Frau Brunn (SPD):** Herr Minister, kann man damit rechnen, – –

(Zurufe: Den Knopf am Mikrophon drücken!)

Herr Minister – –

**Präsident Dr. Lenz:** Ich bitte um Nachsicht, gnädige Frau! Darf ich bitten, das Nachbarmikrophon zu benutzen! Das andere ist anscheinend defekt.

**Frau Brunn (SPD):** Herr Minister, kann man damit rechnen, daß die Bauarbeiten in diesem Jahr fortschreiten?

**Präsident Dr. Lenz:** Herr Minister, bitte!

**Wertz, Finanzminister:** Frau Abgeordnete, mit Bauarbeiten ist in diesem Jahr noch nicht begonnen worden, sondern – wie Sie in der Anfrage selber darstellen – mit einer Teilräumung des Grundstücks. Mit Baumaßnahmen im engeren Sinne ist noch nicht begonnen worden.

**Präsident Dr. Lenz:** Danke sehr! – Wünschen Sie noch einmal das Wort, Frau Brunn? – Das ist nicht der Fall.

– Herr Abg. Toetemeyer!

**Toetemeyer (SPD):** Herr Minister, ist Ihnen bekannt, daß das Gelände längst geräumt ist, und ist Ihnen bekannt, daß die Situation der Staatlichen Hochschule für Musik so prekär ist, daß ein weiterer Zeitaufschub nicht mehr zu verantworten ist?

(B)

**Präsident Dr. Lenz:** Herr Minister Wertz, bitte sehr!

**Wertz, Finanzminister:** Herr Abgeordneter, es ist mir bekannt, daß das Grundstück teilweise geräumt ist.

(Toetemeyer [SPD]: Voll geräumt!)

Die prekäre Situation ist dem Minister für Wissenschaft und Forschung und durch den Minister für Wissenschaft und Forschung auch mir bekannt. Aber diese prekäre Situation ist nicht singular im Lande; sie muß gewertet werden im Zusammenhang mit anderen vergleichbaren prekären Situationen im Lande, an den diversen Schulen der verschiedenen Bereiche. Deshalb müssen Kostensteigerungen der dargetanen Art sorgfältig auf die Ursachen hin überprüft werden. Mit dem Ergebnis, das ich heute morgen vorgetragen habe, kann, glaube ich, die Landesregierung sich einverstanden erklären, und unter dem Vorbehalt, daß das Hohe Haus die zusätzlichen Mittel bewilligt und die bewilligten Mittel auch freigegeben werden können, kann der Sache Fortgang gegeben werden. Aber ich bitte, Herr Toetemeyer, sich zu vergegenwärtigen, daß auch diese Frage von den allgemeinen, notwendigen finanzpolitischen und konjunkturpolitischen Betrachtungen überlagert wird. Es ist, Herr Präsident, meine Damen und Herren, kein Staatsgeheimnis, daß die Bundesregierung vom Lande Nordrhein-Westfalen – –

(Zurufe von der CDU – Köppler [CDU]:  
Das ist jetzt interessant Herr Wertz;  
fahren Sie fort!)

– Nun, einige Ihrer Herren Kollegen können nicht mehr an sich halten: ich wollte nachhören, was sie denn bewegt, Zwischenrufe zu machen, und was der Zwischenruf für einen Inhalt hatte. – Es ist kein Staatsgeheimnis: Die Bundesregierung erwartet, daß die Länder der Bundesrepublik Deutschland sich mit ihr gemeinsam um die Drosselung öffentlicher Ausgaben bemühen.

(Köppler [CDU]: Aha!  
Hört! Hört! Auf einmal!)

– Wieso „auf einmal“?

(Köppler [CDU]: Nun, was haben Sie denn zu unseren Anträgen zum Haushalt gesagt?  
Späte Erkenntnis! – Beifall bei der CDU)

– Ihre Anträge stellten eine schlechte Konkurrenz zu den eigenen

vorsorglichen Maßnahmen der Landesregierung und den Beschlüssen des Hohen Hauses dar.

(Beifall bei den Regierungsparteien –  
Oh-Rufe und Lachen bei der CDU)

Insoweit, Herr Kollege Toetemeyer und Frau Kollegin Brunn, bin ich also im Augenblick außerstande zu sagen, ob wir in den nächsten Wochen schon den Start für den Neubau geben können. Die Entscheidung muß sich die Landesregierung vorbehalten.

(Unruhe)

(D)

**Präsident Dr. Lenz:** Meine Damen und Herren, darf ich nun um Aufmerksamkeit bitten, aber für den nächsten Fragesteller. Ich bitte um Ruhe im Saal. – Herr Abg. Soënius, bitte sehr.

**Soënius (CDU):** Herr Finanzminister, Sie pflegen sich auch als Bauminister des Landes zu bezeichnen. Welchen Stellenwert würden Sie der Musikhochschule Köln im Rahmen des von Ihnen mehrfach zitierten Gesamtbauvolumens des Landes in der kommenden Zeit geben?

**Präsident Dr. Lenz:** Herr Finanzminister!

**Wertz, Finanzminister:** Herr Kollege Soënius, ich habe soeben den Zusammenhang dargestellt; er ist zu sehen zwischen dem geplanten Neubau der Musikhochschule in Köln und allen anderen Bauvorhaben des tertiären Bereichs. Die Größenordnung für die siebziger Jahre überschreitet inzwischen ein Gesamtvolumen von 10 Milliarden DM. Dem Herrn Wissenschaftsminister und der Landesregierung steht zu, die Prioritäten festzusetzen. Ich kann hier keine gesonderten Prioritäten oder Stellenwerte darstellen.

**Präsident Dr. Lenz:** Zu einer zweiten Frage Frau Abg. Brunn.

**Brunn (SPD):** Herr Minister, wenn sich der Baubeginn verzögert, ist die Landesregierung dann bereit, irgendwelche Zwischenlösungen zu schaffen, damit zum mindesten der Studien- und Übungsbetrieb an der Musikhochschule aufrechterhalten werden kann?

(A) **Präsident Dr. Lenz:** Bitte, Herr Finanzminister!

**Wertz, Finanzminister:** Frau Abg. Brunn, Zwischenlösungen sind bis Ende der sechziger Jahre erwogen worden. Als die Stadt Köln im Oktober 1967 die Musikhochschule an das Land übergab, gab es eine nahezu ausgereifte Planung, die zunächst in den Haushalt des Landes mit Gesamtkosten von 3,37 Millionen DM veranschlagt worden ist.

Nach einer für notwendig gehaltenen Überprüfung dieser Planung ging ein Neubauprojekt mit Gesamtkosten von 12 bis 15 Millionen DM in den Landeshaushalt ein. Inzwischen haben sich die Planungen und die Kosten, wie eben dargestellt, verändert. Wir hoffen, daß wir sie auf 41 Millionen begrenzen können. Ich glaube, daß nach alledem, was ich hier habe berichten müssen, jetzt keine Gelegenheit, keine Notwendigkeit und keine Möglichkeit für weitere Erwägungen über Zwischenlösungen gegeben ist.

**Präsident Dr. Lenz:** Zu einer zweiten Frage Herr Abg. Soénius.

**Soénius (CDU):** Herr Wissenschaftsminister, der Herr Finanzminister war so freundlich, die Frage an Sie weiterzugeben. Darf ich Sie dann fragen, welchen Stellenwert Sie der Musikhochschule im Rahmen Ihrer Gesamtplanung einräumen?

**Präsident Dr. Lenz:** Herr Wissenschaftsminister!

(B) **Rau, Minister für Wissenschaft und Forschung:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit einer abstrakten Aussage über den Stellenwert der Musik und der Musikhochschule kann ich Ihnen sicher nicht dienen. Ich glaube, daß aus den Antworten, die der Herr Finanzminister gegeben hat, deutlich geworden ist, welche Probleme der Tatsache zugrunde liegen, daß bisher nicht gebaut werden konnte. Wir, der Finanzminister und der Wissenschaftsminister, haben alles in unseren Kräften Stehende getan, um die Voraussetzungen für den Bau zu schaffen. Näheres hat der Finanzminister ausgeführt.

Daß im Rahmen dessen, was es an Hochschulbauten gibt und was inzwischen zwischen Bund und Land zu vereinbaren ist, die Bauten von Musikhochschulen eine besondere Problematik haben — auch wegen der notwendigen baulichen Voraussetzungen für das, was dort geschehen soll —, ist Ihnen gewiß bekannt. Wir werden auch weiterhin bemüht sein, so schnell wie möglich mit dem Bau zu beginnen.

**Präsident Dr. Lenz:** Danke sehr. — Als nächster Herr Abg. Dr. Petermann.

**Dr. Petermann (CDU):** Herr Minister, wie soll ich Ihre abstrakten Äußerungen über den Wert von Musikhochschulen verstehen, wenn ich dabei sehe, daß auch der Vertrag — —

**Präsident Dr. Lenz:** Herr Abgeordneter, darf ich bitten, eine Frage zu stellen!

**Dr. Petermann (CDU):** Herr Präsident, ich habe angefangen: Wie soll ich verstehen? Ich glaube, das ist eine Frage!

(C) Wie soll ich Ihre Äußerungen zum abstrakten Wert der Musikhochschulen verstehen, wenn ich feststelle, daß der Herr Finanzminister den Vertrag über die Übernahme des Robert-Schumann-Konservatoriums in die Musikhochschule nicht genehmigt hat?

**Präsident Dr. Lenz:** Herr Minister Rau!

**Rau, Minister für Wissenschaft und Forschung:** Bei dem, was Sie ansprechen, Herr Kollege Petermann, ist nicht mehr die Kölner Musikhochschule, sondern die Düsseldorfer Abteilung, das frühere Robert-Schumann-Konservatorium, gemeint, das jetzt ein Institut der Musikhochschule Köln ist.

Es ist völlig klar und nach meiner Meinung verständlich, der Vertrag zwischen Stadt und Land setzt voraus, daß in allen Fragen Einigkeit besteht. Diese Einigkeit ist in einigen, wie ich meine, nicht entscheidenden, aber für den Vertragsabschluß doch wichtigen Fragen bisher nicht erzielt. Da die letzte Sitzung des Rates der Stadt Düsseldorf vor der Sommerpause am 15. Juni stattfand, waren wir nicht in der Lage, die noch in den letzten Tagen vor dem 15. Juni anstehenden Probleme fristgerecht zu lösen.

In der Stadt Düsseldorf gibt es aber wie in allen anderen Städten die Möglichkeit, Entscheidungen auch während der Parlamentsferien zu treffen. Sie selber wissen, welche Möglichkeiten die Gemeindeordnung hier eröffnet und wann von solchen Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden ist, zum Teil bei größeren Projekten. Ich gehe davon aus, daß die Vereinbarung mit der Stadt Düsseldorf während der Sommerpause getroffen werden kann. Diese Ihre Frage hat aber nichts mit dem Stellenwert der Einrichtung zu tun, sondern mit der Notwendigkeit des Vertragsabschlusses, bei dem beide Partner sich einigen müssen.

**Präsident Dr. Lenz:** Herr Abg. Dr. Daniels, bitte sehr!

(D) **Dr. Daniels (CDU):** Herr Minister, Sie haben eben gesagt, es sei Aufgabe der Landesregierung, im Rahmen dieser 10 Milliarden DM Prioritäten zu setzen. Sind Sie nicht mit mir der Auffassung, daß es die Befugnis dieses Landtages ist, im Rahmen des Haushalts die Prioritäten zu setzen, daß es allerdings Aufgabe der Landesregierung wäre, dem Landtag Vorschläge für solche Prioritäten zu machen, anstatt nur globale Minderausgaben vorzuschlagen?

**Präsident Dr. Lenz:** Herr Minister, bitte sehr!

**Wertz, Finanzminister:** Die Frage des Herrn Abg. Dr. Daniels bezieht sich auf den Eventualhaushalt des Landes in Höhe von 10 Prozent der in den Einzelplänen und Kapiteln veranschlagten Investitionen. Wir halten nach wie vor diese „globalen Minderausgaben“ — wenn ich diesen Terminus mit Gänsefüßchen übernehmen darf —, diese zehnpromtente Kürzung durch das Haushaltsgesetz für eine sachgerechte Entscheidung, wie es die Entwicklung im ersten Halbjahr — jedenfalls bis zum 22. Juni dieses Jahres — erwiesen hat.

**Präsident Dr. Lenz:** Anfragen liegen nicht mehr vor. Dann ist auch die Mündliche Anfrage 169 erledigt. Ich schließe damit die Fragestunde und rufe nunmehr Punkt 12 unserer Tagesordnung auf:

- (A) **Entwurf eines Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**  
 — **Landesfischereigesetz** —  
 Gesetzentwurf der Landesregierung  
 — Drucksache 7/595 —  
 Bericht des Ausschusses für Ernährung,  
 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft  
 — Drucksache 7/1801 —  
 zweite Lesung

(Unruhe — Glocke des Präsidenten)

— Darf ich nun die verehrlichen Kollegen letztmalig — wie ich meine — für heute bitten, Platz zu nehmen und zuzuhören. Es ist nicht möglich, in dieser Art eine Plenarsitzung abzuwickeln. — Herr Kollege, darf ich auch Sie bitten, Platz zu nehmen.

(Heinrichs [SPD]: Herr Ullrich, Sie sind gemeint!)

Meine Damen und Herren, ich verweise auf den schriftlichen Bericht des Ausschusses. Als **Drucksache 7/1821** liegt Ihnen ein **Änderungsantrag der Fraktion der CDU** vor. Weiter erhielten Sie als **Drucksache 7/1822** einen **Entschließungsantrag der Fraktion der CDU**, als **Drucksache 7/1829** einen **Entschließungsantrag der Fraktion der FDP** und als **Drucksache 7/1830** einen **Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und der FDP**.

- (B) Ich beziehe all diese Drucksachen in unsere Beratungen ein und eröffne die zweite Lesung des Gesetzentwurfs. Wer wünscht das Wort? — Herr Abg. Drescher für die Fraktion der SPD, bitte sehr!

(Zurufe von der CDU)

Ich werde gerade davon verständigt, daß der Ausschuß wünscht, einen Erläuterungsbericht zu dem vorliegenden schriftlichen Bericht zu geben. Für den Ausschuß erteile ich das Wort dem Herrn Abg. Drescher.

**Drescher (SPD):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich als Berichterstatter zunächst einige allgemeine Feststellungen zur Beratung des Gesetzes vortrage.

Der Entwurf wurde nach der ersten Lesung im Landtag am 6. Mai 1971 dem zuständigen Ausschuß unter Hinzuziehung von je fünf Mitgliedern des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Justizausschusses und des Wirtschaftsausschusses zur Beratung überwiesen.

Der Fachausschuß mit den beteiligten Abgeordneten der vorgenannten Ausschüsse hat den Gesetzentwurf in insgesamt 11 Sitzungen — die teilweise ganztägig waren — beraten und ihn mit den aus den vorgelegten Gegenüberstellungen ersichtlichen Änderungen einstimmig angenommen.

Meine Damen und Herren! Diese einstimmige Beschlußfassung im Ausschuß ist sicherlich nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, daß die Beratungen des Entwurfs sehr intensiv und gründlich erfolgten, sicherlich aber auch darauf, daß den zuständigen Arbeitskreisen bei ihren internen Beratungen auf Wunsch die Beamten des Fachministeriums jederzeit zur Verfügung standen.

(C) Gemäß § 32 der Geschäftsordnung haben wir in einer Anhörung insgesamt 11 Fachverbände gehört, angefangen vom Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen bis hin zum Waldbesitzerverband der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Schlußberatungen des Gesetzentwurfes führte der Ausschuß im Rahmen einer Klausurtagung am 13. und 14. Juni 1972 in unserer Landesanstalt für Fischerei in Albaum, Kreis Olpe, durch.

Meine Damen und Herren, dem geltenden Preußischen Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 liegt die Zielsetzung zugrunde, die wirtschaftlich betriebene Fischerei, also die Berufsfischerei, zu fördern. Jede andere Art der Ausübung der Fischerei, insbesondere die Ausübung durch eine größere Zahl von Berechtigten, wurde in diesem Gesetz als hinderlich angesehen und demzufolge durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur wenig gefördert. Diese dem Preußischen Fischereigesetz zugrunde liegende Auffassung ist mit unseren heutigen Verhältnissen, insbesondere mit dem gesteigerten Bedürfnis vieler Menschen nach Erholung und sinnvoller Freizeitgestaltung, nicht mehr vereinbar.

Es kommt hinzu, daß die wirtschaftlich betriebene Fischerei, sprich Berufsfischerei, ganz erheblich in unserem Lande an Bedeutung verloren hat. In Nordrhein-Westfalen gibt es zur Zeit 13 Berufsfischer.

(D) Demgegenüber hat die Freizeitfischerei in unserem Land erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Sportfischerverbände in Nordrhein-Westfalen zählen zur Zeit fast 170 000 Mitglieder. Diese Zahl wird durch das Gesetz sicherlich noch stärker ansteigen. Die Nachfrage nach Möglichkeiten der Ausübung der Sportfischerei kann schon derzeit nur sehr schwer, mit Sicherheit aber bei der zu erwartenden vermehrten Freizeit nicht mehr befriedigt werden.

Den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und der zu erwartenden Entwicklung trägt der Entwurf insbesondere dadurch Rechnung, daß die Inhaber von Fischereirechten zur vollen Nutzung ihrer Rechte verpflichtet werden, so daß erheblich mehr Personen als bisher die Fischerei ausüben können, Fischereiberechtigte zu einer ordnungsgemäßen Hege verpflichtet werden, so daß der Fischbesatz unserer Gewässer sich erheblich verbessert, durch die Bildung von Fischereigenossenschaften eine optimale Nutzung und Hege sichergestellt und der Fischereibehörde die Möglichkeit gegeben wird, Maßnahmen zu treffen, um diese Ziele des Gesetzes durchzusetzen.

Die veränderte Zielsetzung macht es erforderlich, das Recht auf Zugang zu den Gewässern zu verbessern. Deshalb sollen alle Fischereiausübungsberechtigten allgemein die Ufer betreten dürfen. Soweit ein Gewässer nicht über einen öffentlichen Weg erreicht werden kann, soll ihnen darüber hinaus das Recht eingeräumt werden, fremde Grundstücke in einem durch die Ausübung der Fischerei bedingten Umfang zu benutzen.

Die neu eingeführte Fischerprüfung dient dem Ziel, den Fischereiausübungsberechtigten hinreichende Kenntnisse über die Fische und ihren Lebensraum, über die Hege und über die Bestimmungen zum Schutz der Tiere zu vermitteln.

(Drescher [SPD])

- (A) Die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen beruhen im einzelnen auf folgenden Überlegungen:

Der § 1, der den Geltungsbereich regelt, ist in seinen Begriffsbestimmungen nunmehr unserem Wasserrecht angepaßt worden. Anstatt „offene“ und „geschlossene Gewässer“ heißt es nunmehr „fließende“ und „stehende Gewässer“.

In Abs. 4 wird der Begriff des Privatgewässers konkretisiert. Privatgewässer sind danach, soweit an ihnen Alleineigentum, Eigentum zur gesamten Hand oder Miteigentum besteht, insbesondere zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Gewässer sowie stehende Gewässer, die nicht größer als 0,5 Hektar sind. Damit ist der Ausschuß einer Initiative der CDU-Fraktion folgend über die Regierungsvorlage, die eine Größe von nur 0,25 Hektar vorgesehen hatte, hinausgegangen. Diese Neufassung wurde vom Ausschuß einstimmig angenommen.

§ 2 behandelt die Gleichstellung von stehenden Gewässern mit Privatgewässern. Durch die Neufassung soll die obere Fischereibehörde – das ist der Regierungspräsident – unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt werden, stehende Gewässer Privatgewässern gleichzustellen. Gedacht ist hier an die Fälle, in denen ein öffentliches Interesse, zum Beispiel Fremdenverkehr, für die Gleichbehandlung bestimmter Gewässer mit Privatgewässern spricht.

- (B) § 3 des Gesetzes regelt den Inhalt des Fischereirechtes und die Hegepflicht. Dem Abs. 2 ist ein neuer Satz 2 angefügt worden, der lautet:

Soweit ein Gewässer nicht nur fischereilich genutzt wird, ist die andere Nutzungsart angemessen zu berücksichtigen.

Unter anderer Nutzungsart hat der Ausschuß zum Beispiel die Nutzung eines Gewässers für wassersportliche Zwecke und ähnliches gesehen. Wir meinen, daß wir derartige Nutzungsmöglichkeiten unserer Gewässer durch dieses Landesfischereigesetz ja doch nicht ausschließen wollen und auch nicht ausschließen sollten.

Nach Abs. 3 kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die obere Fischereibehörde die vorgeschriebene Hegepflicht befristet ausgesetzt werden.

§ 7 ist, meine Damen und Herren, ein sehr wichtiger Paragraph. Es geht dort um selbständige Fischereirechte bei Veränderungen fließender Gewässer, also um die Fälle, in denen ein Fluß- oder Bachlauf entweder durch natürliche oder künstliche Eingriffe sein Flußbett verändert. Hier soll ein selbständiges Fischereirecht, welches bisher an einem solchen Gewässer bestanden hat, im Falle einer Veränderung des Gewässerbetts insoweit erlöschen, als es nicht mehr an alter Stelle ausgeübt werden kann. Um jedoch eine wirtschaftliche Aufspaltung von selbständigen Fischereirechten in diesen Fällen zu verhindern, sieht die neue Fassung eine Streichung des mit „insoweit“ beginnenden Halbsatzes vor. Dieser von der SPD-Fraktion eingebrachte Änderungsantrag wurde bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion vom Ausschuß angenommen.

(C) § 10 – Mit dem Eigentum an einem Grundstück verbundene selbständige Fischereirechte –: Die neue Regelung in Abs. 3 fingiert einen Verzicht auf ein selbständiges Fischereirecht der Vertragschließenden in den Fällen, in denen bei der Teilung eines Grundstücks keine Regelung über dieses Recht getroffen wird. Dieses ist eine vom Ausschuß vorgeschlagene und angenommene Änderung.

§ 13 behandelt die Nutzung von Fischereirechten. Nach der Regierungsvorlage sind juristischen Personen zustehende Fischereirechte ausschließlich durch Abschluß von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen zu nutzen. Die neue Fassung sieht demgegenüber vor, daß alle Fischereirechte – also nicht nur die der juristischen Personen, sondern auch soweit sie in der Hand von natürlichen Personen sind – entsprechend § 13 zu nutzen sind.

§ 15 – Genehmigungspflicht für Fischereipachtverträge –: Dieser Paragraph hat im Ausschuß eine sehr, sehr eingehende Beratung erfordert. Die neue Fassung sieht gegenüber der Regierungsvorlage im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung eine Ergänzung dahingehend vor, daß die nach § 15 Abs. 1 notwendige Genehmigung eines Fischereipachtvertrages als erteilt gilt, wenn die Fischereibehörde nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung getroffen hat.

(D) § 16 – Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen –: Nach der Regierungsvorlage darf die Genehmigung nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. Die vom Ausschuß vorgeschlagene und beschlossene Fassung sieht demgegenüber vor, daß die Genehmigung in den hier in Betracht kommenden Fällen erteilt werden muß.

Nach § 16 Abs. 3 hat die Genehmigungsbehörde durch Auflagen sicherzustellen, daß Fischereierlaubnisverträge zu Bedingungen abgeschlossen werden, die in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des übertragenen Rechts stehen. Nach der neuen Fassung, die vom Ausschuß vorgeschlagen und angenommen wurde, soll sichergestellt werden, daß keine Gegenleistung gefordert werden darf, die in einem Mißverhältnis zum Verkehrswert des übertragenen Rechts steht.

§ 17 befaßt sich mit den Fischereierlaubnisverträgen. Nach der Regierungsvorlage beschränkte sich die Auskunftspflicht des Fischereiberechtigten gegenüber der Fischereibehörde auf die Zahl der Fischereierlaubnisverträge. Die Neufassung fordert demgegenüber, daß sich die Auskunftspflicht auch auf den Inhalt der Fischereierlaubnisverträge erstreckt.

In Abs. 1 Satz 5 heißt es:

Will ein Fischereiberechtigter an einem stehenden Gewässer die Fischerei auch selbst ausüben, so ist dies bei der Anordnung über die angemessene Zahl der abzuschließenden Erlaubnisverträge zu berücksichtigen.

Der Ausschuß hat sehr eingehend darüber beraten, ob eine solche Regelung auch für fließende Gewässer – also nicht nur für stehende, sondern auch für fließende Gewässer – getroffen werden sollte. Dies mußte verneint werden, da alle fließenden Gewässer im Gegensatz zu



(Drescher [SPD])

- (A) den stehenden Gewässern in eine Fischereigenossenschaft eingebracht werden und diese Gewässer dann weniger durch Erlaubnis- als vielmehr und viel stärker durch Pachtverträge genutzt werden.

Eine Neuregelung ist die des Abs. 2, wonach Fischereierlaubnisverträge nur mit Personen abgeschlossen werden dürfen, die Inhaber eines Fischereischeines sind. Meine Damen und Herren! Damit soll verhindert werden, daß die Zielsetzung des Gesetzes unterlaufen wird.

§ 17 wurde im Ausschuß ebenfalls einstimmig angenommen.

Der bisherige § 19 — jetzt § 20 — ist ein sehr wichtiger Paragraph. Er regelt den Zugang zu den Gewässern. Hierin ist also das generelle Recht zum Betreten der Ufergrundstücke für Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helfer geregelt. Im Preußischen Fischereigesetz gab es ein solches Recht lediglich für Fischereiberechtigte, nicht aber für Fischereiausübungsberechtigte, und das ist die große Zahl der Sportangler oder Sportfischer.

Durch die Neufassung des § 20 Abs. 2 soll ein Interessenausgleich zwischen Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten sowie Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten in den Fällen herbeigeführt werden, in denen ein Gewässer oder ein überflutetes Grundstück nicht über einen öffentlichen Weg oder nur über einen unzumutbaren Weg erreicht werden kann. Für einen solchen Notweg sieht § 20 verschiedene Regelungen vor: Die Neufassung des Abs. 3 sieht für den Fall, daß eine Vereinbarung auch unter Einschaltung der Fischereibehörde zwischen den Beteiligten nicht herbeigeführt werden kann, vor, daß die Fischereibehörde dann den Zugangsweg festlegen kann.

(B)

Nach der Neufassung des Abs. 4 soll sich das Betretungsrecht nach Abs. 2 nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen erstrecken. Hiervon haben wir die Campingplätze ausgenommen. Damit wollten wir vermeiden wissen, daß größere Uferstrecken den Fischereiausübungsberechtigten in Zukunft versperrt bleiben.

§ 20 der Regierungsvorlage — also alte Fassung — regelte den Begriff des sogenannten Eigenfischereibezirks. Dieser Paragraph wurde auf Antrag der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Vertreter gestrichen. SPD und FDP waren der Auffassung, daß die Zielsetzung des Entwurfs in den Eigenfischereibezirken nicht ausreichend verwirklicht werden kann, da zumindest einige Inhaber von Eigenfischereibezirken wirtschaftliche Nachteile bei der Nutzung ihrer Gewässer in Kauf nehmen könnten und eventuell auch in Kauf nehmen würden, um dadurch weniger Anglern als möglich und notwendig die Ausübung der Fischerei zu eröffnen. Dieses Ergebnis kann nach Auffassung von SPD und FDP nicht zuletzt auch wegen der darin liegenden ungleichen Behandlung gleicher Tatbestände durch den Gesetzgeber nicht hingenommen werden.

Der § 21 regelt die gemeinschaftlichen Fischereibezirke und die Abrundung von Fischereibezirken. Nach dem Regierungsentwurf bilden im Gebiet einer Gemeinde alle Fischereirechte einen gemeinschaftlichen

Fischereibezirk. Demgegenüber vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß ein gemeinschaftlicher Fischereibezirk nur für fließende, nicht für stehende Gewässer gebildet werden sollte. Dabei hat sich der Ausschuß insbesondere wegen der Änderung des § 13, also der Nutzung von Fischereirechten, von der Erwägung leiten lassen, daß die Zielsetzung des Gesetzes an stehenden Gewässern auch außerhalb eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks durchaus ermöglicht und verwirklicht werden kann. Diese Änderung des § 21 wurde im Ausschuß ebenfalls einstimmig angenommen.

(C)

Der § 22 trägt den Titel „Fischereigenossenschaft“. Hierin ist geregelt, daß alle Fischereiberechtigten, deren Fischereirechte zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk gehören, eine Fischereigenossenschaft bilden. Diese ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gilt hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte als Fischereiberechtigte. Die Änderungen erfolgten auf Grund eines Ausschußantrags. Die Neueinführung des § 23 erfolgte durch einen Antrag der CDU-Fraktion. Beide Änderungen wurden im Ausschuß einstimmig angenommen.

Zu § 25 — Satzung der Fischereigenossenschaft — war der Ausschuß einstimmig der Auffassung, es sei nicht erforderlich, daß der Minister eine Mustersatzung, die eine gewisse Verbindlichkeit haben könnte, erläßt. Falls eine Genossenschaft sich eine Satzung nicht rechtzeitig gebe, könne die Fischereibehörde eine solche Satzung im Aufsichtswege erlassen. Es wird also keine Mustersatzung geben.

§ 27 — bisher § 26 — Genossenschaftsversammlung —: Die Änderung des Abs. 1 dient der Präzisierung. In Abs. 5 wird an Stelle eines einjährigen Turnus zur Einberufung einer Genossenschaftsversammlung ein zweijähriger Turnus festgelegt. Wir waren der Auffassung, daß es, wenn die Genossenschaft ihre Pachtverträge abgeschlossen hat, die eine Mindestlaufzeit von zwölf Jahren haben, übertrieben und nicht gerechtfertigt sei, wenn eine Genossenschaft trotzdem verpflichtet wäre, jedes Jahr eine Versammlung einzuberufen. Von da her die Änderung des Turnus von einem auf zwei Jahre.

(D)

§ 29 — Konstituierung der Genossenschaft —; bisher § 28. Die Änderungen in den Abs. 1 und 2 waren als Folgeänderungen erforderlich. Auf Antrag der SPD wurde ein neuer Abs. 3 eingefügt, um Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Zuständigkeiten zu vermeiden, falls oder wenn eine Genossenschaft über den Bereich einer Gemeinde hinaus gebildet wird. Auch die Annahme des § 29 erfolgte einstimmig.

§ 31 — Fischerprüfung, Fischereischein —: Dieses Gesetz sieht zum ersten Male die gesetzliche Verpflichtung für eine Fischerprüfung vor. Das heißt, daß jeder, der in Zukunft die Sportfischerei betreiben will, zuvor mit Erfolg eine Fischerprüfung abgelegt haben muß. Wir haben durch eine Änderung die Regelung getroffen, daß diejenigen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses bei einem Fischereiverband eine solche Prüfung abgelegt haben, diese nicht mehr zu wiederholen brauchen, sondern daß sie anerkannt wird. Weiter ist geregelt, daß derjenige, der in den letzten drei Jahren ununterbrochen einen Fischereischein gehabt hat, ebenfalls von der Fischerprüfung entbunden ist.

(Drescher [SPD])

- (A) Wir — vor allen Dingen einige Pädagogen — haben dann eingehend über den Jugendfischereischein gesprochen. Im Entwurf war vorgesehen, daß der Jugendfischereischein ab zwölftem Lebensjahr erteilt werden kann. Diejenigen aber, die mit der Praxis draußen etwas näher in Kontakt stehen, waren der Auffassung, daß wir das zwölfte Lebensjahr durch das zehnte ersetzen sollten, einfach aus dem Grunde: je jünger, desto besser. In den meisten Fällen ist es ja so, daß die Kinder zunächst einmal mit den Eltern oder mit Bekannten ans Wasser gehen; da kann es gar nichts schaden, wenn sie sich schon mit zehn Jahren draußen in der rechten Weise am Wasser erholen. — Dieser Antrag wurde bei einer Enthaltung angenommen.

Zu § 35 — Örtliche Zuständigkeit —: Für die Erteilung des Fischereischeines wurde entgegen der Regierungsvorlage die jeweilige Gemeinde für zuständig erklärt. Nach dem Regierungsentwurf sollte es die Fischereibehörde — also der Kreis oder die kreisfreie Stadt — sein. Wir glaubten jedoch, daß es im Hinblick auf die demnächst sicherlich kommende Funktionalreform besser und richtiger wäre, bereits in diesem Gesetz die Gemeinde als zuständig für die Ausgabe von Fischereischeinen zu erklären.

Bei § 36 — Gebühren und Abgaben — finden wir ebenfalls eine Neuerung: Mit der Gebühr wird analog dem Jagdschein zugleich eine Fischereiabgabe erhoben. Diese Fischereiabgabe fließt der obersten Fischereibehörde — sprich: Ministerium — zu und soll zur Förderung der Fischzucht dienen.

- (B) Auf Grund eines CDU-Antrags wurde Abs. 2 des § 36 dahingehend ergänzt, daß für die Verteilung des Aufkommens aus der Fischereiabgabe der Landesfischereibeirat mit zuständig sein sollte.

Zu § 37 — Fischereierlaubnisschein —: Auf Antrag der SPD wurde die in der Regierungsvorlage Abs. 2 Buchst. b) vorgesehene Ausnahmeregelung bei zwei Stimmenthaltungen ersatzlos gestrichen.

(Der Präsident zeigt dem Abgeordneten die Beendigung seiner Redezeit an.)

— Herr Präsident, ich bin sofort so weit!

Bei § 42 — Schutz der Fischerei — liegt ein langer Katalog vor, unter welchen Bedingungen hier besondere Schutzvorschriften erlassen werden können. Auf Antrag der FDP-Fraktion wurde bei Buchst. j) des Abs. 1 ein besonderes Schutzbedürfnis für Wassergeflügel und dessen Brutstätten festgelegt.

In § 50 — Fischereiliche Veranstaltungen — war zunächst eine generelle Genehmigungspflicht vorgesehen. Wir waren der Auffassung, daß diese Genehmigung erteilt werden muß, wenn an Wettfischen oder anderen fischereilichen Veranstaltungen nur Mitglieder von Angelsportvereinen teilnehmen. Die Genehmigung sollte versagt werden bei kommerziellen Wettfischen und sonstigen Veranstaltungen, weil sie weniger dem Angelsport als vielmehr dem eigenen Geldbeutel dienen.

Bei § 52 — Fischereibehörden — haben wir lediglich in der Überschrift unsere Landesanstalt für Fischerei hinzugefügt. Das war erforderlich, weil es bisher nicht

möglich war, daß die Bediensteten dieser Anstalt fremde (C) Grundstücke betreten, um Wasserproben oder tote Fische bei Fischseuchen oder Fischkrankheiten zu entnehmen. Hiermit wird ihr Recht gesetzlich fixiert.

Zu § 53 — Fischereibeirat usw. —: Entgegen der Fassung in der Regierungsvorlage sind den landwirtschaftlichen Berufsorganisationen nunmehr vier Mitglieder zugestanden worden.

Das Gesetz soll am 1. Januar 1973 in Kraft treten.

Der Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft bittet Sie, diesem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Lenz:** Meine Damen und Herren, wir danken dem Herrn Berichterstatter für die ausführliche Zusatzberichterstattung zum vorliegenden Ausschußbericht.

Ich eröffne die **Beratung** in zweiter Lesung. Wer wünscht das Wort? — Herr Abg. Mertens, bitte sehr.

**Mertens (CDU):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Alexander Spoerl schreibt in seinem sehr lesenswerten Buch „Fische fangen“, daß sich die Angler im allgemeinen keiner besonderen Wertschätzung erfreuen.

(Heiterkeit — Zurufe)

Sie würden nämlich von denen, die selbst nicht angeln, (D) als solche Kerle angesehen, die einen zappelnden Wurm an den Haken speißen, dann am Gewässer sitzen und mit verschlafenen Augen auf einen schwimmenden Kork starren.

(Erneute Heiterkeit)

Nun, meine Damen und Herren, wenn zu der Zeit, als Alexander Spoerl dies schrieb, diese Meinung noch vorherrschte, so hat sich doch, meine ich, durch die intensive Behandlung des Fischereigesetzes hier im Landtag einiges an dieser Meinung geändert.

Der äußere Beweis dafür ist allerdings nicht die Besetzung dieses Hauses bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes.

(Beifall — Köppler [CDU]: Kann das nicht auch an der Berichterstattung liegen? )

— Ihr Zwischenruf, Herr Kollege Köppler, ermutigt mich zu der Bemerkung — bei aller Freundschaft, Herr Kollege Drescher —, vielleicht wäre es möglich gewesen, daß die Kollegen einiges auch lesenderweise aus dem Bericht zur Kenntnis genommen hätten,

(Beifall bei der CDU)

daß wir vielleicht etwas mehr politische Akzente hätten setzen können. Aber sei es drum; das ist natürlich in Ihr Ermessen gestellt.

Wir als CDU-Fraktion, meine Damen und Herren, haben bereits bei der ersten Lesung in einigen grundsätzlichen Fragen unsere Meinung kundgetan. Wir haben

(Mertens [CDU])

- (A) gesagt: Einverstanden mit der Zielsetzung des Gesetzes, möglichst viele Angler ans Wasser zu bringen! Einverstanden auch mit der Folge daraus, hier eine Hegepflicht einzuführen! Denn das liegt auf der gleichen Linie. Wir haben allerdings auch damals schon Bedenken geäußert, ob diese Zielsetzung des Gesetzes genau mit dem nun angestrebt oder verfolgt werden sollte, was der Entwurf vorsieht. Wir haben auch gesagt – und wir sagen das auch heute –, wenn schon widerstreitende Interessen vorhanden sind, dann sollte man sich überlegen, ob man nun in der Richtung segelt, daß man zunächst einmal diese gegensätzlichen Meinungen hochjubelt, oder ob man nicht darauf hinzielen sollte, hier möglichst Verständnis zu fördern und auf eine Partnerschaft zuzusteuern. Wir ziehen das letztere vor, und das war auch immer Grundlage unserer Einlassungen bei den Beratungen.

Zunächst haben wir nun im Ausschuß einige Grundsatzfragen angesprochen, zum Beispiel die Frage, was das Land Nordrhein-Westfalen hinzutun könnte, um dieser Zielsetzung des Gesetzes insofern gerecht zu werden, als es seine Bemühungen verstärkt fortsetzt, für eine Sauberhaltung der Gewässer, möglichst für eine Vermeidung von Vergiftungsgefahren zu sorgen, um damit mehr Fische hier leben zu lassen, aber – ich betone das jetzt schon – natürlich nicht nur der Fische wegen und auch nicht an erster Stelle der Fische wegen, sondern selbstverständlich der Menschen wegen. Diese angenehme Folge hätten wir aber gern zur Kenntnis genommen.

- (B) Wir haben noch ein Zweites behandelt, nämlich inwieweit es möglich sein würde, seitens des Landes bei der Schaffung neuer Wasserflächen Unterstützung zu gewähren.

Die Erörterung dieser Fragen, meine Damen und Herren, war für uns Anlaß, einen Ergänzungsantrag einzubringen, den Sie – der Herr Präsident hat darauf hingewiesen – in der Drucks. 7/1822 vorliegen haben. Wir sind der Auffassung, hier sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß das Parlament hinter den Bestrebungen der Landesregierung steht, in dieser Richtung, die ich genannt habe, wirksam zu werden.

Wir meinen, daß unser Antrag diese beiden Komplexe umfaßt und daß er etwas weitergeht als der Antrag der Koalitionsfraktionen, der allerdings – und das begrüßen wir – in die gleiche Richtung geht. Wir möchten daher das Hohe Haus bitten, unserem Antrag seine Zustimmung zu geben. Wenn es notwendig sein sollte, auch Ihren Antrag noch zur Abstimmung zu stellen, wären wir bereit, auch ihm zuzustimmen. Dem Inhalt nach ist es das gleiche.

(Dem Redner wird ein Glas Wasser hingestellt.)

– Meine Damen und Herren, ich wollte gerade feststellen: Fische angeln und kein Wasser! Inzwischen ist es aber eingetroffen.

(Zurufe – Minister Weyer: Sie können auch Bier haben! – Heiterkeit)

Meine Damen und Herren! Einige Bemerkungen zu den einzelnen wesentlichen Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfs; auf diese möchte ich mich beschränken.

Schon im ersten Absatz des § 1 ist klargestellt worden, daß – so heißt es dort lapidar – wasserrechtliche Vorschriften hier nicht berührt werden. Dies ist ein sehr wichtiger Grundsatz, meine Damen und Herren; denn nach dem Entwurf des Gesetzes schien es zuerst so zu sein, als sei das Wasser nur der Fische wegen da. Hier muß einfach klargestellt werden, daß es auch in bezug auf das Wasser wichtigere Dinge gibt, nämlich als Trinkwasser zu dienen, und nicht nur dazu, die Fische wachsen zu lassen. Das kommt dann auch in den folgenden §§ 2 und 3 zum Ausdruck, wo nämlich – dort haben wir unsere Überlegungen eingebracht – festgestellt wird – der Herr Berichterstatter hat es angedeutet –, daß die anderen Interessen, z. B. der Erholungsverkehr, das Schwimmen, das Rudern, der Wassersport, angemessen berücksichtigt werden müssen.

Auch in den weiteren Teilverordnungen des § 1 hat die Ausschußberatung wesentliche Änderungen erbracht. Der Ausschuß hat nämlich gewünscht, daß allein vom Begrifflichen her statt der ursprünglichen Gegenüberstellung „geschlossenen“ und „offenen Gewässern“ von einmal „stehenden“ und zum anderen „fließenden Gewässern“ zu sprechen sei. Damit ist hier eine bessere, klarere Fassung herbeigeführt worden.

Wir sind auch damit einverstanden, daß Zucht und Fischhaltung dem Gesetz nur insoweit unterliegen sollen, als der Schutz der Fische zu beachten ist; das gleiche gilt auch für die privaten Gewässer. Es wurde bereits angedeutet: Wir haben uns hier auf eine Begrenzung von 0,5 Hektar geeinigt. Es gab sehr unterschiedliche Meinungen. Von den Fachleuten wurde vielfach gewünscht, man solle auf 1 Hektar gehen. Andere Meinungen gingen dahin, das wäre zu weitgehend, weil damit zu viele Gewässer aus dem Gesetz herausgenommen würden. Deshalb hat man also die genannte Lösung gefunden.

Die Hegepflicht, die zunächst unbegrenzt angesprochen war, ist dann vernünftigerweise insoweit eingegrenzt worden, als sie zumutbar sein muß.

Zum § 5, der die selbständigen Fischereirechte betrifft, lag uns im Ausschuß ein Antrag der FDP-Fraktion vor. Wir haben über diesen Komplex gesprochen und sind zu der Auffassung, der gemeinsamen Auffassung, gekommen, zumindest was die Äußerungen der SPD-Fraktion und des Ministeriums anging, daß dieses ein rechtlich sehr schwieriger Bereich sei. Wir konnten diesen Bereich insgesamt auch nicht genügend übersehen. Auch erkannten wir daraus natürlich nicht, was denn nun am Ende erforderlich sei. Klarheit besteht in der Beurteilung insoweit, daß hier, falls so beschlossen wird, ein enteignungsgleicher Eingriff vorliegt und eine Entschädigung gewährt werden muß. Unklar ist das Ausmaß, das auf uns zukommt. Ich weiß nicht, ob Sie, Herr Finanzminister, einmal mit Ihrem Kollegen korrespondiert haben, um abzustecken, ob Sie die entsprechenden Summen im Haushalt veranschlagen können. Ich glaube nicht, daß das geschehen ist.

Nun, im Ausschuß wurde dieser Antrag zurückgezogen; aber zu unserem Erstaunen liegt er uns heute in geänderter Form in der Drucksache 7/1829 wieder vor. Nun weiß ich nicht, ob wir das als eine Neuheit ansehen sollen.

(Lachen des Abg. Meyer zur Heide [SPD])

(Mertens [CDU])

- (A) Ich bin an sich der Meinung, daß das nicht nur eine Neuheit, sondern sogar eine Kühnheit ist; denn – ich gestehe offen und freimütig – das ist natürlich ein wichtiger Bestandteil des Gesetzes, der hier angesprochen wird. Das wissen wir wohl. Wir sagen weiterhin, daß – bei allen Vorbehalten, die wir geäußert haben, daß man sich also vielleicht dieses und jenes überlegen sollte – wir heute, in dieser Stunde, nicht bereit sind, den Antrag der FDP-Fraktion in dieser Form anzunehmen;

(Dr. Vogt [FDP]: In welcher Form denn?)

denn hier, meine Damen und Herren, wird beantragt, von der Landesregierung ein Ergänzungsgesetz zu dem uns vorliegenden Gesetz vorbereiten zu lassen,

(Zuruf von der FDP: Sehr gut!)

noch ehe dieses von diesem Hohen Hause durch Abstimmung in zweiter Lesung verabschiedet worden ist. Meine Damen und Herren, es erscheint mir als ein unmögliches Verfahren,

(Zustimmung bei der CDU)

das zu beantragen, ehe noch das Gesetz selbst mit der zweiten Lesung verabschiedet ist. Da wird uns doch jeder Unbeteiligte sagen: Sie haben nicht alle Tassen im Schrank. Nicht einmal hier abgestimmt, und schon der nächste Antrag auf dem Tisch!

(Dr. Vogt [FDP]: Nicht alle Fische im Schrank! – Weitere Zurufe und Heiterkeit)

(B)

Nun, meine Damen und Herren, ich habe angedeutet, daß wir nicht bereit sind, diesem Antrag zu folgen. Im Ausschuß waren wir noch einer Meinung – ich rufe das in das Gedächtnis zurück –; ich bin mir aber nicht ganz sicher, ob sich nicht inzwischen auch in der SPD-Fraktion ein Wandel der Meinung vollzogen hat – Herr Kollege Dr. Antwerpes, ich habe nicht genau verstanden, ob Sie zustimmen werden; sonst wüßte ich etwas mehr –; aber wir meinen, daß wir dann, wenn möglicherweise die Koalitionsfraktionen mit ihrer Mehrheit diesem Antrag zustimmen, diesen Punkt bis zu einer dritten Lesung erledigen sollten.

(Zustimmung des Abg. Koch [FDP])

Wir meinen, insoweit wäre es richtig, Herr Präsident, hier vorsorglich – je nachdem, wie die FDP ihren Antrag weiterbehandelt – eine dritte Lesung zu beantragen.

(Dem Präsidenten wird ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag vorgelegt.)

Meine Damen und Herren, ich komme nunmehr zum § 13. Hier wird festgestellt, daß eine Nutzung – meinetwegen nehmen Sie auch den Begriff der Auflage – insoweit erfolgen soll, als die Fischerei in den stehenden und in den fließenden Gewässern auf Grund von Fischereipacht- und -erlaubnisverträgen betrieben werden soll.

Wir haben zunächst die Auffassung vertreten, man solle tunlichst den Verwaltungsaufwand, den dieses Gesetz nun zur Folge hat – und darum kommt man nicht herum –, möglichst eingrenzen. Diese Überlegung

hat bei uns immer angestanden. Davon ausgehend haben wir gemeint, wir sollten es hier bei einer Anzeigepflicht bewenden lassen. Als wir aber merkten, daß dies vor allen Dingen seitens der SPD-Fraktion gewissermaßen als eine *conditio* angesehen wurde, haben es im Ausschuß aber passieren lassen. Wir sind allerdings der Auffassung, daß man das auch so sehen sollte: Begrenzung nur auf diese Pachtverträge für einen Zeitraum von – immerhin – zwölf Jahren. (C)

In demselben Zusammenhang war im Gesetzentwurf eine Preiskontrolle vorgesehen. Meine Damen und Herren! Wir sind in der CDU-Fraktion der Auffassung, daß wir das nicht einführen sollten. Wir meinen, eine Marktwirtschaft – und zwar eine soziale Marktwirtschaft – erfordert in dem Sinne keine Preiskontrolle. Deshalb ist eingefügt worden, daß diese Verträge mindestens nicht in einem „Mißverhältnis zum Verkehrswert“, der sich auch erst dann bilden kann, stehen sollten. Das war unser Vorschlag. Insofern ist also dem Rechnung getragen worden, daß eine Mißbrauchsaufsicht durch die Behörde erfolgen soll.

Zu § 20! Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen – ich will mich kurz fassen –, daß es hier um den Zugang zu den Gewässern geht. Dazu hat bereits das Preußische Fischereigesetz ausführliche Bestimmungen enthalten. Das Blättchen „Landtag intern“ hat über diesen Punkt recht ausführlich geschrieben, so daß die Meinungen der Fraktionen klar sind.

Zur Sache darf ich sagen: Es geht gar nicht um den normalen Zugang – der ist nicht strittig –, die öffentlichen Wege sind nicht strittig, der zumutbare Weg ist insoweit nicht strittig; es geht nur darum, daß sich die Beteiligten darüber einig werden, in welcher Weise der Zugang erfolgen kann, wenn dritte Grundstücke betreten werden müssen oder der zumutbare Weg sich nicht anbietet. Das war unsere Anregung; das ist nunmehr in dem Gesetzentwurf ausführlich festgehalten. (D)

Zu diesem Thema kann ich mich einer Anmerkung nicht enthalten, meine Damen und Herren, da es im Fernsehen und in der Publizistik außerordentlich hochgejubelt worden ist. Ich weiß nicht, wer der Urheber dieser Aktionen war; ich will mich gar nicht in Vermutungen auslassen. Es geht mir nur darum, festzustellen, daß in § 20 dem Fischereiausübungsberechtigten der entsprechende Zugang verschafft wird und daß keine Regelung getroffen worden ist – das steht also noch an –, in welcher Weise im Erholungsverkehr der Zugang zu den Ufern geregelt werden soll.

Im alten § 20, meine Damen und Herren, war der Eigenfischereibezirk angesprochen. Die SPD-Fraktion hat beantragt, diese Eigenfischereibezirke zu eliminieren. Ich leugne nicht, daß wir rechtliche Bedenken haben, die Nutzung ohne weiteres zu streichen. Das haben wir geäußert. Wir meinen auch, wir gingen damit ein Risiko insofern ein, als die unmittelbar Angesprochenen sicherlich dagegen bei den zuständigen Gerichten Klage einreichen werden und daß dadurch die Gefahr besteht, ein vom Landtag beschlossenes Gesetz korrigieren zu müssen. Ich halte diese Bedenken immerhin für recht gewichtig.

(Mertens [CDU])

(A) In § 21 wird gesagt, daß bei den fließenden Gewässern im Bereich einer Gemeinde ein gemeinschaftlicher Fischereibeizirk gebildet werden soll; das heißt, die Rechte sollen durch Genossenschaften wahrgenommen werden. Der Berichterstatter hat angemerkt, da bei den stehenden Gewässern eine private Nutzung möglich sei, solle das auch bei den Genossenschaften möglich sein. Ich stelle noch einmal fest, daß wir einer Meinung waren, hier sei keine Regelung im Gesetz notwendig; denn wir wollen den Freiraum der Genossenschaften möglichst weit halten. Sie sollen selbst entscheiden, ob sie ihren Mitgliedern die Nutzung gestatten, ihnen also einen Erlaubnisschein geben, vielleicht auch Pachtverträge mit ihnen abschließen. So weit unsere Meinung!

Ich leugne nicht, daß § 21 sozusagen als Angelpunkt des Gesetzes deklariert worden war. Es ist anerkennenswert, daß eine solche Regelung gefunden wurde.

Im neuen § 23 ist von der Ablösung bestehender Verträge die Rede. Ich will im einzelnen nicht nachhaken. Ich möchte nur feststellen, daß wir in diesem Fall die Zustimmung der FDP-Fraktion zu unserer Meinung bekommen haben: Wenn die Verträge nicht mit dem Gesetz übereinstimmen, solle eine Ablösung innerhalb von sechs Jahren erfolgen.

Zu § 27, meine Damen und Herren — was die Genossenschaften und deren Beschlüsse angeht —, haben wir einen Änderungsantrag mit der Drucks. 7/1821 eingebracht. Bitte, ich muß hier sagen: Wir hatten nicht die Absicht, mit diesem Änderungsantrag einen Überraschungseffekt auszulösen. Dieser Antrag war Ausfluß unserer Diskussion in der Fraktion am vergangenen Montag; wir haben den Inhalt mit den Arbeitskreisen der Fraktionen besprochen. Wir haben geglaubt, hier wäre eine entschieden bessere Regelung gefunden. Die anderen Arbeitskreise haben uns darin zugestimmt.

(B)

Bitte, meine Damen und Herren, erlassen Sie es mir aus zeitlichen Gründen, auch auf alle anderen Paragraphen ausführlich einzugehen. Es geht mir wesentlich darum, einige politische Meinungsäußerungen deutlich zu machen. Das müssen wir tun. Ich will also gar nicht mehr von der Wichtigkeit des Fischereischeins und vom Jugendfischereischein sprechen.

Ich muß aber hier noch eben erwähnen — und das wird Sie interessieren —, daß im Gesetz natürlich auch das Ablassen von Wasser für die Zukunft geregelt wird.

(Heiterkeit)

Nun, meine Damen und Herren, ich weiß nicht, ob Sie den Eindruck haben, das wäre bisher nicht geregelt gewesen.

(Erneute Heiterkeit)

Aber immerhin müssen wir hier sagen: Sie dürfen also nächstens nicht mehr ohne weiteres Wasser ablassen, sondern Sie müssen dieses Ihr Vorhaben mindestens acht Tage vorher ankündigen.

(Heiterkeit)

§ 40 gibt hier sehr genau Auskunft.

(Zuruf von der CDU:  
In Notfällen geht es auch einmal ohne! —  
Weitere Zurufe)

(C)

Ich warne davor, hier von Notfällen zu sprechen: sie sind im Gesetz nicht fixiert.

(Heiterkeit)

Ich darf weiter darauf hinweisen, daß es nunmehr dem zuständigen Minister überlassen worden ist, das Maß der Fische festzulegen. Wir sind gespannt, in welcher Form er das machen wird.

Ich darf vielleicht auch noch sagen, daß die FDP-Fraktion einen Antrag eingebracht hatte, auch das Wassergeflügel, die Wasservögel, doch wenigstens angemessen zu berücksichtigen, so daß also auch noch dieses zu dem Einlassen des zahmen Wassergeflügels — was ohnehin schon im Entwurf stand — hinzukommt.

Ich will nicht auf die neue Besetzung des Beirats, der vorgesehen ist, eingehen, auch nicht darauf, daß wir uns einig geworden sind, hier eine Beratung nur im engeren Rahmen, das heißt rein fischereifachlich-praktisch, vornehmen zu lassen; das wurde bereits im Bericht angedeutet.

Meine Damen und Herren, ich darf noch einige Schlußbemerkungen machen. Wir haben wiederholt im Ausschuß gesagt, daß es unser Anliegen ist und wir unseren Ehrgeiz dareinsetzen, hier ein Gesetz zu konzipieren, von dem alle, die unmittelbar interessiert sind, später sagen sollen: Das ist ein gutes Gesetz, wir fühlen uns unter diesem Gesetz wohl! Denn es kann uns nicht daran gelegen sein, daß dieses Gesetz durch irgendwelche Manipulationen, Gegensätzlichkeiten oder Dickköpfigkeiten unterlaufen wird. Wir haben weiter Wert darauf gelegt, einen Ausgleich der Interessen herbeizuführen, und wir glauben, daß uns das einigermaßen gelungen ist.

(D)

Es bleibt mir also jetzt nur noch, auf das breite Verständnis hinzuweisen, das die Argumentationen im Ausschuß gefunden haben — ich meine das gegenseitig —, und ich darf mich an dieser Stelle auch bei den Fachleuten des Ministeriums bedanken, die zu unserer Meinungsbildung und zur Objektivierung sicherlich wesentlich beigetragen haben. Ich schließe hier den Minister nicht aus; denn der Minister ist auch Angler und konnte von da her einiges dazu beitragen.

(Dr. Pohl [CDU]: Was angelt der denn? —  
Hardt [CDU]: Wähler!)

Meine Damen und Herren, ich weiß nicht, ob Sie sich darüber wundern, daß eine Opposition so etwas äußert. Ich darf Sie darauf hinweisen: Wir sind nicht nur eine konstruktive Opposition, wir sind auch eine faire Opposition,

(Zustimmung bei der CDU)

und wir erkennen an, daß wir es hier mit einem besonders produktiven Minister zu tun haben. Vor nicht langer Zeit haben wir hier noch ein Landesforstgesetz bearbeitet und verabschiedet, heute beraten wir ein Fischereigesetz und wahrscheinlich bald ein Vögelgesetz.

(Heiterkeit)

(Mertens [CDU])

- (A) Nun, meine Damen und Herren, ich weiß nicht: Soll ich Ihren akustischen Äußerungen entnehmen, daß Sie das erfreulich finden, oder vielleicht, daß Sie das als lächerlich auffassen? Sollte das letzte der Fall sein, dann möchte ich sagen: Das ist eigentlich eine logische Folge: Wild, Fische, Vögel. Ich darf dazu darauf hinweisen, daß wir noch vor einiger Zeit sehr entsetzt darüber debattiert haben, was mit den Vögeln geschehen war, die eingeführt worden waren und hier singen sollten und vorher geblendet worden waren. Ich darf auch darauf hinweisen, daß an und für sich eine Lücke sichtbar wird, wenn die FDP-Fraktion hier einen auf das Geflügel spezialisierten Antrag zu einem Gesetz einbringen muß, der an sich mit Fischen nichts zu tun hat. Das müßte eigentlich einmal im Zusammenhang geregelt werden, und wir meinen, es wäre durchaus sinnvoll, daß sich der Landtag mit dieser Zielsetzung in absehbarer Zeit auch einmal mit den Vögeln befaßt.

(Heiterkeit und Beifall)

Meine Damen und Herren, unser Dank gilt auch allen anderen Beteiligten, den Verbänden von beiden Seiten, insbesondere den Fischereiverbänden und den landwirtschaftlichen Verbänden, die dazu beigetragen haben, die Dinge in der Bandbreite darzustellen und vielleicht auch den richtigen Maßstab dafür zu finden. Wir bedanken uns weiter bei allen Interessenten, unseren Kollegen, Fachleuten, Institutionen usw.

Herr Präsident, wir bitten nun darum, unsere Anträge, die ich hier genannt und begründet habe, zur Abstimmung zu stellen. Ich darf noch einmal darauf hinweisen, daß wir, was unseren Entschließungsantrag angeht, der Meinung sind, er wäre der weitergehende.

(B)

Nun kommt der letzte Satz meines Manuskripts. Er heißt:

Wir werden als CDU-Fraktion diesem Gesetz in zweiter Lesung unsere Zustimmung geben, trotz einiger, teilweise auch erheblicher Bedenken.

Diesen Satz hänge ich nicht mehr an das, was ich sagte an, weil ich meine, wir müßten dies offenlassen, bis wir von der SPD-Fraktion und von der FDP-Fraktion ihre Meinungen, insbesondere zu ihrem Entschließungsantrag, gehört haben. Wir werden dann sagen, in welcher Weise wir verfahren.

(Beifall bei der CDU)

**Vizepräsident van Nes Ziegler:** Als nächster Redner hat Herr Abg. Neu von der Fraktion der FDP das Wort.

**Neu (FDP):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn man nach Herrn Mertens reden muß, ist man immer verführt, sein Pokergesicht zu unterschätzen. Wenn man jetzt sagen würde, daß einige der Zitate von Herrn Mertens nicht in den „Schwanenspiegeleien“ gedruckt werden dürften, obwohl man geradezu darauf brennt, sie dort wiederzulesen, käme man in den Verdacht, eine lebhaft Phantasie zu haben.

Aber auch zu anderen Passagen in der Rede von Herrn Mertens, die mich nicht so belustigt haben, muß ich sagen, daß auch da der Verdacht nahe ist, daß meine Phantasie wieder einmal nicht ausgereicht hat zu erkennen, wie gepokert wurde. Dieses Landesfischereigesetz, das zunächst wegen seines Zusammenhanges mit

Neunaugen und zehnfüßigen Krebsen in allen Fraktionen immer etwas mit der linken Hand behandelt wurde – sehr zum Leidwesen der Mitglieder des Agrarausschusses –, ist ja ein Gesetz, in dem wir wieder einmal versuchen – es ist bisher noch nicht häufig geschehen –, die Sozialbindung entsprechend dem Sinn des Grundgesetzes in einem speziellen Gesetz zu verankern.

(C)

Das ist ein für Liberale nicht einfaches Vorhaben. Wenn auch moderne Liberale mit besonderem Ernst an die Sozialverpflichtung des Eigentums herangehen, so gehen sie dennoch auch ebenso ernsthaft mit der Wahrnehmung des Eigentumsrechts um.

Darum war die Behandlung des Fischereigesetzes für uns nicht immer einfach, da wir die Koppelung der beiden Komponenten des Artikel 15 GG sehr ernst nehmen. Wir sind aber der Meinung, daß die Vorlage, wie sie jetzt vom Ausschuß verabschiedet ist, befriedigen kann, bis auf einen Punkt; und genau das ist der Punkt, auf den Herr Mertens so ausführlich zu sprechen gekommen ist und bei dem er betont hat, daß die Fraktionen in der Sache einig gewesen seien.

Wir haben im heute geltenden Fischereirecht noch ein Relikt aus der alten Feudalordnung, ein Relikt, das in unsere Gesellschaft nicht mehr hineinpaßt, das auch von den Vätern des Grundgesetzes einfach vergessen worden ist, weil man es nicht wichtig genommen hat, das aber jetzt infolge der Änderung des Fischereirechts durch das vorliegende Gesetz von Bedeutung ist und mit diesem Gesetz eigentlich abgeändert werden sollte.

Wir haben Grundstückseigentümer, die die Kosten für die Erhaltung der Ufer an Gewässern aufbringen oder mindestens zum Teil aufbringen und auch das Fischereirecht in dem Gewässer haben. Und wir haben andere Grundstückseigentümer, die ebenfalls die Kosten für die Erhaltung der Ufer aufbringen oder zum Teil aufbringen und kein Fischereirecht in ihrem Gewässer haben: das besitzt irgendein Fräulein Müller, oder, wenn es gut geht, vielleicht noch die Freifrau von X., weil sie dieses selbständige Fischereirecht in der vierten Generation aus der alten Feudalordnung mit übernommen, zufällig geerbt hat.

(D)

Mancher Studienrat im Lande weiß gar nicht, daß seine adlige Ehegattin irgendwo auch noch ein selbständiges Fischereirecht besitzt. Es wird von denen auch gar nicht wichtig genommen. Aber es wird wichtig genommen von den Grundstückseigentümern, denen ungleiches Recht zugebilligt wird. Ich sehe nicht ein, daß in unserem Lande ungleiches Eigentumsrecht bestehen soll. Darum nehmen wir diese Angelegenheit wichtig.

Wir sind eigentlich ein bißchen komisch berührt. Wir haben der CDU klargemacht – auch in der Klausurtagung –, daß wir wahrscheinlich diesen Entschließungsantrag bringen würden. Die CDU hat damals nicht gesagt: „Wenn ihr den bringt, gehen wir in die dritte Lesung.“ Sie hat uns damals gesagt: „Gerade weil das nicht so schnell zu regeln ist, weil das eine so schwierige Rechtsfrage ist, deshalb bringt es nicht in das Gesetz hinein, damit dieses Gesetz noch vor den Ferien verabschiedet werden kann.“ Jetzt benutzt sie unseren Entschließungsantrag, mit dem wir ein Folgegesetz veranlassen wollen, dazu, das vorliegende Gesetz zu verschleppen.

(Neu [FDP])

- (A) Wir sind aber bereit, wenn die CDU bereit ist, ihren Antrag auf eine dritte Lesung zurückzunehmen, unseren Entschließungsantrag in Abs. 1, in dem es heißt: „Die Landesregierung wird ersucht, ein Ergänzungsgesetz zum Fischereigesetz vorzulegen . . .“, wie folgt zu ändern:

Die Landesregierung wird ersucht zu prüfen, auf welche Weise die in den §§ 5 ff. erwähnten . . .

und so weiter.

Wenn nach dieser Änderung unseres Antrages die CDU-Fraktion auf eine dritte Lesung verzichtet, wird für mich auch daraus wieder deutlich, daß Herr Mertens nicht mit mir gepokert hat, sondern ehrlich mit mir der Meinung ist, daß die selbständigen Fischereirechte abgeschafft werden müssen. Dann ist es nämlich keine Verzögerungstaktik, sondern dann glaube ich, daß wir in dem gemeinsamen Bemühen weiterkommen werden.

Wenn die Landesregierung mit ihrer Prüfung allzu lange wartet, wird die FDP-Fraktion die anderen Fraktionen schon rechtzeitig bitten, mit uns gemeinsam selber einen Gesetzentwurf auf die Beine zu stellen, damit dieses ungleiche Eigentumsrecht in unserem Lande einmal endgültig beendet wird.

- (B) Bei der Beratung dieses Gesetzes gab es eine ganze Reihe von Problemen, die gerade die Fragen betreffen, bei denen Liberale empfindlich reagieren: Sozialbindung und Eigentumsrecht. Es muß hier geklärt werden, wie viele Gewässer den Anglern geöffnet werden können und bei welchen Gewässern das Eigentumsrecht durch eine Öffnung für Angler so beschränkt würde, daß eine Diskrepanz zwischen Sozialbindung und Eigentumsrecht entsteht, die nicht hinzunehmen wäre.

Wir glauben, daß der § 1 und der § 2 durch die Ausschubarbeit – da muß ich natürlich sagen: aller drei Parteien – nun recht gut gestaltet worden sind. Es wird hier festgelegt, wo die Grenze des Privatgewässers ist. Man kann darüber streiten, ob es bei einem Hektar oder bei einem halben Hektar seine Grenze haben soll. Ich muß allerdings sagen: Derjenige, der sagt: „Es darf eigentlich nicht unter einem Hektar liegen“, leugnet bewußt oder unbewußt, daß es ausgezeichnete Fischgründe, die überhaupt nicht von einem einzelnen oder von einer Familie abzufischen sind, auch in Gewässern unter einem Hektar gibt; und wer sagt: „Die Grenze muß bei 0,25 Hektar sein“, vergißt, daß es auch Gewässer gibt, die viel größer sind und bei denen das Hineinhängen eines Wurms überhaupt nicht von Nutzen ist, weil zu wenig Fische darin sind. Die Größe eines Gewässers ist ja nur eines der Merkmale, die darüber Auskunft geben können, ob das Angeln dort lohnt oder nicht.

Und von da her glaube ich, daß man mit dem Kompromiß mit 0,5 Hektar als Obergrenze von Privatgewässern angesichts der weiteren Bestimmungen von Privatgewässern der Gewässer bei Haus, Hof und Gebäuden und dem § 2 als Ergänzungsparagraph, der die Antragsmöglichkeit bringt, im Interesse eines Gemeinwohls, aber auch im wirtschaftlichen Interesse, z. B. im Bereich des Fremdenverkehrs, Gewässer zeitweilig zu Privatgewässern zu erklären, eine ausreichende Deckung des Eigentumsrechts gefunden hat.

(C) Ein weiteres Problem, auf das wir im Ausschuß sehr deutlich hingewiesen haben und das dann auch befriedigend gelöst werden konnte, sieht man in § 17. Wir haben ja generell gesagt, stehende Gewässer sollen zwar über eine Größe von 1 Hektar auch den Anglern geöffnet werden, aber wir haben uns auch gemeinsam darauf geeinigt, daß sie nicht zwangsweise in Genossenschaften eingeführt werden müssen, sondern auch einzeln vom Besitzer oder von den Besitzern verpachtet werden sollen.

Da aber eine solche Verpachtung von stehenden Gewässern wahrscheinlich in sehr hohem Maße durch die Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen direkt vom Eigentümer an den Angler erfolgen wird und von da her dem Eigner eine Auflage von der Fischereibehörde über die Zahl der auszugebenden Fischereierlaubnisscheine gemacht wird, glaubten wir, daß es notwendig war, darauf hinzuweisen, daß dem Eigner hier eine Möglichkeit des eigenen Angelns gegeben werden muß und daß die Fischereibehörde bei der Festlegung der Zahl von Fischereierlaubnisscheinen, die sie dem Eigner zur Ausgabe auferlegt, gleich das Interesse des Eigners selbst an seinem eigenen Gewässer berücksichtigen muß. Das ist in den § 17 hineingekommen. Wir glauben, daß das in Ordnung ist.

(D) Bei den fließenden Gewässern soll das Genossenschaftswesen Ordnung in das Verhältnis zwischen Fischereiberechtigten und Fischereiausübenden bringen. Es wird da häufig von einer Zwangsgenossenschaft gesprochen. Nun, diese Zwangsgenossenschaft ist im Jagdrecht auch eingeführt. Sie hat im Jagdrecht ihre bestimmte Begründung, und sie findet die gleiche Begründung auch hier. Das herrenlose Gut „Wild“ kann nur ordentlich bejagt werden, das heißt, daß auch ein gewisses Maß an Hege mit durchgeführt werden kann, wenn bestimmte Größen von Jagdbezirken dazu angesetzt werden. Daher haben wir im Jagdrecht Mindestgrößen für Jagden und auch eine Mindestgröße für Eigenjagden, bei denen wir sagen, daß bei einer solchen Größe, in einem solchen Raum das herrenlose Gut „Wild“ einen Lebensbereich findet, in dem es aus seiner Gewohnheit zu leben beliebt und von da her auch hier Hege und Jagd in Übereinstimmung stehen.

Wir haben lange im Ausschuß darüber diskutieren müssen, ob man Eigenfischereibezirke an fließenden Gewässern einrichten kann mit der Begründung, wenn ein Eigner eine ausreichend große Fläche auf beiden Seiten des Ufers, das heißt eine ausreichend große Gewässerfläche, zu eigen hat, in der auch die Lebensgewohnheiten eines Fisches abgerundet verlaufen können, dann auch hier ein eigener Fischereibeizirk eingerichtet werden könnte.

Die Feststellungen der Wissenschaft über den Lebensbereich der Fische sagen dann allerdings, daß der Lebensbereich der Fische so groß ist, daß eine gesetzliche Fixierung eines Eigenfischereibeizirks im fließenden Gewässer vielleicht zwei oder drei Eigner im ganzen Lande treffen würde. Von da her scheint es bei der gleichen Begründung wie beim Jagdrecht unangemessen, hier Eigenfischereibeizirke zuzulassen, wenn der Lebensbereich des herrenlosen Gutes „Fisch“ dabei nicht umfaßt wird. Von da her haben wir der Beseitigung des Eigenfischereibeizirks im fließenden Gewässer zugestimmt.

(Neu [FDP])

- (A) Wir waren auch bei der Diskussion über den CDU-Antrag, die Grenzen des Eigenfischereibezirks tiefer zu setzen, durchaus mit der CDU in der Beziehung einig, daß die vom Ministerium festgelegte Grenze von 5 km Uferlänge im Grunde genommen eine Fiktion sei, da es kaum Eigner gibt, die an Gewässern auf beiden Seiten des Ufers 5 km Uferlänge besitzen.

Ein für uns auch entscheidendes Recht war das Uferbetretungsrecht. Ich kann mich hier voll auf die Äußerungen meines Kollegen Mertens beziehen. Wir sind da mit der CDU völlig einig, waren auch in der Diskussion einig und sind auch dank der gemeinsamen Initiative zu einem gleichen, alle Fraktionen befriedigenden Ergebnis gekommen.

Ich darf noch um Geduld bitten für ein Problem, das uns besonders am Herzen lag; das war die Frage des Fischereibeirats. Im Regierungsentwurf bezüglich der Aufgaben unklar definiert, mußten wir zunächst darauf bestehen, daß dieser Ausschuß paritätisch zu besetzen sei. Die gleiche Forderung stellte die CDU. Der Minister hat uns dann in einer Ausschußsitzung sehr eindeutig erklärt, daß er dem Fischereibeirat durchaus nicht so allgemeine Aufgaben zubilligen wolle, wie sie aus dem Gesetz zu lesen wären, und die FDP hat deshalb den Antrag gestellt, dann die Einengung der Aufgaben auch im Gesetz zu fixieren. Jetzt heißt es im Gesetz, daß sich der Fischereibeirat mit grundsätzlichen fischereifachlichen Fragen zu befassen hat. Wenn das so, wie es jetzt im Gesetz steht, ernst genommen wird, kann man auf die paritätische Besetzung dieses Beirates verzichten.

- (B) Dennoch waren wir der Meinung, daß es richtig und notwendig sei, in diesem Gesetz beim Fischereibeirat eine bessere Vertretung der Grundstückseigner anzulegen, weil wir glauben, daß auch die Information über diese grundsätzlichen fischereifachlichen Fragen, die ja auch die Hegepflicht mancher Eigner, nämlich der von stehenden Gewässern, mit betreffen, nicht breit genug gestreut werden kann. Wir haben dann in gemeinsamen Beratungen erreicht, daß im Fischereibeirat jetzt vier Vertreter der Landwirtschaft, zwei Vertreter der Kammern und zwei Vertreter der Landwirtschaftsverbände statt bisher einem Vertreter der Kammer etabliert sind.

Wir glauben, daß das für die Zusammenarbeit der Beteiligten und Betroffenen des Fischereigesetzes von Vorteil sein wird, und wir hoffen, daß am Ende die Menschen in unserem Lande nicht mit Kleists Dorfrichter Adam zu uns sagen: „Faule Fische“, sondern daß sie mit unserem Präsidenten hier sagen: Die haben Butter bei die Fisch' getan!

(Beifall bei den Regierungsparteien)

**Vizepräsident van Nes Ziegler:** Als nächster Redner hat Herr Abg. Drescher von der Fraktion der SPD das Wort.

**Drescher (SPD):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Ein Parlament, vor dessen Amtssitz direkt dem Eingang gegenüber in imposanter Größe in Stein gehauen Vater Rhein thront, sollte sich in ganz besonderer Weise den Gewässern und den damit verbundenen Problemen, also auch der Fischerei, verbunden fühlen.

Wenn man weiter weiß, daß der Ursprung des sogenannten vergnüglichen Fischens als dem Vorläufer der heutigen Sportfischerei sich in Mitteleuropa über eineinhalb Jahrtausend zurückverfolgen läßt, und man ebenfalls weiß, daß die ersten die Fischerei betreffenden Verordnungen bereits von Karl dem Großen erlassen worden sind.

(Zuruf von der CDU: Das waren noch Zeiten!)

ich meine, dann dürfte selbst ein so fortschrittliches Gesetz wie das vor uns liegende Fischereigesetz bei allen Fraktionen in diesem Hohen Hause keine allzu großen Kopfschmerzen bereiten.

Wenn der Entwurf nach seiner Einbringung zunächst auch nicht auf allen Seiten eitel Freude ausgelöst hat – Herr Kollege Mertens, da gebe ich Ihnen vollkommen recht; ich denke vor allen Dingen an das Rechtsgutachten des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes –, so meinen wir aber doch, daß alle Betroffenen, die sich dem notwendigen Fortschritt unserer Tage nicht gänzlich verschließen wollen, mit dem Gesetz, wie es in der jetzigen Fassung vorliegt, zufrieden sein könnten.

Denn eines darf man doch mit aller Offenheit und Klarheit sagen: Mit diesem Gesetz wird weder die eine Seite der Betroffenen besonders hochgehjubelt noch die andere Seite besonders untergebuttert. Mit diesem Gesetz soll ein längst fälliger Schritt vollzogen werden, der vielen tausend Bürgern unseres Landes die Möglichkeit einer sinnvollen, vernünftigen und gesunden Gestaltung ihrer Freizeit erweitern soll.

Ich meine, meine Damen und Herren, das sei ein Ziel, dem sich alle Fraktionen dieses Hohen Hauses verbunden fühlen. Ich habe in der Berichterstattung bewußt sehr ausführlich über die Beratung des Gesetzes im Ausschuß berichtet; einfach deshalb, weil ich der Auffassung bin, daß ein Gesetz, welches einmal in seiner Rechtsmaterie sehr schwierig ist und zudem aber auch einen großen Bereich unserer Bevölkerung im Lande Nordrhein-Westfalen betrifft, es eigentlich auch verdient hätte, hier im Lande nicht so ganz am Rande abgehandelt zu werden, sondern daß vor diesem Hohen Hause auch einmal auf die Schwierigkeiten bei der Beratung etwas näher und konkreter hingewiesen werden sollte. Und ein Bericht kann eben dann etwas ausführlicher sein, wenn ein solches Gesetz – wenn auch nach langen und sehr eingehenden Beratungen im Ausschuß – dann schließlich doch einstimmig vom Ausschuß verabschiedet worden ist.

Die Fraktion der SPD bewertet an diesem Gesetz besonders positiv, daß nunmehr für alle Sportangler oder – richtiger und genauer gesagt – für alle Fischereiausübungsberechtigten in unserem Lande das Uferbetretungsrecht gesetzlich verankert worden ist. Ich sage dies, ohne auch nur eine einzige sonstige andere Zielsetzung des Gesetzes dadurch geringer zu bewerten.

Meine Damen und Herren! Ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne der Landesregierung für die von ihr ergriffene Initiative zu diesem Gesetz namens der SPD-Fraktion zu danken.

Es scheint mir eine zwingende Notwendigkeit zu sein,



(Drescher [SPD])

- (A) von dieser Stelle aus zu einer Frage Stellung zu nehmen, die die Öffentlichkeit vor allem in den ersten Wochen nach der Einbringung des Gesetzentwurfs sehr intensiv beschäftigt hat. In erster Linie die von den landwirtschaftlichen Berufsorganisationen herausgegebenen Zeitschriften haben sich immer wieder mit der Frage befaßt, ob und unter welchen Umständen Anlagen zur Fischzucht und zur Fischhaltung von den Vorschriften des Gesetzes freigestellt sind.

Lassen Sie mich deshalb noch einmal feststellen: Anlagen zur Fischzucht und zur Fischhaltung werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Anlagen, die von Landwirten auf Grund des Förderungserlasses des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. Januar 1972 geschaffen werden.

Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind — wenn die tierschutzrechtlichen Vorschriften hier einmal außer Betracht gelassen werden — ferner — das ist hier schon gesagt worden — die Privatgewässer bis zu einer Größe von 0,5 Hektar freigestellt. Mir schien diese Klarstellung einmal erforderlich, um weiterhin falschen Interpretationen des Gesetzes vorzubeugen.

Meine Damen und Herren! Die Fraktion der SPD hat zu diesem Gesetz eine Reihe von Änderungsanträgen gestellt — es waren insgesamt 14 —, einfach um sicherzustellen, daß die gesteckten Ziele des Gesetzes verbessert oder auch — eben durch Änderungsanträge und andere Änderungen bedingt — beibehalten werden konnten.

- (B) Die Fraktion der SPD sieht in diesem Gesetz nicht nur eine normale Fortschreibung des geltenden Fischereirechts an die heutigen Verhältnisse, sondern wir meinen, daß mit diesem Gesetz doch ein sehr wesentlicher Schritt für die Sportangler in unserem Lande getan worden ist.

Ein letztes Wort zu dem Entschließungsantrag der FDP, daß die Regierung aufgefordert werden soll, ein Ergänzungsgesetz bezüglich der Aufrechterhaltung der selbständigen Fischereirechte vorzulegen. Hier muß der Objektivität halber doch hinzugefügt werden, daß ein solcher Antrag auch im Ausschuß zunächst vorgelegen hat, dann aber im Ausschuß deswegen nicht abschließend behandelt worden ist, um die Beratung und Beschlußfassung dieses Gesetzes nicht noch weiter hinauszuzögern und um sicherzustellen, daß die zweite und sicherlich auch letzte Lesung noch vor der Sommerpause erfolgen konnte.

Das Anliegen ist generell bekannt. Wir alle sind aber der Auffassung, daß es sich um eine solch schwierige rechtliche Materie handelt, daß man sie jetzt in diesem Fischereigesetz keinesfalls unterbringen kann. Die Dinge gehen bis zum römischen Recht zurück. Wer sich mit diesen Dingen einmal beschäftigt hat, weiß, wie schwierig das ist.

Ein sehr, sehr wesentlicher Grund ist, daß, wenn wir bereit sind, diese Rechte abzulösen, dann wahrscheinlich auch die notwendigen Finanzen bereitgestellt werden.

Ich meine aber, daß mit der Änderung dieses FDP-Antrages, also kein Ergänzungsgesetz gemacht wird, sondern daß die Regierung ersucht wird, zu überprüfen,

in welcher Form man dieses Problem einmal lösen kann — Herr Kollege Mertens — sich alle Fraktionen dieses Hauses einverstanden erklären könnten, denn es war unser aller Anliegen. Es paßt uns nicht so ganz in dieses fortschrittliche Gesetz hinein, weil wir alle glauben, daß diese Dinge doch gewisse Relikte vergangener Zeiten sind. (C)

Aber um es ablösen zu können, bedarf es des Geldes. In der Begründung zum Landesfischereigesetz heißt es ja:

Kosten entstehen keine.

Und das widerspräche ja diesem sehr gravierenden Grundsatz des Gesetzes.

Meine Damen und Herren, die Fraktion der SPD gibt diesem Gesetz gerne ihre Zustimmung, weil sie der Auffassung ist, daß damit doch ein, wenn auch winziger, Markstein gesetzt worden ist, und zwar für viele Bürger in unserem Lande, nun ihre zukünftige, sicherlich auch größere Freizeit in der rechten und besseren Weise nutzen zu können.

(Beifall bei der SPD)

**Vizepräsident van Nes Ziegler:** Ich erteile dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Wort.

**Deneke,** Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich weiß um die Zeitnot, unter der dieses Haus steht. Dennoch, so meine ich, gebietet es die Bedeutung, die wir den Entschlüssen dieses Hohen Hauses beizumessen haben, daß ich ein paar Bemerkungen mache. Mit Rücksicht auf die Bemühungen aller Fraktionen, die Tagesordnung zügig abzuwickeln, will ich mich auf ein paar sparsame Bemerkungen beschränken. (D)

Zunächst zur FDP-Entschließung Drucks. 7/1829. Es ist richtig, daß diese Frage im Ernährungsausschuß wiederholt ausführlich beraten worden ist. Es ist auch richtig, hier festzustellen, daß die FDP-Fraktion im Ernährungsausschuß zu erkennen gegeben hat, daß sie in dieser Frage am Ball bleiben will.

Wir haben im Ausschuß keine verfassungsrechtlich vertretbare Lösung bisher finden können. Das schließt nicht aus, daß es in Zukunft nicht möglich sein sollte, eine zu finden. Das Fischereirecht bietet nicht die Möglichkeit, und zwar aus einem einfachen Grunde: Voraussetzung für die Aufhebung der selbständigen Fischereirechte, die ja eine Legalenteignung wäre, ist ein öffentliches Interesse an der Vereinigung der Fischereirechte mit dem Eigentum an Grund und Boden. Auf diese Voraussetzung kommt es entscheidend an. Für die Konzeption des Landesfischereigesetzes konnte das nicht bejaht werden. Insofern, Herr Kollege Mertens, würde ich doch noch einmal zu bedenken geben, ob Sie Ihren Antrag auf eine dritte Lesung wirklich aufrecht erhalten wollen. Sie wissen, was das bedeutet. Sie entsinnen sich auch, wie sehr die Angler am Möhnesee am Sonntag auf eine baldige Verabschiedung des Gesetzes gedrängt haben.

Ich wäre wirklich dankbar, wenn wir eine Formel finden könnten, um das Gesetz heute doch noch zu

(Deneke, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

(A) verabschieden.

(Dr. Fell [CDU]: Das liegt bei der FDP!)

– Es liegt, glaube ich, nicht nur an der FDP, sondern es liegt auch an diesem Haus. Wir sollten den Weg der Kooperation, den wir bei diesem Gesetz beschrritten haben, nicht in der letzten Minute verlassen.

(Ostrop [CDU]: Das liegt nur an der Reihenfolge!)

– Über die Reihenfolge bei der Abstimmung entscheidet sowieso der Präsident.

Einige Worte zu den Entschließungsanträgen der CDU, Drucks. 7/1822, sowie der FDP und SPD, Drucks. 7/1830. Ich betrachte sie als eine wertvolle Unterstützung der zahlreichen Bemühungen der Landesregierung um die biologische Wiedergesundung, um die Reinhaltung unserer Gewässer.

Dies ist nicht der Anlaß, über den Stand und über die dabei bereits erzielten Erfolge hier im einzelnen heute zu berichten. Der sachliche Zusammenhang zwischen einem gesunden Fischbestand einerseits und einem sauberen Gewässer auf der anderen Seite steht außer Zweifel. Auf die Bedeutung dieses Landesfischereigesetzes für den Umweltschutz ist bei der ersten Lesung und während der Ausschußberatungen wiederholt hingewiesen worden.

(B) Wir beobachten leider immer wieder, meine Damen und Herren, daß durch Entschädigungsregelungen zwischen den Beteiligten unerlaubte Abwassereinleitungen gewissermaßen geräuschlos aus der Welt geschafft werden. Dieser Zustand muß aufhören. Es darf nicht länger mit Abfindungen für Schäden am Fischbestand sein Bewenden haben. Die Erfahrung zeigt uns, daß Fischereigenossenschaften auf der einen Seite und Sportfischervereine auf der anderen Seite in ihrer Haltung sehr viel konsequenter sind als einzelne Pächter oder einzelne Fischereiberechtigte.

(Anhaltende Unruhe)

Vizepräsident van Nes Ziegler (den Redner unterbrechend): Meine Damen und Herren, ich bitte etwas um Ruhe, auch die Neuankömmlinge!

Deneke, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Ich bin daher überzeugt, meine Damen und Herren, daß unter der Wirkung dieses Gesetzes auch insofern eine deutliche Verbesserung eintreten wird. Das wird auch dadurch geschehen, daß die fischereilichen Aktivitäten, zu denen jetzt die Kreisordnungsbehörden durch dieses Gesetz veranlaßt werden, sich natürlich auch auf die entsprechenden Aufgaben auswirken werden, die die untere Wasserbehörde, ebenfalls die Kreisordnungsbehörde, hat. Ich glaube, daß von da her Impulse auf die Reinhaltung der Gewässer und auf die Maßnahmen, die dazu zu treffen sind, ausgehen werden.

Was die Schaffung weiterer Wasserflächen anbetrifft, darf ich hier nur daran erinnern – diese Aufforderung steht ja im CDU-Antrag –, daß wir im Zuge der Umstrukturierung unrentabler landwirtschaftlicher Flächen unter anderem die Anlage von Angelteichen und

Fischzuchtanlagen fördern. Das ist in Nordrhein-Westfalen für die Bundesrepublik einmalig. (C)

(Beifall bei der SPD)

Es sind Einrichtungen, die direkt oder indirekt der Fischerei dienen und die in § 1 dieses Gesetzes erwähnt worden sind.

Darüber hinaus wird dieses Gesetz eine Reihe von bisher fischereilich nicht genutzten Baggerseen den Anglern in unserem Lande zugänglich machen. Schließlich weise ich darauf hin, daß von der Kühltalsperre in der Eifel bis zum Emmersee im Lipperland eine ganze Reihe von Freizeitgewässern in der Ausführung und in der Planung sind, die ebenfalls die Angelsportmöglichkeiten in unserem Lande erheblich vermehren werden.

Ich bin sicher, meine Damen und Herren, daß wir mit all diesen Maßnahmen einer großen Zahl von Bürgern in unserem Lande dienen und damit auch den Freizeitwert vieler Gebiete unseres Landes erheblich steigern werden.

Ich möchte mich auch im Namen der Landesregierung für den guten Geist der Zusammenarbeit im Ernährungsausschuß sehr herzlich bedanken.

(Beifall)

Vizepräsident van Nes Ziegler: Meine Damen und Herren, ich darf Ihnen – sicher im Einverständnis mit dem Antragsteller – bekanntgeben, daß der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP Drucks. 7/1829 eine Neufassung erfahren hat. Er lautet jetzt: (D)

Die Landesregierung wird ersucht, dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft einen Bericht über den Umfang der selbständigen Fischereirechte vorzulegen sowie aufzuzeigen, auf welchem rechtlichen Wege und mit welchen Kosten diese Rechte abgelöst und übertragen werden können.

Wie mir von den Fraktionen, insbesondere von der Fraktion der CDU, mitgeteilt worden ist, sind Sie bereit, eine solche Entschließung anzunehmen und Ihren vorsorglich gestellten Antrag auf Abhaltung einer dritten Lesung damit zurückzuziehen.

(Zustimmung)

Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst abstimmen über den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucks. 7/1821. Wer diesem Änderungsantrag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke sehr. Die Gegenprobe! – Stimmenthaltungen? – Der Änderungsantrag ist einstimmig angenommen.

(Beifall)

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Wer dem Gesetzentwurf entsprechend dem Ausschußantrag Drucks. 7/1801 unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrags Drucks. 7/1821

(Vizepräsident van Nes Ziegler)

- (A) seine Zustimmung gibt, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke sehr. Die Gegenprobe! – Stimmenthaltungen? – Bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung ist der Gesetzentwurf **angenommen** und verabschiedet.

(Beifall)

Wir kommen nun zur **Abstimmung** über den **Entschließungsantrag der Fraktion der CDU Drucks. 7/1822**. Wer diesem Entschließungsantrag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke sehr. Die Gegenprobe! – Stimmenthaltungen? – Der Entschließungsantrag ist einstimmig **angenommen**.

(Beifall)

Ich lasse jetzt abstimmen über den **Entschließungsantrag der Fraktion der FDP**, wie ich ihn eben in der **neuen Fassung** vorgelesen habe, **Drucks. 7/1829**. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke sehr. Die Gegenprobe! – Stimmenthaltungen? – Bei einer Gegenstimme **angenommen**.

Ich lasse nun abstimmen über den **Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und der FDP Drucks. 7/1830**. Wer diesem Entschließungsantrag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke sehr. Die Gegenprobe! – Stimmenthaltungen? – Einstimmig **angenommen**.

Meine Damen und Herren, damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

(B)

Ich rufe auf Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

– **Drucksache 7/1764** –

**erste Lesung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird von Herrn Bundesratsminister Dr. Posser eingebracht, da der Herr Ministerpräsident in seiner Eigenschaft als Präsident des Bundesrates eine Verpflichtung wahrzunehmen hat. Ich erteile Herrn Minister Posser das Wort.

**Dr. Posser**, Minister für Bundesangelegenheiten: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Ministerpräsident hat mich beauftragt, den Entwurf eines Gesetzes zur Landesentwicklung, das in seinen Geschäftsbereich fällt, heute einzubringen. Mit diesem Entwurf tritt das Parlament an, selbst Landesplanung zu betreiben. Die am 17. Mai 1972 beschlossene Novelle zum Landesplanungsgesetz bestimmt, daß die Grundsätze und allgemeinen Ziele der Landesplanung nicht mehr durch die Regierung, sondern durch den Landtag in der Form eines Gesetzes festgelegt werden. Der Regierungsentwurf eines Landesentwicklungsprogramms öffnet dem Landtag diesen Weg.

Raumordnung und Landesplanung – für viele Menschen draußen im Lande sind dies abstrakte Begriffe, an die sich allenfalls Vorstellungen von bunten Karten und anspruchsvollen Wünschen ohne Verbindlichkeit und Wirkung knüpfen. Doch die Probleme unserer Industriegesellschaft – drängend gerade in Nordrhein-

Westfalen – schärfen das kritische Bewußtsein der Öffentlichkeit für die Frage, auf welche Ziele hin die räumliche Entwicklung unseres Landes geordnet und gelenkt werden soll. Die Forderung nach mehr Lebensqualität bedarf zumindest einer Voraussetzung, des sinnvollen Ausgleichs der wachsenden und differenzierten, einander weithin widersprechenden Ansprüche an unseren Lebensraum. Eben dies zu leisten ist Aufgabe der Landesplanung.

(C)

Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Landesentwicklungsprogramms sagt, wie sich dieser Ausgleich generell vollziehen und was er bewirken soll. Dies ist unser politisches Ziel – und ich meine, darüber herrscht in diesem Hause Einigkeit –: Alle Bürger sollen in allen Teilen des Landes gleichwertige – das sind nicht gleichartige – Lebensbedingungen vorfinden –, Lebensbedingungen, die die bestmöglichen Voraussetzungen zur freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und zur gleichberechtigten Teilhabe an den Chancen dieser Gesellschaft geben. Das aber heißt, überall im Lande Voraussetzungen für eine menschenwürdige Umwelt, leistungsfähige Verkehrssysteme und die gleichmäßige Versorgung unserer Bürger mit öffentlichen Dienstleistungen sicherzustellen.

Die jüngst verabschiedete Novelle zum Landesplanungsgesetz und der jetzt vorgelegte Entwurf eines Landesentwicklungsprogramms leisten über das rein Landesplanerische hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Fortentwicklung unserer demokratischen Ordnung. Erstmals ist es das Parlament, das ein Kernstück der Regierungsplanung, diesen Entwurf, mit allen Möglichkeiten der Veränderung zu beraten und als Gesetz zu beschließen hat.

(D)

Sie wissen, welche ernste Debatte wir in diesem Landtag am 14. März 1972 über den von der Opposition eingebrachten Entwurf eines Planungskontrollgesetzes geführt haben, welche weitreichenden Probleme sich bei der Einordnung von Regierungsplanung in das System der demokratischen Gewaltenteilung und Verantwortlichkeit auftun. Mit der gemeinsam erarbeiteten Lösung für den Bereich der Raumordnung und Landesplanung liegt der Beweis vor, daß diese Landesregierung gewillt ist, dem befürchteten Substanzverlust parlamentarischer Entscheidungen zu begegnen und in den ihr durch die Verfassung und ihre politische Verantwortung gesetzten Grenzen die Funktion des Parlaments zu stärken. Das sollte bei den weiteren Beratungen über das Planungskontrollgesetz nicht in Vergessenheit geraten.

Auch dies ist ein Merkmal der Demokratie, das Einverständnis derer zu erlangen, die durch die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung gebunden werden. Das sind neben den Landesbehörden einmal die Gemeinden, in denen diese Leitlinien in greifbare Wirklichkeit umgesetzt werden. Mit ihren legitimierten Vertretern, den kommunalen Spitzenverbänden und den Landesplanungsgemeinschaften, ist das Programm abgestimmt worden. Das ist aber auch der Bund, in dessen Konzeption für eine Bundesraumordnung wir uns als Verfechter eines kooperativen Föderalismus einfügen wollen.

Unsere Landesplanungsbehörde kann mit einem gewissen Stolz vermerken, daß nicht nur Übereinstimmung hergestellt ist, sondern daß von unserem Pro-

(Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten)

- (A) gramm maßgebliche Impulse auf das zur Zeit erarbeitete Bundesraumordnungsprogramm ausgegangen sind. Ein auf dieser Grundlage geschaffenes Landesentwicklungsprogramm ist seinem Inhalt nach offen und auf Ausfüllung angelegt, eine Vorgabe von Leitlinien, die im Rahmen der weiteren Konkretisierung durch die Landesentwicklungspläne den Gemeinden den notwendigen Handlungsspielraum belassen.

Heute und hier ist nicht der Ort, die Grundsätze und Ziele der Landesplanung für die einzelnen Landesteile und Sachbereiche zu erörtern. Dazu werden die Beratungen im Ausschuß Gelegenheit bieten.

Für unsere Entwicklungskonzeption ist wesentlich, daß dieses Programm vom ganzen Land als einer Leistungsgemeinschaft ausgeht und die Zielsetzungen von da her das ganze Land erfassen und jedem Raum seine Aufgabe zuweisen und seine Chancen geben. Dieses Entwicklungskonzept spart keinen Landesteil aus. Passive Sanierung wird es in Nordrhein-Westfalen nicht geben.

Das Entwicklungsprogramm bekräftigt das System der das ganze Land überziehenden Entwicklungsschwerpunkte und Zentralorte. Diese Orte müssen einerseits so groß sein, daß sie Einrichtungen der Daseinsvorsorge städtischen Niveaus tragen können, andererseits so zahlreich und breit gestreut, daß sie für alle Bürger leicht erreichbar sind. Das erlaubt die Erhaltung unserer freien Landschaft und erleichtert uns den Umweltschutz.

- (B) Unsere zwischen Verdichtung und Flächenversorgung ausgeglichene Konzeption erlaubt es, die Ballungsgebiete zu entlasten, sie ihrem Rang und ihrer wachsenden Bedeutung entsprechend auszustatten und sie von ihrer Unwirtlichkeit zu befreien. Die Stärkung oder Schaffung von Schwerpunkten im ländlichen Raum ist dabei der einzige Weg, auch in diesen Gebieten die Unterprivilegierung an Chancen abzubauen.

Diese Konzeption — auch das muß gesagt werden — gibt die Vorstellung auf, alles an jedem Platz zu wollen. So wenig wie jedes Dorf seine Fabrik haben kann, so wenig ist eine Universität an jedem Entwicklungsschwerpunkt möglich. Wenn wir gleichwohl die Erosion weiter Teile unseres Landes verhindert wissen wollen, uns also gegen die weiträumige passive Sanierung durch Entvölkerung aussprechen, dann müssen wir städtische Lebensbedingungen und Lebensformen nach dieser Konzeption über die zentralen Orte und Entwicklungsschwerpunkte aufs Land tragen.

Daß das hier zur Beratung anstehende Gesetz nicht Anlaß zu kurzfristigen Erfolgsmeldungen geben wird, ist in der Langfristigkeit seiner entwicklungspolitischen Konzeption begründet. Dies ist nicht das erfolgverheißende Tagesgeschäft, sondern die Grundlage einer auf Dauer angelegten Weiterentwicklung unseres Landes. — Ich bitte das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in erster Lesung zu billigen und dem Landesplanungsausschuß zu überweisen.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

**Vizepräsident Dr. Vogt:** Ich danke dem Herrn Minister und eröffne die Beratung in erster Lesung. Wird das Wort gewünscht?

(Dr. Waffenschmidt [CDU]: Sicher!)

(C)

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Waffenschmidt von der CDU-Fraktion.

**Dr. Waffenschmidt (CDU):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Da zu einer sachgerechten Landesplanung auch eine ordentliche Planung für Freizeit, Erholung und dergleichen gehört, will ich im Blick auf den wohlverdienten Urlaub, den wir alle vor uns haben, unsere Stellungnahme sehr gestrafft vortragen. Vielleicht wird dies auch ein kleiner Beitrag zu dem gesamten Verfahren, das wir uns vornehmen. Zunächst lassen Sie mich ein Wort zum Sachverfahren sagen, das wir uns für die Landesplanung vornehmen wollen.

Wir als CDU-Fraktion begrüßen es nachdrücklich, daß nunmehr der Landtag und nicht die Exekutive allein festlegen wird, nach welchen Grundsätzen sich Landesplanung und Landesentwicklung in unserem Lande vollziehen sollen. Dies ist dringend erforderlich geworden, meine Damen und Herren, und dies ist die Überzeugung, die wir bei der Beratung des Landesplanungsgesetzes gewonnen haben, nachdem die Landesplanung mit ihren Feststellungen immer größeren Einfluß auf alle Entwicklungsbereiche in unserem Lande nimmt. Das konnte und kann nicht ohne parlamentarische Einflußnahme so weitergehen. Deshalb begrüßen wir das jetzt beobachtete Verfahren.

(Zum Teil Beifall bei der CDU)

Lassen Sie mich, weil Herr Minister Posser das Stichwort vom Planungskontrollgesetz gab, noch anmerken, daß das, was wir als Regierungsentwurf vor uns haben, auf eine ganze Reihe von Initiativen zurückgeht, die wir als CDU-Landtagsfraktion — das darf man sicher bei diesem Gesetz in erster Lesung in Erinnerung bringen — in dieser und in der vergangenen Wahlperiode mit unseren Anträgen als Initiative im Hause vorgetragen haben. Es geht uns — darin sollten wir uns als Parlamentarier in diesem Hause alle einig sein — um die sachlich gebotene Einflußnahme des Parlaments auf die Planungsprozesse und Planungsentscheidungen der Exekutive. Nur so werden wir bei einem ausgewogenen Verhältnis der Gewalten und ihrer Einflußnahme auf die Entwicklung unseres Staates bleiben können.

(D)

(Zustimmung bei der CDU)

Nun ein paar kurze Worte zum Inhalt des Gesetzes. Herr Minister Posser hat gesagt, wir wollen Zielvorgabe machen, wir wollen große Grundsätze beschreiben, die ausgefüllt werden sollen. Zur Grundstruktur des Gesetzes ist zu sagen, daß das Gesetz so, wie es uns jetzt vorliegt, doch sehr umfangreich und sehr ins einzelne gehend geworden ist. Wir müssen die Sorge haben — dieser Sorge müssen wir in den Ausschußberatungen nachgehen —, daß, wenn alle Paragraphen dieses Gesetzes so verabschiedet würden, wir möglicherweise zu einer intensiven Totalplanung des Staates für alle Lebensbereiche kämen.

(Zustimmung bei der CDU)

Dies darf nicht der Fall sein.

Auch in diesem Gesetz — das sollte uns nicht viel Mühe machen, Herr Kollege Dr. Antwerpes —, sollte

(Dr. Waffenschmidt [CDU])

- (A) deutlich werden, worauf wir uns im Landesplanungsgesetz geeinigt haben. Landesplanung – das muß das Landesentwicklungsgesetz widerspiegeln – muß eine gemeinsame Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung bleiben. Das klang bei der Einbringung des Gesetzes an. Aber es klingt im Duktus des Gesetzes noch sehr wenig an. Wir sollten uns miteinander bemühen, das, was wir als Grundsatz im Landesplanungsgesetz verankert haben und was die Landesplanung im Lande Nordrhein-Westfalen seit 1962 ausmacht, auch in diesem Gesetz zu verankern. Es darf deshalb nicht nur in § 37 von den starken Bindungswirkungen der staatlichen Festlegung, die wir zu treffen haben, gesprochen werden. Wir sollten im Sinne dieser Partnerschaft auch von den Rechten der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Ausgestaltung des Gesetzes ein Wort sagen und das entsprechend im Gesetz verankern.

(Pürsten [CDU]: Ausgezeichnet!)

Lassen Sie mich einen weiteren Gedanken zu dieser Grundsatzorientierung des Gesetzes hinzufügen. Wir tun uns alle, die wir in unserem Lande Verantwortung tragen, nur einen Dienst damit, wenn wir auch in diesem Gesetz deutlich machen, daß wir bei all den Planungs- und Entwicklungsbereichen, die wir ansprechen – im Wohnungsbau, im Verkehrsbereich, in den kulturellen und sozialen Aufgaben –, als Staat nur das festlegen wollen, was wir unbedingt als Richtschnur und Orientierungspunkt festlegen müssen. Wir sollten – lassen Sie mich den Gedanken noch einmal aufnehmen – auch in der Formulierung des Gesetzes deutlich machen, daß den freien Kräften der Gesellschaft und der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne einer effektiven Weiterbringung der Entwicklung in unserem Lande der gehörige Raum erhalten bleibt.

(Beifall bei der CDU)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, nun nur noch ganz kurz ein paar Einzelheiten, die im Gesetz besonders anzusprechen sind. Ich will zunächst drei Dinge erwähnen, die wir als sehr positive Fortführung unseres Landesplanungsrechts in diesem Gesetz ansehen.

Es ist gut – und ich bin Herrn Minister Posser dankbar, daß er das angesprochen hat –, daß wir uns gemeinsam noch einmal dazu bekennen – das kommt auch im Gesetz zum Ausdruck –, daß alle Teile des Landes zwar nicht gleich, aber in Partnerschaft und aufeinander bezogen entwickelt werden müssen. Wir begrüßen auch, daß das Gesetz erstmalig in dieser Form einen Gedanken aufnimmt, den wir mehrfach auch im Landesplanungsausschuß diskutiert haben, nämlich, daß die verstärkte Zusammenarbeit im Bundesgebiet in den Fragen der Raumordnung und die Grenzen des Bundesgebietes übergreifend in Nordwesteuropa gefordert werden muß. Es kann heute schon nicht mehr Landesplanung und Landesentwicklung nur für unser Gebiet gemacht werden, sondern wir müssen es einbetten in den Gesamtrahmen der Entwicklung in der Bundesrepublik und in Westeuropa. Diese Dinge in der Zusammenarbeit zu fördern, sind wir in ganz besonderem Maße bereit.

Lassen Sie mich noch ein drittes sagen. Wir gehen mit der Regierung einig, daß wir bei allen Entwicklungsabsichten nach wie vor, wie wir das auch sonst bei der Raumordnung und vor allen Dingen bei der Gebiets- und

Verwaltungsreform getan haben, vom zentralörtlichen Gliederungsprinzip ausgehen. Das sollte der Grundraster unserer Überlegungen bleiben. Aber, ich will gleich dabei sagen: zentralörtliches Gliederungsprinzip in der Partnerschaft der beiden vorhandenen Landesentwicklungspläne, Entwicklungsschwerpunkte nach dem Plan II, aber auch in Partnerschaft dazu die zentralen Orte nach dem Plan I. Das muß deutlich ausgesprochen werden. Ich hoffe, daß wir auch hier einig bleiben. An vielen Stellen, meine Damen und Herren von der SPD-Fraktion, könnte man den Eindruck gewinnen, daß nur noch an die Entwicklungsschwerpunkte gedacht wird und der Plan I mit den zentralen Orten ein wenig in Vergessenheit gerät.

(Zustimmung bei der CDU)

Deshalb ist es, glaube ich, richtig, daß man dies hier noch einmal ausspricht.

Nun möchte ich noch ein paar besondere Formulierungen in dem Gesetz etwas unter die Lupe nehmen. Verschiedene Dinge müssen wir kritisch untersuchen, auch im Sinne einer Praktikabilität des Gesetzes. – Zum Beispiel heißt es in § 4 des Gesetzentwurfs:

In allen Teilen des Landes sollen ... bedarfsgerechte Voraussetzungen für gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden.

Was heißt „bedarfsgerecht“? Wer füllt den Begriff des „Bedarfsgerechten“ aus? Ich meine, wir müssen uns darüber im klaren sein, daß die Sprache eines Entwicklungsprogramms eine auf Entwicklung und auf Beschreibung von Zukunftsaspekten ausgerichtete Sprache sein muß. Gleichwohl darf nicht folgendes eintreten: daß wir hier mit schillernden Leerformeln arbeiten, die nachher unter Berufung auf das Gesetz von der Exekutive sehr einseitig ausgelegt werden können,

(Zustimmung bei der CDU – Dr. Pohl [CDU]:

Am besten kann das der Schiller! –

Dr. Möcklinghoff [CDU]:  
Konzertierte Aktion!)

so, wie wir auch von dem zuständigen Herrn Bundesminister zu wechselnden Zeiten wechselnde Erläuterungen bekommen haben.

(Finanzminister Wertz: Nun wird er konkret!)

Ich würde gern sagen, Herr Minister Wertz, wir sollten uns im Ausschuß darüber unterhalten, um einen Begriff wie etwa „bedarfsgerecht“ so zu beschreiben, daß wir im Sinne der Gesetzgebung, die wir hier schaffen, und in anderen Vorschriften des Gesetzes eine klare Linienführung bekommen.

(Zustimmung bei der CDU)

Dafür werden wir eine Formulierung im Ausschuß vorschlagen. – Aber auch in Ihrem Interesse – ich habe den Eindruck, daß Sie sich ebenfalls auf den Urlaub freuen und ihn nötig haben – sollten wir bei dieser Diskussion nicht in die Einzelheiten eintreten; das wollen wir gern im Ausschuß tun. Hier sollen nur die Orientierungspunkte festgelegt werden.

(Dr. Waffenschmidt [CDU])

- (A) (Koch [FDP]: Das ist die Fürsorge des Arbeitgebers! – Heiterkeit –  
Finanzminister Wertz: Doch nur ein Wölkchen!)

Lassen Sie mich noch einen zweiten Punkt ansprechen; hier, Herr Wertz, werden Sie auf Ihre Kosten kommen! – In § 23 des Entwurfs steht etwas von der globalen Bevölkerungssteuerung. Da heißt es: Wir wollen in den einzelnen Zonen des Landes künftig soundsoviele Millionen Einwohner in der Ballungszone, soundsoviele in der Ballungsrandzone und soundsoviele in der ländlichen Zone haben. Die Frage, die wir uns stellen müssen, lautet: Was hat man sich bei dieser globalen Bevölkerungssteuerung, bei dieser globalen Schau der künftigen Besiedlungsdichte gedacht? Ich hätte mir gewünscht, der Herr Minister hätte hierzu etwas gesagt; wir haben es nämlich erstmalig in dieser Form, daß wir insoweit festschreiben, wie viele Menschen in welchen Bereichen unseres Landes wohnen sollen. Man wird sich die Frage stellen: Was wird denn etwa, wenn diese Soll-Zahlen erreicht sind? Soll dann in gewisse Gebiete niemand mehr ziehen, sollen die Leute woanders hinziehen? Wie ist das im einzelnen zu werten? – Um ganz konkret zu werden: Ich würde meinen, es würde dem Gesetz gar nicht schaden, wenn dieser „globale Steuerungs-Paragraph“ völlig aus dem Gesetz verschwinden würde.

Meine Damen und Herren, ich möchte noch einen anderen Gesichtspunkt kurz behandeln. Wie ein roter Faden zieht sich durch die Argumentation der Wille zu einer starken oder verstärkten Verdichtung in unserem Lande, insbesondere im Wohnungs- und Städtebau. Dazu möchte ich gern sagen: Niemand, der die Entwicklungsaufgaben kennt, wird sich gegen eine sachgerechte Konzentration wenden. Aber ich glaube, wir müssen miteinander im Ausschuß überlegen: Wo wird für die bestehenden und wo für eventuell neu hinzukommende Verdichtungsgebiete die Reizschwelle überschritten, an der die Verdichtung nicht mehr menschen-tauglich ist? Diese Frage müssen wir untersuchen; ein gewisses Maß an Verdichtung und Konzentration wird geboten sein, und zwar aus ökonomischen, kulturellen und sozialen Gesichtspunkten. Jedoch müssen wir auch miteinander überlegen – darauf legen wir schwerpunktmäßig Wert –: Wo ist die Reizschwelle einer noch vertretbaren Verdichtung überschritten, und wo müssen wir zu Entlastungsmaßnahmen im Sinne der vorhandenen Verdichtungsgebiete, aber auch im Sinne einer Gesamtentwicklung kommen?

Wir hätten gern – das will ich hier aussprechen –, daß wir uns im Landesplanungsausschuß zu dieser Frage auch einmal den sachkundigen Rat von Medizinern, Verhaltensforschern und auch von kommunalen Praktikern gerade zu diesem Komplex anhören und hierzu weitere Informationen bekommen. Wir alle wissen, die wir uns etwas mit den Dingen beschäftigen, daß gerade dieser Fragenkomplex heute intensiver Untersuchung unterliegt.

Lassen Sie mich noch ein Letztes zu den Einzelgesichtspunkten anmerken; es handelt sich um die Frage, meine Damen und Herren, die wir im Ausschuß intensiv miteinander zu erörtern haben werden: Wie können wir die Partnerschaft zwischen den Ballungsräumen, den Entwicklungsschwerpunkten und den anderen Bereichen unseres Landes so funktionsgerecht gestalten, daß die Gesamtentwicklung des Landes, wie sie gewollt ist, auch

wirklich garantiert werden kann? Sie, Herr Minister Posser, haben eben davon gesprochen, es könne nicht jeder Entwicklungsschwerpunkt eine Universität bekommen. Das war wohl mehr eine rhetorische Wendung; wer redet denn davon? Aber man muß zum Beispiel über die Frage reden, wie zentrale Orte Wirtschaftsförderung, Sportstätten oder dergleichen bekommen können und wie es um die Partnerschaft bei den Entwicklungsmaßnahmen steht.

Zum Beratungsverfahren darf ich folgendes sagen. Wir stimmen der Überweisung an den Landesplanungsausschuß zu. Wir wünschen, daß die Beratungen zügig geführt werden, daß jedoch genügend Zeit bleibt, um Hearings mit den kommunalen Spitzenverbänden, mit Experten aus Wissenschaft und Praxis zu den Fragen durchzuführen, die hier anstehen. Denn, meine Damen und Herren, wir werden nur dann ein taugliches und praktikables Gesetz machen, wenn wir uns gerade bei den vielfältigen Bereichen, um die es geht, auch vieler sachkundiger Informationen bedienen.

Unsere Haltung zu diesem Gesetz wird im Endeffekt maßgeblich davon beeinflusst, wie wir die Fragen, von denen ich einige hier anführen konnte – das Problem einer wirklich partnerschaftlichen und sachgerechten Entwicklung für alle Landesteile und auch das einer gesicherten Partnerschaft zwischen Staat und Selbstverwaltung –, im Gesetz verankern können. – Herzlichen Dank!

(Beifall bei der CDU)

- (B) **Vizepräsident Dr. Vogt:** Für die SPD-Fraktion spricht Herr Abg. Dr. Antwerpes. (D)

**Dr. Antwerpes (SPD):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Waffenschmidt hat versucht, aus dieser trockenen Materie das Beste zu machen – zumindest etwas lauter als üblich. Es ist in der Tat für den einen oder anderen eine Materie, die nicht besonders eingängig ist.

(Zuruf des Abg. Dr. Waffenschmidt [CDU])

– Das ist richtig!

Wenn ich die Fragen, die hier aufgeworfen worden sind, gleich mitbehandeln darf, dann ersparen wir uns einige Zeit in der weiteren Beratung, um Mißverständnissen nachzueifern.

Es ist ein sehr umfangreiches Gesetzeswerk, das uns hier erwartet. Eine Reihe von Grundsätzen sind hier formuliert, die bislang an den verschiedensten Stellen aufgetaucht sind, auch ihren Niederschlag etwa im NWP 1975 gefunden haben.

Wenn von Herrn Waffenschmidt eingewandt worden ist, daß die hier getroffenen Regelungen teilweise zu eingehend seien, so muß ich sagen, ich halte sie im Prinzip doch für ziemlich generell. Ich weiß auch nicht, wenn Sie hier bestimmte freie Kräfte der Gesellschaft mit einfließen lassen wollen, wer das denn eigentlich sein soll.

(Dr. Waffenschmidt [CDU]: Wirtschaft, Selbstverwaltung, kulturelle Impulse!)

(Dr. Antwerpes [SPD])

- (A) — Ach so; etwa die kommunale Selbstverwaltung als freie Kraft.

(Dr. Waffenschmidt [CDU]:  
Auch die Wirtschaft hat ihre Dynamik! —  
Pürsten [CDU]:  
Die soll es noch geben, Herr Kollege!)

— Die Fragen, die hiermit angeschnitten sind, werden wir im einzelnen noch im Ausschuß behandeln müssen. Es gibt eine ganze Reihe von Punkten, die wir auch verfolgen müssen. Zum Beispiel stelle ich fest, daß uns in diesem Gesetzeswerk die städtischen Verflechtungsgebiete „abhandeln“ gekommen sind, die immerhin bei der Verwaltungsreform eine erhebliche Rolle gespielt haben. Da müssen wir darauf achten, daß wir sie „wiederfinden“.

Ein weiterer Punkt, der hier genannt worden ist! Herr Waffenschmidt, ich glaube, daß dieses Programm darauf zusteuert, daß wir künftig keine Landesentwicklungspläne I und II mehr haben, sondern diese Landesentwicklungspläne I und II in drei Plänen entfaltet werden, indem man das zentralörtliche Gliederungsprinzip nicht wie bisher in einem Landesentwicklungsplan gleichzeitig mit der Ballung verbindet, sondern die Ballung einerseits herausnimmt — so ist es auch systematisch aufgeführt —, auf der anderen Seite das zentralörtliche Gliederungsprinzip — diesmal aber in der Abstufung: unter-, mittel- und oberzentral — und zum dritten den Plan der Entwicklungsachsen und Entwicklungsschwerpunkte hat. So entspräche es der Systematik dieses Gesetzes.

- (B) Sie erwähnten zu § 4 die Frage der bedarfsgerechten Voraussetzungen. Wir wollen uns hier nicht darüber unterhalten — das werden uns auch Soziologen, Psychologen und andere auch nicht deutlicher machen können —, was denn nun eigentlich der Bedarf des Bürgers ist, inwieweit der Bedarf geweckt wird, welche Anforderungen er an die Qualität des Lebens stellt. Die sind ganz unterschiedlich; zum Teil überlappen sie sich, zum Teil widersprechen sie sich. Der Bürger möchte gleichzeitig mehr Massenverkehrsmittel und am besten eine Autobahn, die knapp vor seiner Haustür liegt, aber umweltschützt. Das alles ist nicht zu bewegen. Man kann also hier nur abwägen, welche Maßnahmen man im einzelnen durchführt.

Im übrigen verwundert es mich, daß Sie bei der globalen Bevölkerungssteuerung eine Sache aufgreifen, die doch ein alter Hut ist. Wenn Sie das 64er Landesentwicklungsprogramm nehmen, dann werden Sie dabei feststellen, daß auch da Zahlen über die zu erwartenden Einwohner des Landes genannt sind, nur sind diese Zahlen etwas höher als im Augenblick gegriffen. Das liegt daran, daß die Geburtenüberschüsse rückläufig sind und auf der anderen Seite natürlich auch die Zuwanderung nicht mehr in dem Maße erfolgt, wie das damals erwartet wurde. Die Zahlen sind den augenblicklichen Gegebenheiten angepaßt. Aber geändert hat sich am Text kaum etwas. Etwas Neues ist das überhaupt nicht. Auch nicht die Verteilung dieses Zuwachses auf die einzelnen Zonen, auf Ballungskerne, Ballungsrandzone oder ländliche Zone.

(Dr. Waffenschmidt [CDU]:  
Aber wir machen es jetzt in Gesetzesform!)

— Aber Sie taten ja eben so, als ob das etwas völlig Neues sei. Das ist eine Fortsetzung dessen, was im 64er Programm gestanden hat. Es sind Richtwerte. Wir sind also nicht verpflichtet, auch nicht wir persönlich, nach besten Kräften diese Richtwerte in irgendeiner Weise einmal zu bewegen. (C)

Vizepräsident Dr. Vogt: Herr Abgeordneter, erlauben Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Dr. Waffenschmidt?

(Dr. Antwerpes [SPD]: Bitte sehr!)

Dr. Waffenschmidt (CDU): Herr Dr. Antwerpes, würden Sie mir zustimmen, wenn ich sage, daß es insofern doch ein Unterschied ist, als jetzt diese Bevölkerungsaspekte in Gesetzesform festgelegt werden, während das andere, was Sie zitiert haben, das Programm war, was immerhin nicht in der Form eines Gesetzes und mit der Verbindlichkeit ausgesprochen wurde? Das ist insofern doch ein Unterschied, wobei wir uns einfach überlegen müssen, ob das in ein Gesetz hineingeht.

Dr. Antwerpes (SPD): Über das letzte kann man ja noch reden. Da sollten sich die Gemeinden aber auch mal an die Brust schlagen, die ja enorme Bevölkerungszuwächse jeweils in ihrer Entwicklungsplanung vorsehen. Wo die herzunehmen sind, weiß kein Mensch. Im übrigen glaube ich, daß die Landesregierung damals — das war 1964 wohl die Regierung Meyers — wahrscheinlich mit hoher Verantwortung diese Zahlen in dieses Landesentwicklungsprogramm eingesetzt hat.

Ich darf aber noch darauf hinweisen, daß in diesem Gesetz auch vermieden wird, das Kuriosum des früheren Landesentwicklungsprogramms wieder aufzugreifen, wo man ja einmal sagte, ich balle und dann entballe ich wieder. Bei diesen besonderen Planungsgrundsätzen aus 1964, in denen erstens steht, eine übermäßige Verdichtung der Besiedlung soll vermieden oder behoben werden, und dann zweitens, eine Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden, ist für jeden etwas drin. Solche Allgemeinphrasen können wir uns bei dem neuen Landesentwicklungsprogramm nicht leisten. (D)

Eine besondere Bedeutung in diesem Entwurf genießt der Umweltschutz. Daß die Landesregierung bewußt diese Akzente gesetzt hat, läßt mich persönlich glauben, daß Entscheidungen, die anstehen und die in etwas größerer Entfernung zu treffen sind, auch unter den Aspekten dieses Gesetzes — und wir werden sicherlich an den Stellen keine großen Änderungen vornehmen —, getroffen werden können.

Ich möchte noch etwas erwähnen, was mich bei diesem Gesetzentwurf überrascht hat. Der Text enthält an einigen Stellen Bezeichnungen, die mir fremd sind, etwa in den §§ 3 und 5 den Begriff der „Verflechtungen“ — mit „pf“! Ich nehme an, daß es sich hier um besonders starke Verflechtungen handelt; oder es muß ein Druckfehler sein.

(Zuruf von der Regierungsbank)

Es ist ein Druckfehler! Dann kann es korrigiert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf macht wohl deutlich, daß wir bei der Landesentwicklung eine neue Weichenstellung haben, eine Weichenstellung, die das Parlament fordert, und ich meine, daß wir bei den weiteren Beratungen sorgfältig darauf achten sollten, daß auch

(Dr. Antwerpes [SPD])

- (A) sämtliche Maßnahmen, die vom Parlament beschlossen werden, in diesen Gesamtrahmen hineinpassen. Es hat keinen Zweck, jetzt ein schönes Landesentwicklungsgesetz zu verabschieden, wenn auf der anderen Seite jedes Ressort für sich, aber nicht integriert, Fragen der künftigen Planungen behandelt und sie dann nicht mit den anderen Ressorts abstimmt. Das heißt, dieses Gesetz stellt sozusagen die Klammer für die Gesamtplanung des Landes dar.

Wir stimmen der Überweisung dieses Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Landesplanung zu und sind auch damit einverstanden, daß in vertretbarem Rahmen Fachleute dazu gehört werden. Wir haben uns ja auch hinsichtlich der zeitlichen Disposition geeinigt, daß wir dieses Gesetz erst im Jahre 1973 verabschieden, so daß wir genügend Vorbereitungsmöglichkeiten haben. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

Vizepräsident Dr. Vogt: Für die FDP-Fraktion spricht Herr Abg. Wilde.

**Wilde (FDP):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn wir heute den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung über das Landesentwicklungsprogramm zu behandeln haben, möchte ich in meinem Beitrag zunächst einige Fragen voranstellen, nämlich: Warum brauchen wir ein solches Gesetz? Und: Bedürfen die Probleme, die hier anstehen, einer systematischen Aufbereitung und Ordnung? Und als letztes: Ist es Aufgabe des Parlaments, diese Aufbereitung und Ordnung gesetzlich zu regeln?

- (B) Um hier eine Antwort in Kurzformeln zu finden, muß man den Inhalt des Gesetzes – so glaube ich – vor allem daraufhin prüfen, ob sich dieses Gesetz den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Bürgers in unserer Gesellschaft zuwendet bzw. ob und inwieweit sich dies in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und Aufgaben unserer Zeit realisieren läßt.

Ausgehend von der These, daß staatliches und politisches Handeln in dem Spannungsfeld zwischen dem Selbstverständnis des Menschen hinsichtlich seiner freien Entfaltungsmöglichkeit und den Bedürfnissen der ihn umgebenden Gesellschaft optimale Lösungen anstreben muß, genügt nach unserer Auffassung heute nicht mehr die formale Proklamation von individuellem Freiheitsrecht. Wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsergebnisse auf den verschiedensten Gebieten vermitteln uns heute Erkenntnisse und Einblicke in gesellschaftliche Vorgänge und Zusammenhänge, die es uns ermöglichen, die Bedürfnisse und Entwicklungstendenzen unserer Gesellschaft jedenfalls für einen mittleren Zeitraum zu erfassen. Was liegt daher näher, als daß sich die verantwortlichen Kräfte, insbesondere der Staat, dieser Erkenntnisse bedienen, sie zusammenfassen und hieraus ein Programm entwickeln, an dem sich sowohl staatliche Maßnahmen, aber auch individuelles Handeln orientieren können.

Ein solches Programm darf daher nicht eine staatliche Order gegen individuelle Interessen darstellen. Vielmehr muß dieses Programm die schwerpunktmäßige Zusammenfassung individueller Bedürfnisse sein, um zu gewährleisten, daß es gesellschaftsorientiert für den Bürger und nicht gegen ihn seine Anwendung finden kann.

(C) Untersuchen wir den vorliegenden Gesetzentwurf in dieser Richtung, so stellen wir mit Befriedigung fest, daß diesem Gesetz – gewissermaßen als Präambel – im § 1 der Grundsatz vorangestellt wurde, daß die Struktur unseres Landes so zu entwickeln ist, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient. Dennoch: So sehr wir begrüßen können, daß sich dieses Gesetz bemüht, den Menschen in den Mittelpunkt dessen zu stellen, was hier als Programm geregelt und geordnet werden soll, werden wir nicht umhin können, die Details des Gesetzes sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob es diesen hohen Ansprüchen und Anforderungen gerecht wird.

Meine Damen und Herren, dieses Parlament und diese Regierung haben es sich zur Aufgabe gemacht, durch eine Verbesserung der räumlichen Struktur unseres Landes günstigere Lebensbedingungen für die Menschen in unserem Lande zu schaffen. Hierbei geht es nicht nur darum, die heutigen Bedingungen zu verbessern, sondern wir alle wissen, daß es auch und vor allem darum geht, heute bereits die notwendigen Weichen für die Zukunft zu stellen, damit auch spätere Generationen optimale Lebensbedingungen vorfinden können.

(D) Es kommt daher darauf an, daß wir uns selbst, der Regierung und nicht zuletzt dem Bürger draußen an Hand klarer Kriterien und an Hand einer brauchbaren gedanklichen Konzeption deutlich machen, wo die Schwerpunkte unserer Landesentwicklung liegen. Und ich glaube, daß die Landesregierung mit ihrem Gesetzentwurf eine brauchbare Konzeption vorgelegt hat, die – abgesehen von der nicht nur für den Bürger, sondern auch für den Fachmann manchmal schwierigen Terminologie – sehr wohl in der Lage ist, deutlich zu machen, wo diese Schwerpunkte gesehen werden müssen.

Wenn wir diesen Gesetzentwurf nach sorgfältiger Beratung im Landesplanungsausschuß in diesem Hause verabschiedet haben, werden wir von uns behaupten können, daß wir wissen, was wir wollen. Aber reicht das aus? Von einem Menschen, der weiß, was er will, sagt man normalerweise, daß er den Erfolg bereits zur Hälfte in der Tasche hat. Ich glaube aber, so einfach liegen in diesem Fall die Dinge nicht. Zwar lassen sich zahlreiche Zielvorstellungen durch vorwiegend administrative Maßnahmen auf Grund staatlicher Initiativen gestalten und verwirklichen; der überwiegende Teil unserer Entwicklungsvorstellungen ist jedoch nur dann realisierbar, wenn die Menschen, die Gruppen und Institutionen und auch die Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung – also alle, denen ein Mitspracherecht zusteht und die für ein bestimmtes Ziel gewonnen werden müssen – bereit sind mitzuarbeiten.

Solche Bereiche, die von der Mitarbeit vieler abhängig sind, sind nicht die unwesentlichsten; und es sind gerade die, wo es um die unmittelbare Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen geht. Verkehrsplanung, die Sicherung von Freizeit- und Erholungsräumen, Konzentration und Siedlungsentwicklung, Industriean siedlung oder Fragen des Umweltschutzes sind einige Beispiele für Problembereiche, die eben nicht ohne die Mitarbeit insbesondere der Selbstverwaltungskörperschaften geregelt werden können.

Im Rahmen der Diskussion über das Landesentwicklungsprogrammgesetz muß daher auch einmal die Frage



**(Wilde [FDP])**

- (A) aufgeworfen werden, ob es nicht längst an der Zeit ist, auf Grund übergeordneter Überlegungen und Erkenntnisse innerhalb des Kataloges von Entwicklungszielen Prioritäten zu setzen. Wenn wir auf der einen Seite den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für die Menschen in unserem Land fordern, müssen wir auch andererseits den Mut haben,

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

die Frage aufzuwerfen, ob es für die weitere Zukunft richtig ist, daß bestimmte, die Lebensbedingungen und Menschen unmittelbar beeinflussende Maßnahmen örtlicher Gremien – wie zum Beispiel die Inanspruchnahme von Grund und Boden, die Industrieansiedlung –, nicht besser von überregionalen Gremien und – wenn man will – nach Anhörung der örtlichen Instanzen entschieden werden müssen.

Bereits an diesem Beispiel zeigt sich, daß die Verwirklichung der Ziele des Landesentwicklungsprogrammes eine konsequente Fortsetzung der kommunalen und regionalen Neugliederung des Landesgebietes bedingt.

In diesem Zusammenhang ist es auch zu begrüßen, daß Regierung und Parlament sich weitgehend darin einig sind, daß die kommunale Neugliederung unseres Landes von einer sachgerechten und den Zielen der Landesentwicklung entsprechenden Reform staatlicher und Selbstverwaltungsaufgaben begleitet sein muß.

- (B) Wir werden aber, meine Damen und Herren, noch ein weiteres Grundproblem diskutieren müssen, nämlich ob wir der dem Landesentwicklungsprogrammgesetz zugrunde liegenden Konzeption einer räumlich funktionalen Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Teilräumen des Landes in vollem Umfang zustimmen können; denn diese Konzeption hat zwangsläufig Konsequenzen zur Folge, die nicht nur die Entwicklung dieser Räume in der Zukunft entscheidend beeinflussen, sondern wir müssen auch die Überlegung einbeziehen, wie die Menschen in diesen Räumen reagieren werden, wenn ihnen bestimmte Funktionen zugeordnet werden.

Lassen Sie mich abschließend noch einen Grundgedanken vortragen, der meines Erachtens bei aller Zustimmung zu konzeptionellem Handeln notwendigerweise mit überdacht werden muß. Ich freue mich, daß er in den Worten meiner Vorredner bereits angeklungen ist. Es geht um die Frage, wo der Planung, wo der Programmierung unserer Entwicklung Grenzen gesetzt sind bzw. wo ihr von uns aus Grenzen gesetzt werden sollten.

Wenn wir die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogrammes vor Augen haben, so stellen wir fest, daß die entscheidenden Grundsätze und Ziele von dem ausgehen, was ist; das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung, das System von Entwicklungsachsen und Entwicklungsschwerpunkten gehen im Grunde genommen von vorhandenen Verhältnissen aus. Können wir aber daraus, meine Damen und Herren, die Schlußfolgerung ziehen, daß die Entwicklung auf der Basis dieser Systeme und Prinzipien nun auch für die weitere Zukunft festgeschrieben werden darf? Müssen wir nicht bei allem Verständnis für ein Entwicklungskonzept auch für neue Erkenntnisse und Entwicklungsmöglichkeiten offenbleiben? Müssen wir nicht letztlich auch späteren

Generationen, über deren individuelles und gesellschaftliches Verhalten wir heute nichts wissen, Spielraum für eigene Entwicklungsvorstellungen belassen? (C)

Ich möchte diese Fragen hier lediglich in den Raum stellen und aufzeigen, daß ein Entwicklungsprogramm, wie wir es nun in einem Gesetz festlegen wollen, nicht nur Vorteile enthalten muß, sondern daß es auch Gefahren in sich bergen kann, die wir rechtzeitig erkennen und denen wir rechtzeitig entgegenwirken sollten. Wir werden uns daher in den Ausschußberatungen ausreichend Zeit nehmen müssen, auch die gesellschaftspolitische Problematik dieses Gesetzentwurfes zu diskutieren.

Für die FDP-Fraktion stimme ich der Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß für Landesplanung zu.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

**Vizepräsident Dr. Vogt:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die **Beratung** in erster Lesung ist **geschlossen**.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß für Landesplanung**.

Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. – Die Gegenprobe! – Stimmenthaltungen? – Es ist einstimmig so **beschlossen**.

**Vizepräsident Dr. Vogt:** Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf: (D)

### **Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**  
– Drucksache 7/1780 –  
erste Lesung

Die Einbringung des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgt durch Herrn Minister für Bundesangelegenheiten Dr. Posser. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Abgrabungsgesetz, dessen Entwurf ich heute im Auftrag des Ministerpräsidenten, in dessen Geschäftsbereich dieses Gebiet fällt, einbringe, soll einem sich ausbreitenden Mißstand in der Landschaft entschieden entgegengetreten werden. Veranlaßt durch den großen Baustoffbedarf werden an vielen Orten in den Flußniederungen und in den Mittelgebirgen Sand, Kies und Gestein vielfältiger Art abgebaut. Die dadurch entstandenen Gruben haben die Landschaft vielerorts entscheidend geändert, ihren Wert nicht selten auf Dauer zerstört. Verwüstetes Gelände bleibt zurück, nicht mehr genutzte Betriebsanlagen, Schienen und Gerätschaften bilden weithin sichtbare Ruinen der Technik. Ungeordnete Müllablagerung ist oft die einzige Nutzung.

Das geltende Recht bietet keine ausreichenden Handhaben, diesen Mißstand wirkungsvoll zu bekämpfen. Zwar enthalten das Bundesbaugesetz, das Wasserhaushaltsrecht, das Naturschutzrecht, die Bauordnung und

(Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten)

- (A) das Forstgesetz einige Ansatzpunkte, doch reichen diese Regelungen erfahrungsgemäß nicht aus, die durch Abgrabungen verursachten Landschaftsschäden auf das vertretbare Mindestmaß zu beschränken und die Rekultivierung sicherzustellen.

Dies begründet den Ruf nach einer wirkungsvollen landesgesetzlichen Regelung. Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf unterwirft Abgrabungen einer generellen Genehmigungspflicht. Derjenige, der Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch nimmt, ist nach dem Verursacherprinzip für die Herrichtung und die Rekultivierung verantwortlich. Zu deren Sicherstellung wird vom Unternehmer eine Sicherheitsleistung verlangt.

In diese Regelungen werden auch vorhandene Abgrabungen einbezogen. Das Abtragungsgesetz will den mit ungeordneten Auskiesungen und Aussandungen verbundenen Landschaftszerstörungen Einhalt gebieten. Die Deckung des Baustoffbedarfs darf und soll nicht gefährdet werden. Höhere Ansprüche an die Erhaltung und Wiederherstellung der Landschaft erfordern — und das ist unvermeidlich — höhere Aufwendungen. Die damit entstehenden Kosten können nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden, sondern müssen als ein Bestandteil des Produktionsprozesses dem verursachenden Betreiber auferlegt werden.

In dem Gesetzentwurf sind nach der Ansicht der Landesregierung die berechtigten Belange der Wirtschaft und des Landschaftsschutzes in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht. Die in den zuständigen Landtagsausschüssen bereits ergriffenen Initiativen, die in den Gesetzentwurf eingeflossen sind, und die bei den Vorberatungen und in der Öffentlichkeit erkennbar gewordene Grundhaltung rechtfertigen die Erwartung der Landesregierung, daß eine baldige Verabschiedung des Gesetzentwurfs möglich ist.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

**Vizepräsident Dr. Vogt:** Ich danke dem Herrn Minister und eröffne die Beratung in erster Lesung. Das Wort hat Herr Abg. Dr. Worms von der CDU-Fraktion.

**Dr. Worms (CDU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Tatbestand, den Herr Minister Posser eben genannt hat, und die nicht genutzte Rahmenkompetenz des Bundes zwingen uns, hier im Lande Nordrhein-Westfalen zu handeln. Wir von der CDU-Fraktion begrüßen das. Wir haben im Ausschuß für Landesplanung mit darauf gedrängt, daß wir diesen gesetzlosen Zustand — wenn ich so sagen darf — bereinigen, und wir gehen in die Beratung mit dem Ziel, daß das Gesetz zum 1. Januar 1973 in Kraft treten kann.

Dennoch, meine Damen und Herren, sind wir der Meinung, daß der uns vorliegende Gesetzentwurf in manchen Passagen eine sprachlich und inhaltlich wenig ausgewogene Form aufweist. Wir werden deshalb zu einer Reihe von Paragraphen Ergänzungs- und Änderungsanträge einbringen.

Nun lassen Sie mich für die CDU-Fraktion zu einigen wesentlichen Schwerpunkten einige Bemerkungen machen!

In § 3 des Gesetzes heißt es: Die Genehmigungspflicht „ist“ zu erteilen. Wir wünschen dies zu ändern in eine Zulässigkeit einer Genehmigung, nämlich dann, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Das, meine Damen und Herren, ist in Anlehnung an § 35 des Bundesbaugesetzes rechtlich einwandfrei determinierbar. Wir haben so die Möglichkeit, einen erschöpfenden Katalog aufzustellen, wenn wir das wollen.

Die Frage der Genehmigungsbehörde! Im Gesetzentwurf finden wir in § 6, daß die Genehmigungsbehörde der Regierungspräsident sein soll. Wir verkennen hier nicht den Tatbestand, daß auf der einen Seite die Gemeinde und auf der anderen Seite auch die höhere Verwaltungsbehörde zu beteiligen sind. Dennoch sind wir aus der Diskussion um die funktionale Verwaltungsreform der Meinung, daß wir im Hinblick auf mögliche Aufgabenverlagerungen, über die wir konkret zwar erst in der nächsten Legislaturperiode beschließen werden — aber schon im Hinblick auf das, was sich am Horizont abzeichnet —, eine Formulierung finden können, die nach unserer Meinung die Zukunft besser einfängt, als der vorliegende Gesetzentwurf es tut. Wir schlagen hier die Formulierung vor, daß als Genehmigungsbehörde die Baugenehmigungsbehörde genommen werden soll, die im Einvernehmen mit der Gemeinde und mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde entscheiden kann. Wir glauben, daß so dem Tatbestand, der hier angesprochen worden ist, besser Rechnung getragen wird.

Nun die Regelung für vorhandene Abgrabungen! Der Gesetzentwurf ist nach unserer Meinung hier nicht vollständig. Wir müssen auch an die Abgrabungen denken, die zwar angezeigt, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht begonnen worden sind.

Ferner halten wir die Anzeigepflicht für vorhandene Abgrabungen nicht für gut, weil die Anzeigepflicht nach der Landesbauordnung bereits bestand. Wir sind vielmehr der Meinung, daß die Regierung gebeten werden sollte, im Wege eines Erlasses von den Baugenehmigungsbehörden zu verlangen, daß ein Plan erstellt wird, in dem sämtliche Abgrabungen, die in den vergangenen Jahren durchgeführt, begonnen oder angezeigt worden sind, erfaßt werden.

(Kuhlmann [SPD]: Das können Sie alles im Ausschuß vorbringen!)

— Ich glaube, es ist einer zügigen Beratung im Ausschuß dienlich, wenn wir es von vornherein hier im Plenum sagen. Das halten wir für gut.

(Zustimmung bei der CDU)

Im übrigen werden wir uns bei der Würdigung dieses Gesetzentwurfs mit den Enteignungsgrundsätzen auseinandersetzen müssen. Wir werden die Frage zu entscheiden haben, ob der Gesetzesentwurf dem entspricht, was mit der Trennungslinie des Grundgesetzes — auf der einen Seite Schutz des Eigentums, auf der anderen Seite Sozialpflichtigkeit des Eigentums — wiedergegeben ist.

Meine Damen und Herren, ich habe schon gesagt: Die CDU-Fraktion wünscht eine zügige Behandlung des Gesetzentwurfs. Sie stimmt der Überweisung an den Ausschuß für Landesplanung zu. Sie regt aber an, den

(Dr. Worms [CDU])

- (A) Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft an der Beratung zu beteiligen.

(Beifall bei der CDU)

**Vizepräsident Dr. Vogt:** Für die Fraktion der SPD spricht Herr Abg. Netta.

**Netta (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die SPD-Fraktion begrüßt die Einbringung des Entwurfs eines Abgrabungsgesetzes. Wir haben schon in der sechsten Legislaturperiode im Landesplanungsausschuß, aber auch im Plenum auf die unbedingte Notwendigkeit hingewiesen, durch ein Gesetz der Verunstaltung der Landschaft Einhalt zu gebieten, um die vielen Stellen im Lande, an denen solche Verunstaltungen entstanden sind, unter Kontrolle zu bekommen. Wir sind damals mit dem Landesplanungsausschuß in verschiedene Bereiche unseres Landes gefahren und haben uns wilde Aussandungs- und Auskiesungsgebiete angesehen. Wir haben festgestellt, daß das, was sich dort abspielt, mehr als nur Umweltverschmutzung, daß es schon Umweltgefährdung darstellt.

Bei der Überprüfung der Möglichkeiten vom Gesetz her ergab sich, daß sowohl die Gewerbeaufsicht als auch die Bergämter zuständig waren. Im Bereich der Bergämter klappte es eigentlich recht gut, daß, wenn die Auskiesungen oder Aussandungen beendet waren, über Betriebsplanverfahren die Landschaft wiederhergestellt wurde. In anderen Fällen klappte es weniger, weil die Gewerbeaufsicht wenig Möglichkeiten zum Einschreiten hatte. Wir haben dann die Hoffnung gehabt, durch ein neues Bundesberggesetz — das ist uns vor einem Jahr zugesagt worden — in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit zu erhalten, diesen Bereich unter Kontrolle zu bekommen. Leider sind die Verhandlungen in Bonn nicht so zügig gelaufen, daß mit einer baldigen Verabschiedung eines Bundesberggesetzes zu rechnen ist. Wir sind deshalb der Meinung — wir haben seit drei Jahren darauf hingewiesen —, daß es nun an der Zeit ist, über ein eigenes Abgrabungsgesetz hier im Lande diese Dinge zu regeln. Man muß sicherlich auch die Frage aufwerfen — wir werden es im Landesplanungsausschuß tun —, wie es mit den Halden aussieht, die durch Bergbau entstanden sind — diese Frage ist bei uns im Arbeitskreis angeschnitten worden —, damit wir nicht nur die Abgrabungen, sondern auch das, was an wilden Halden noch vorhanden ist, unter Kontrolle bekommen.

Wir werden uns aber auch über einige Formulierungen in dem Gesetz im Landesplanungsausschuß unterhalten müssen — ich möchte das heute wegen der Kürze der Zeit nicht im einzelnen ausführen — und Änderungen vornehmen müssen, weil das, was im Gesetz steht, sicherlich nicht ausreichen wird.

Eines, Herr Kollege Dr. Worms, werden wir sicherlich gemeinsam tun müssen, wenn wir das Ganze unter Kontrolle bekommen wollen: Wir werden ein Gesetz machen müssen, das uns die Möglichkeit gibt, durchzugreifen. Wir werden sehr klar aussagen müssen, daß diejenigen, die über eine Vielzahl von Betrieben und Betriebsstätten verfügen und den entsprechenden Verkaufserlös haben, auch verpflichtet sind, eine Landschaft, die sie verunstaltet haben, wiederherzustellen. Das wird über Rücklagen möglich sein. Ich bin der Meinung, daß die im Entwurf vorgesehenen Bußgeldvor-

schriften — bis 100 000 DM — bei weitem nicht ausreichen; wir werden uns sicherlich über mindestens 500 000 DM, vielleicht sogar noch mehr, unterhalten müssen. (C)

Der Vorschlag, den Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft an der Beratung zu beteiligen, kann, glaube ich, nur dahin aufgefaßt werden — wir konnten uns vorher darüber verständigen —, daß er gelegentlich hinzugezogen werden soll. Wenn der Vorschlag so zu verstehen ist, sind wir einverstanden.

Wir möchten uns bei der Landesregierung herzlich dafür bedanken, daß dieser Entwurf heute eingebracht worden ist. Auch wir werden dem Gesetz zustimmen. Es sollte unserer Auffassung nach spätestens am 1. Januar 1973 in Kraft treten, damit die Landschaft nicht weiter verunstaltet wird, sondern wiederhergestellt werden kann.

Wir stimmen der Überweisung an den Landesplanungsausschuß zu.

**Präsident Dr. Lenz:** Danke sehr. — Für die Fraktion der Freien Demokraten spricht nunmehr Herr Abg. Wilde. Ich erteile ihm das Wort.

**Wilde (FDP):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Jedem einzelnen von uns sind die Landschaftsschäden, die sich durch oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gebildet haben, aus eigener Anschauung bekannt. Der Anblick von verlassenen Kiesgruben und Steinbrüchen ist für den Betrachter wahrlich nicht erfreulich. Daher ist die Einbringung des Abgrabungsgesetzes, das die durch geltendes Recht nicht ausreichend geregelten Probleme erfaßt, nahezu überfällig. (D)

Es geht bei der Betrachtung dieses Gesetzes nach unserer Auffassung um zwei Bereiche, die es gegenseitig abzuwägen und auszugleichen gilt. Da steht auf der einen Seite der Bedarf der Wirtschaft an Bodenschätzen, der im Laufe der vergangenen Jahre durch die rasche wirtschaftliche Entwicklung erheblich größer geworden ist; daher ist auch der Abbau derartiger Bodenschätze in den vergangenen Jahren sehr stark intensiviert worden.

Weil dieser Bedarf vorhanden ist, darf ein Abgrabungsgesetz natürlich nicht zu einer Einschränkung des Abbaues dieser Rohstoffe führen, weil sie eben für die Wirtschaft und damit auch für die soziale und strukturelle Entwicklung unseres Landes außerordentlich bedeutsam sind. Ich denke nur an die Bereiche Wohnungsbau und Straßenbau, um nur zwei zu nennen, in denen eben Sand, Kies und Steine einfach benötigt werden und benötigt werden als Lagerstätten, die sich möglichst nicht allzuweit von der Baustelle entfernt befinden.

Auf der anderen Seite, meine Damen und Herren, stehen als gleichrangige Ziele die Landschaftspflege sowie Probleme der Raumordnung und der Landesplanung. Es ist für die Bewohner in den Ballungszentren von genauso großer Bedeutung, die Landschaft im Rahmen der Naherholungsgebiete zu erhalten, wie es auch für diejenigen Menschen wichtig ist, die in Fremdenverkehrsgebieten an einer unzerstörten Landschaft interessiert sind. Das heißt also, diesen Belangen kommt ein ebenso hoher Stellenwert zu wie den Interessen der Wirtschaft im Bereich der Gewinnung von Bodenschätzen.

(Wilde [FDP])

- (A) Erfreulicherweise schließen sich diese beiden Komplexe nicht gegenseitig aus, sondern sie können – und das ist auch Sinne dieses Gesetzes – systematisch und sinnvoll miteinander in Einklang gebracht werden. Es gibt doch schon eine ganze Reihe von Beispielen, wie auf Grund privater und öffentlicher Initiativen von Landschaftsarchitekten geplante und durchgeführte Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung während und nach dem Abbau erfolgt sind. Mehrere Landschaftsschutzgebiete und Naherholungsstätten entstanden und entstehen eben um ehemalige Abbaugelände.

Und es gibt auch bereits Unternehmer, die freiwillig ihr Abbaugelände geradezu vorbildlich rekultiviert haben. Daraus, daß es also geht, glaube ich den Schluß ziehen zu dürfen, daß mit diesem Gesetz diejenigen, die bisher derartige Maßnahmen von sich aus unterlassen haben, in ihrer Existenz nicht gefährdet werden.

Wir befürworten die nach § 8 des Entwurfs vorgesehenen Sicherheitsleistungen, über deren Höhe und Ausgestaltung wir uns im Landesplanungsausschuß sicher unterhalten müssen. Wir sind natürlich auch der Meinung, daß insbesondere kleinere Betriebe nicht durch übermäßige Anforderungen auf diesem Gebiet in ihrer wirtschaftlichen Möglichkeit gefährdet werden dürfen. Aber das ist eine Frage, die wir beraten müssen, sicherlich auch unter Hinzuziehung von Fachleuten.

Es gibt auch noch andere Beispiele, daß die Oberflächengestaltung während des Abbaues und vor allen Dingen nach dem Abbau ohne Beeinträchtigung des Betriebes und ohne finanzielle Gefährdung des jeweiligen Unternehmens möglich gewesen ist. Ich denke dabei an die Abbaumaßnahmen in den Braunkohlengebieten, die den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes unterliegen.

Die Tatsache, daß wir die erwünschte oder erwartete Novelle zum Berggesetz nicht so schnell bekommen, wie wir es uns einmal gedacht haben, ist sicherlich mit einer der Gründe dafür, daß wir hier nun ein eigenes Abgrabungsgesetz verabschieden müssen, das auch die Betriebe, die durch das allgemeine Berggesetz nicht erfaßt sind, nunmehr in die Pflicht und in den Zwang zur Rekultivierung hineinnimmt.

Es wird, so glauben wir, mit der Vorlage und – hoffentlich – mit der Verabschiedung dieses Gesetzes gleichzeitig auch ein weiterer Schritt vollzogen, der die Sozialverpflichtung des Eigentums gesetzlich fundiert.

Ich will nicht alle Vorschriften des Gesetzes im einzelnen durchgehen, nur ein Aspekt soll von mir noch hervorgehoben werden, nämlich der § 2 des Gesetzentwurfs, in dem festgelegt ist, daß die Verpflichtung zur Herrichtung demjenigen obliegt, der die Bodenschätze abbaut. Mit dieser Vorschrift wird das Verursacherprinzip verwirklicht, das heißt, der Verursacher von Schäden muß auch für ihre Beseitigung aufkommen.

Diese gesetzliche Bestimmung entspricht voll und ganz einem liberalen Grundprinzip, dem wir gerade im Bereich des Umweltschutzes in den vergangenen Monaten und Jahren in verstärktem Maße haben Geltung verschaffen können.

(C) Wir befürworten, daß die Genehmigung zum Abbau von einem Abgrabungsplan abhängig gemacht wird, der Einzelheiten der Abgrabung und Herrichtung enthalten muß. Wie er auszugestalten sein wird und ob noch engere und noch strengere Maßstäbe an ihn angelegt werden müssen, als das in der Vorlage der Fall ist, mögen wir im Planungsausschuß miteinander aushandeln.

Wir befürworten die Sicherheitsleistung, die sicherstellen soll, daß unmittelbar nach dem Abbau bzw. schon während des Abbaues das Betriebsgelände wiederhergerichtet werden muß. Und wir befürworten insbesondere die Absicht, daß bereits in Betrieb genommene Abgrabungen noch unter eine Kontrolle gebracht werden müssen: die Anzeigepflicht und die Auflage für die Herrichtung.

Herr Kollege Dr. Worms. Sie haben zu dieser Frage einige Details vorgetragen, über die wir uns mit Ihnen sicherlich ernsthaft unterhalten müssen. Auch nach unserer Auffassung ist das eine oder andere noch nicht so geregelt, daß wir, was diese Fragen anbetrifft, die betreffenden Betriebe fest im Griff hätten.

Meine Fraktion hofft, daß wir das Abgrabungsgesetz noch in diesem Jahr im Landtag verabschieden, so daß es zum 1. Januar 1973 in Kraft treten kann.

Wir stimmen der Überweisung an den zuständigen Landtagsfachausschuß zu.

(Beifall)

- (B) Es gibt auch noch andere Beispiele, daß die Oberflächengestaltung während des Abbaues und vor allen Dingen nach dem Abbau ohne Beeinträchtigung des Betriebes und ohne finanzielle Gefährdung des jeweiligen Unternehmens möglich gewesen ist. Ich denke dabei an die Abbaumaßnahmen in den Braunkohlengebieten, die den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes unterliegen.
- (D) Präsident Dr. Lenz: Danke sehr. Meine Damen und Herren, Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich schließe hiermit die Beratung in erster Lesung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt Ihnen die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Landesplanung mit der Ermächtigung, erforderlichenfalls zu den Beratungen Vertreter anderer Ausschüsse hinzuzuziehen. Wer mit dieser Empfehlung einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke sehr. Die Gegenprobe! – Enthaltungen? – Es ist einstimmig so beschlossen.

Meine Damen und Herren, ich rufe nunmehr auf Punkt 15 der Tagesordnung:

**Organisation des Krankentransport-  
und Unfallrettungswesens  
in Nordrhein-Westfalen**  
Antrag der Fraktion der CDU  
– Drucksache 7/1797 –

Zur Begründung erteile ich das Wort Herrn Abg. Faust. – Bitte sehr.

Faust (CDU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Pressespiegel des Landtags vom 29. April 1971 war zu lesen, daß Herr Minister Figgen im Kabinett auf einen Skandal aufmerksam gemacht hatte, wonach es im Lande mit dem Krankentransport und Rettungsdienst sehr mies aussähe. In diesem Artikel war zu lesen, daß sich die einzelnen Krankenfahrer um die Verletzten draußen auf der Unfallstelle wegen der Gebührenrechnung streiten. Im Grunde kam man zu der Feststellung, daß es im wesentlichen nur dem Zufall

(Faust [CDU])

- (A) überlassen bliebe und zu verdanken wäre, wenn hier und da dem Notfall- und Unfallpatienten eine ordentliche und gutfundierte Hilfe zuteil werde.

Wir haben, meine Damen und Herren, diesen Artikel sehr aufmerksam verfolgt, aber auch darauf gewartet, daß nunmehr die Landesregierung mit aller Zügigkeit die Neuorganisation des Unfallrettungswesens in diesem Lande in Angriff nehmen würde. Wir haben ein Jahr vergebens gewartet. Die CDU-Fraktion ist nunmehr zu dem Schluß gekommen, ganz eindeutig von der Landesregierung zu fordern, dieses wichtige Gebiet nun organisatorisch völlig neu zu regeln und in den Griff zu bekommen.

Herr Minister Figgen hatte also angekündigt, einen Rettungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen aufzubauen; es sollten 3000 neue Helfer ausgebildet werden – insgesamt also eine begrüßenswerte Sache.

Ich wiederhole aber noch einmal: Bis jetzt ist nichts sichtbar geworden. Wir haben mit unserem Entwurf einen Antrag vorgelegt, der deutlich macht, daß wir entweder durch Schaffung eines völlig neuen Gesetzes oder aber durch Novellierung des Gesetzes über den Feuerschutz und Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen und durch entsprechende Rechtsverordnungen einen wirksameren Krankentransport und Unfallrettungsdienst aufbauen wollen. Wir haben auch einige Grundsätze erarbeitet, mit deren Hilfe diese Fragen im Lande Nordrhein-Westfalen neu zu regeln wären.

- (B) Da wäre zunächst die Frage: Wie kommt eine Unfallmeldung schnell an die Helfenden heran? Wir meinen, daß das öffentliche Notrufsystem erheblich ausgebaut werden müßte. Wir wollen nicht verkennen, daß bereits gemeinschaftliche Rufsäulen der Polizei und der Feuerwehr vorhanden sind, wissen aber, daß diese Zahl nicht ausreicht. Das Netz an Notrufsäulen, an Notrufstellen muß also im Lande noch engmaschiger ausgebaut werden.

(Zustimmung bei der CDU)

Wir sollten aber darauf achten, in der Kombination mit den öffentlichen Telefonzellen möglichst einen münzfreien Notruf einzuführen. Musterbeispiele dazu gibt es reichlich. Viel wichtiger aber ist folgendes: daß man auch alle diese Notrufe wirklich an einer zentralen Stelle auflaufen läßt. Diese Stelle muß – das ist die Forderung – „rund um die Uhr“ besetzt sein.

(Zustimmung bei der CDU)

Meine Damen und Herren, wie sieht es im Lande stellenweise aus? Es ist doch vielfach so, daß manche Notrufnummer bei einzelnen Polizeiposten und auch bei manchen Feuerwehren irgendwo privat in der Dienstwohnung eines Polizeibeamten, der ja auch einmal Feierabend hat und die Wohnung verläßt, oder auch bei einem ehrenamtlichen Wehrführer, der seinem Beruf nachzugehen hat, endet. Oftmals stellen wir auch fest, daß der Hörer zwar abgenommen, aber wegen der Nervosität des Hilfesuchenden nicht lange genug gewartet wird. So gehandhabt ist es eine schlechte Sache, obgleich wir auch einräumen müssen, daß manches, was

- von diesem Personenkreis ehrenamtlich und auch hauptberuflich getan wird, durchaus Anerkennung verdient. (C)

Es geht also, meine Damen und Herren, darum, daß wir jeden Notruf an einer Zentrale auflaufen lassen, wie es mittlerweile bei der Polizei geschieht. Herr Minister Weyer, Sie haben das – wenn auch mit einem großen Kostenaufwand – in Ihrem Bereich vorbildlich gelöst, und Sie sind dabei, die Notrufe aus den einzelnen Amtsbereichen bei bestimmten Polizeiwachen auflaufen zu lassen. Es wäre gut gewesen, wenn Sie gleichzeitig mit verfügt und organisiert hätten, den Notruf 112 – Feuerwehr, Erste Hilfe, Notfälle schlechthin – in diese Schaltung einzubeziehen; denn die Ziffernfolge 11 kann bedingen, in ein anderes Amtsnetz zu kommen. Die Null sollte Verteilung der Gespräche zur Polizei hin und eine angehängte Zwei zur entsprechenden Feuerwache hin bedeuten. Das würde uns einen erheblichen Schritt weiterbringen.

(Zustimmung bei der CDU)

Es müßte also gewährleistet werden, daß ein jeder Notruf mit Sicherheit ankommt.

Wir haben als zweite Forderung aufgestellt, daß Hilfe geleistet werden kann, und zwar in einer Zeit, die auch vertretbar ist. Das ganze Land, die Städte und die Gemeinden müssen in ein dichtmaschiges Netz von Rettungswachen einbezogen werden. Diese Rettungswachen sind entsprechend zu bestücken und rund um die Uhr zu besetzen.

- Überhaupt muß ein Organisationswesen so gesehen werden, daß dieser Dienst im wesentlichen von hauptberuflichen Kräften getan werden muß. Darauf komme ich aber später noch zurück. (D)

Diese Rettungswachen sind recht unterschiedlich zu bestücken. Es wird eine Kombination gebraucht, und zwar von Krankentransportwagen, Rettungswagen und auch von Notarztwagen. Es kommt auf die Struktur, auf die Bevölkerungsdichte, auf das Verkehrsnetz im wesentlichen an. Das ist schematisch nicht darzustellen, sondern es muß draußen untersucht und festgelegt werden.

Nach taktischen Gesichtspunkten sollten dann für einen größeren Bereich mehrere Rettungswagen einer Einsatzleitzentrale untergeordnet werden. Lassen Sie mich mit aller Deutlichkeit sagen: Es ist völlig uninteressant für die Beratung hier und für die Organisation draußen im Lande, wer diese Rettungswachen besetzt, ob es Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes sind, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes oder der Feuerwehr. Das ist nicht ausschlaggebend. Hier müssen wir uns von irgendwelchem Konkurrenzdenken völlig freimachen.

(Beifall bei der CDU)

Entscheidend ist nur, daß alle Rettungswachen so eingerichtet und bestückt werden, daß sie in die Lage versetzt werden, zu jeder Tageszeit die entsprechenden Hilfsmaßnahmen einzuleiten.

Wichtig ist ferner, daß jede Rettungswache – besetzt von welcher Organisation auch immer – bereit ist, sich den Weisungen einer Einsatzleitstelle zu unterwerfen.

(Faust [CDU])

- (A) Diese Leitstelle muß mit Funk, mit Fernmeldetechnik so ausgerüstet sein, daß alle Hilfskräfte, die erforderlich sind — auch technische Hilfe durch die Feuerwehr —, gerufen werden können.

Auch die ausreichende Bettenkapazität, die Aufnahmekapazität der Unfallkrankenhäuser muß vorhanden sein, damit wir Leerfahrten, die für den Patienten zum Tode führen können, weil er zu spät ins Krankenhaus kommt, vermeiden, und der Patient in schneller Zeit in den Krankenhäusern die entsprechende Versorgung erhält.

(Beifall bei der CDU)

Wir haben gefordert, daß die Kreise und die kreisfreien Städte durch eine gute Kooperation alle zugelassenen und anerkannten Organisationen zu einem gemeinschaftlichen Handeln veranlassen. Diesen Gedanken unterstreiche ich ganz besonders.

Wir sollten uns aber auch darüber Gedanken machen, wie die Bestückung der Rettungswachen auszusehen hat. Das Land sollte festlegen oder genau umschreiben, wie unsere Notarztwagen über DIN 75080 hinaus ausgerüstet sein müssen.

Wenn wir so ein dichtmaschiges Netz von Rettungswagen und Einsatzleitstellen schaffen wollen, werden wir nicht daran vorbeikommen, gelegentlich auch kommunale Grenzen zu überschreiten. Es muß Schluß mit den Vorstellungen gemacht werden, daß man sagt:

Das ist mein Verletzter!

(B)

Oder aus dem Bereich der Feuerwehr:

Das ist mein Feuer!

Entscheidend ist, daß geholfen wird!

(Beifall bei der CDU)

Grenzen dürfen also keine Rolle spielen. Im wesentlichen sollten die Regierungspräsidenten ein Weisungsrecht haben. Das wäre beim Anlaufen der von uns geforderten Organisationsform mit entscheidend.

Daß alles Geld kostet, was hier im Hause beraten wird, ist selbstverständlich. Auch hier sollten wir die Kosten durch Gebühren und durch verlorene Zuschüsse an die Träger aufbringen. Wir sollten einen neuen Weg finden und ganz deutlich machen, daß das Land mit gutem Beispiel vorangehen muß, auch wenn der Herr Finanzminister das nicht gerne hört. Wenn wir es mit dieser Sache ernst meinen, müssen vom Land zur Einrichtung der Rettungswachen, vor allen Dingen zur Beschaffung von Notarztwagen und Krankentransporten — wie Rettungsfahrzeugen —, über die bisherigen Richtlinien hinaus Zuschüsse des Landes gegeben werden.

(Koch [FDP]: Sie werden sich noch wundern!)

— Nein, ich wundere mich gar nicht, Herr Koch. Ich kenne das Spielchen, wie man es machen kann. So toll ist das finanziell nicht. Es geht um das Leben und die Gesundheit der Bürger unseres Landes.

(Lebhafter Beifall bei der CDU)

Und dafür sollte uns keine Mark zu teuer sein.

(C)

(Koch [FDP]: Sie werden sich trotzdem wundern!)

— Nein, ich wundere mich trotzdem nicht. Das ist ja alles nicht völlig neu. Ich bin nicht so vermessen, zu behaupten, daß das etwas völlig Neues wäre. Auch ohne Gesetz ist ja schon von den Gemeinden eine Menge an Vorleistungen erbracht worden.

(Innenminister Weyer:  
Machen das nur die Gemeinden?)

— Nein, auch die Landkreise. Die nehme ich noch gerne dazu. Ich will das auch gerne anerkennen, Herr Minister, daß Sie aus Feuerschutzsteuermitteln — über den Wert kann man streiten — auch für Krankentransport- und Rettungsfahrzeuge Zuschüsse gegeben haben. Nur man sollte sich überlegen, ob 20 Prozent ausreichen.

(Minister Weyer: Ich dachte mehr an die Polizei!  
Sie haben völlig vergessen, was die leistet.  
Die muß auch retten!)

— Das ist mir völlig neu, daß die Polizei einen Krankentransport- und Rettungsdienst hat.

(Innenminister Weyer: Ich spreche nicht vom Krankentransport!)

Ich darf als Angehöriger der Feuerwehr sagen, daß das für mich eine Selbstverständlichkeit ist. Das Zusammenspiel zwischen Feuerwehr und Polizei braucht nicht erwähnt zu werden. Das klappt prima; das glauben Sie nur!

(D)

(Beifall bei der CDU)

Ich müßte nur gelegentlich bei Ihnen um die Genehmigung nachsuchen, daß ich auch als Landtagsabgeordneter Polizeiwachen besuchen darf, nicht um zu schnüffeln, sondern damit die gute Zusammenarbeit nicht leidet. Vielleicht sind Sie so freundlich.

(Beifall bei der CDU —  
Innenminister Weyer: Das können Sie machen,  
wenn Sie sich mit mir abstimmen!)

Meine Damen und Herren, ich will die Redezeit nicht überziehen. Bleibt als letztes: Das Land sollte Sorge dafür tragen, daß Hubschrauberstaffeln ins Kalkül gezogen werden. Herr Minister Weyer, man sollte überlegen, ob man nicht mit den Hubschraubern der Polizei in echter Kombination ein leistungsfähiges, schnell wirksames Hilfsmittel schaffen sollte.

(Innenminister Weyer: Haben Sie noch nicht davon gehört, daß wir das tun?)

— Doch! Es ist nur noch zu wenig. Darüber sind wir uns wohl einig.

Ein Wort zur Ausbildung. Wir sind dafür als Land nicht im letzten zuständig. Hier wird eine Bundesregelung auf uns zukommen. Wir sollten aber bei den Forderungen hinsichtlich der Ausbildung der Rettungssanitäter nicht utopischen Forderungen nachlaufen, die nicht erfüllbar sind. Hier sollten wir neben einer

(Faust [CDU])

- (A) gediegenen und auszuweitenden Grundausbildung in den einzelnen Fachdiensten viel mehr Wert darauf legen, daß in den Krankenhäusern mindestens über ein, zwei Jahre eine intensive Aus- und Weiterbildung auf der Unfallstation stattfindet. Wir können hier auch finanziell etwas einsparen, wenn wir die Notarztwagenbesatzung Dienst in den Krankenhäusern tun lassen und von da her das Zusammenwirken zwischen den Rettungssanitätern und den Ärzten auf jeden Fall eingespielt sein muß. Hier würden wir zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen. Wir würden 50 % der dort Diensttuenden auswechseln und sie auf Rettungswagen als Transportführer ansetzen. So würden wir im Laufe der Zeit über ein ausgezeichnet ausgebildetes Personal verfügen.

Meine Damen und Herren, ich brauche zur Begründung dieses Anliegens nichts weiter zu unterstreichen. Ich verweise auf die schriftliche Begründung und auf die Aussagen, die von allen möglichen Seiten gemacht worden sind, auch auf den letzten Artikel im „Spiegel“, der die Situation in der gesamten Bundesrepublik aufgezeigt hat. Es ist aber jetzt an der Zeit, und wir dürfen keinen Tag mehr versäumen, auf diesem Gebiet ein erhebliches Stück weiterzukommen. Ich bitte die Landesregierung namens meiner Fraktion, hier wirklich Taten sehen zu lassen. Ich bitte das Plenum um Zustimmung zu dem Antrag, den wir eingebracht haben, möchte aber der Landesregierung in meiner münsterländischen Heimatsprache zur Arbeit ermunternd zurufen: Nun holt ju flott togang!

(Beifall bei der CDU)

- (B) **Präsident Dr. Lenz:** Es spricht nunmehr für die Landesregierung Herr Minister Figgen. Bitte sehr!

**Figgen, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:** Verehrter Herr Präsident! Obschon ich Westfale und auch des Plattdeutschen noch mächtig bin, tut es mir schrecklich leid, daß ich den letzten Satz nicht verstanden habe. Aber in der Übersetzung werde ich ihn sicherlich hinterher noch begreifen können.

(Köppler [CDU]: Westliches Westfalen!)

– Das besteht nicht nur aus dem Münsterland, sondern auch aus dem Sauerland. Dazwischen liegen eine ganze Menge Berge. Das wissen Sie nur nicht so genau.

(Pürsten [CDU]: Das liegt an der fehlenden Verbindung zum Volk!)

– Das ist bei Ihnen etwas leichter, weil dort die Verdünnung entsprechend ist, Herr Kollege.

(Heiterkeit)

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist leider eine Tatsache, daß das Krankentransport- und Rettungswesen im Lande Nordrhein-Westfalen, insbesondere in ländlichen Gebieten, noch erhebliche Mängel aufweist. Neben der unzureichenden personellen und materiellen Ausstattung auch als Folge der bekannten Leistungsschwäche mancher Gemeinden fehlt es bislang an einer übergreifenden Gesamtkonzeption, nach der das Krankentransport- und Rettungswesen eine planvolle, stetige und den Anforderungen der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung entsprechende Entwicklung hätte nehmen können.

(C) Diesem Umstand Rechnung tragend, hat die Landesregierung bereits im April 1971 beschlossen, den Krankentransport- und Rettungsdienst sowie die übrigen Bereiche des Rettungswesens wirkungsvoll zu verbessern. Dieser Beschluß enthält den Auftrag, Art, Umfang, Zeitfolge und Kosten der erforderlichen Maßnahmen in einem Plan festzustellen. Zur Erarbeitung dieses Landesplanes ist unter meiner Federführung ein interministerieller Ausschuß gebildet worden, der sich im übrigen aus Vertretern des Innenministers, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Finanzministers, des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung zusammensetzt. Der Antrag kommt also spät. Er kommt, nachdem seitens der Landesregierung seit über einem Jahr an der Lösung der Probleme gearbeitet wird. Diese Zeit mag demjenigen lang vorkommen, der die Dinge vielleicht nur aus der Entfernung betrachtet. Vielleicht hätte es etwa auch folgenden kürzeren Weg gegeben: ein Bund-Länder-Arbeitskreis unter der Federführung des Bundesverkehrsministers, in dem auch ein Vertreter meines Hauses mitwirkt, hätte Grundsätze zur Verbesserung des Krankentransport- und Rettungsdienstes ausgearbeitet.

Spätestens seit der öffentlichen Anhörung vor dem Verkehrsausschuß des Bundestages am 21. Juni 1971 sind diese Grundsätze allgemein bekannt. Sie sind auch unstrittig, was unter anderem durch die Tatsache erhellt wird, daß sie sinngemäß im Antrag Ihrer Fraktion wieder auftauchen. Man hätte diese Thesen leicht zu einer Art Plan verdichten können. Doch ermöglichen sie allein ebensowenig eine Lösung der anstehenden Probleme wie die von der Opposition vorgeschlagene Gesetzesnovellierung.

(D)

Wie ich schon anfangs erwähnt habe, ist die Wurzel der heute festzustellenden Mängel des Rettungswesens im Fehlen einer übergreifenden Gesamtkonzeption zu suchen. Bisher wurde stets von der Notwendigkeit gesprochen, den Unfallrettungsdienst zu verbessern. Auch der vorliegende Antrag sagt dies, während es in Wirklichkeit um mehr geht. Das Rettungswesen im ganzen muß verbessert werden.

Man hat dafür sehr treffend den Begriff der Rettungskette geprägt, was besagen soll: Von der Ersten Hilfe durch Laien über das Notfallmeldesystem und den organisierten Rettungsdienst bis hin zum Krankenhaus muß eine lückenlose Versorgungskette eingerichtet werden. Diese Versorgungskette ist also das Bindeglied zur Krankenhausversorgung.

Der Aufgabenrahmen eines modernen Rettungsdienstes muß so weit gespannt werden, daß darunter nicht nur – wie bisher – die Hilfe bei Unglücksfällen verstanden wird, sondern daß alle medizinischen Notfälle, also auch die Herzinfarkte und andere plötzliche schwere innere Erkrankungen, schneller und wirksamer als bisher adäquate Hilfe finden; denn schließlich machen die Unfallverletzten nur etwa 10 Prozent der gesamten medizinischen Notfälle aus.

Es war deshalb meiner Ansicht nach nur folgerichtig, wenn der mit der Ausarbeitung des Plans beauftragte interministerielle Ausschuß zunächst eine Analyse der bestehenden Verhältnisse in der gesamten Breite des durch den Beschluß der Landesregierung angesprochenen Problembereiches durchgeführt hat. Es haben untersucht:

(Figgen, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

- (A) der Kultusminister und der Minister für Wissenschaft und Forschung den Umfang und die Möglichkeiten der Breitenausbildung in Erster Hilfe bei der heranwachsenden Bevölkerung, der Verkehrsminister das straßenbezogene Notrufmeldesystem und die Möglichkeiten seiner Ergänzung, der Innenminister den Stand und die Ausbaumöglichkeiten der Notrufnummer 110 als einheitlicher allgemeiner Notrufmöglichkeit für die Bevölkerung. Über einzelne Zwischenergebnisse ist in der 46. Sitzung des Verkehrsausschusses berichtet worden.

Meinem Hause fiel die Aufgabe zu, eine umfassende Erhebung über den jetzigen Stand des organisierten Krankentransport- und Rettungsdienstes auf der Ebene der Gemeinden, kreisfreien Städte und Kreise durchzuführen, die es gestattet, das gesamte im Lande vorhandene Potential in all seinen vielfältigen Erscheinungsformen zu erfassen. Die Notwendigkeit hierfür ergab sich, nachdem festgestellt worden war, daß bei den obersten Landesbehörden nur sehr dürftige Informationen über diesen Fragenkomplex vorlagen, die als Grundlage zur Erfüllung des Planungsauftrages nicht ausreichen. Bereits bei den Vorarbeiten für die Erhebung war festzustellen, daß die erforderlichen Informationen über Organisation, Personal, Fahrzeugmaterial und Ausrüstung sowie Finanzierung zu einem derartigen Datenfluß führen werden, daß dieser – insbesondere hinsichtlich der notwendigen kurzfristigen Auswertung – mit verwaltungseigenen Mitteln allein nicht zu bewältigen ist. Deshalb wurde das Institut für angewandte Sozialwissenschaften zur Mitarbeit bei der Erfassung und Verarbeitung der Daten verpflichtet. Obwohl die Aufforderung zur Berichterstattung an die Kreise und kreisfreien Städte im Dezember 1971 erging, haben wir die letzten Berichte erst Anfang dieses Monats zurückerhalten. Inzwischen hat die Auswertung begonnen. Die Ergebnisse werden uns von der Notwendigkeit befreien, auf unzuverlässige Schätzungen des Finanz-, Personal- und Materialbedarfs anderer zurückzugreifen, wie das bislang – in der öffentlichen Diskussion jedenfalls – geschehen ist.

(B)

Darüber hinaus haben wir im März in einem ausgedehnten Anhörungsverfahren insgesamt 33 Verbänden und Organisationen sowie 11 Wissenschaftlern Gelegenheit gegeben, sich zu allen Sachfragen des Rettungswesens zu äußern. Dabei ist umfangreiches Material mit wertvollen Anregungen zusammengekommen, dessen Auswertung gegenwärtig noch im Gange ist.

Trotz dieser breit angelegten Aktivitäten wäre die Problematik nicht vollständig erkannt, würde sie nur vom Standpunkt der der Landesregierung gegebenen Kompetenzen betrachtet, wie Sie das hier gesagt haben. Es gibt zwei Möglichkeiten, den Rettungsdienst zu definieren und einzuordnen. Entweder wird der Rettungsdienst als schnelles Transportsystem für Unfallverletzte mit Möglichkeiten der herkömmlichen Ersten Hilfe betrachtet und unter den Gesichtspunkten etwa der Gefahrenabwehr organisiert – das erscheint mir eine überkommene Betrachtungsweise – oder es wird als wesensprägende Aufgabe eines modernen Rettungsdienstes die qualifizierte Versorgung aller Notfallpatienten am Unfallort und während des Transportes zum Krankenhaus, also die Lebenserhaltung sowie die Herstellung und Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit weit in den Vordergrund gestellt. Damit wird der

Rettungsdienst zu einer Angelegenheit der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung. (C)

Unmittelbar verbunden mit dieser Auffassung ist die Frage der Qualifikation des Rettungsdienstpersonals. Die gesetzliche Norm hierfür zu setzen sieht die Bundesregierung ebenso als ihre Aufgabe an wie die Regelung der personalförderungsrechtlichen Aspekte. Beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ist ein Gesetz über den Beruf des Rettungssanitäters in Vorbereitung, das diesen Beruf als Heilhilfsberuf ähnlich dem des Krankenpflegers und der Krankenschwester ausweisen wird. Der Bundesverkehrsminister bereitet ein Gesetz über die Beförderung von Personen mit Krankenkraftwagen vor, welches insbesondere materiell-rechtliche Vorschriften hinsichtlich der fachlichen und gesundheitlichen Eignung des Personals sowie hinsichtlich der Anforderungen an die Krankenkraftwagen bringen soll. Außerdem soll es auf unsere nachdrückliche Forderung, in der wir von fast allen Bundesländern unterstützt werden, gebührenrechtliche Vorschriften enthalten, wodurch ein unmittelbarer Zusammenhang zu der auch im Antrag Ihrer Fraktion angesprochenen Frage der Finanzierung offenkundig ist. Es besteht also eine ganz enge Verzahnung zwischen den von der Bundesregierung und den von der Landesregierung zu treffenden Maßnahmen.

Wie sich aus diesen Ausführungen ergibt, dürfen die im Antrag der CDU-Fraktion angesprochenen Punkte nicht für sich, sondern nur in komplexem Zusammenhang mit der Gesamtproblematik einer Verbesserung des Rettungswesens gesehen werden. Das kann aber nur sinnvoll geschehen, Herr Kollege Faust, wenn die erwähnte Bestandsanalyse abgeschlossen ist. Das wird nach der Sommerpause der Fall sein. Ich werde dann über den Stand der Arbeiten im Ausschuß für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge berichten. Wegen des Sachzusammenhanges und wegen der derzeit zu einer soliden Diskussion noch fehlenden Daten würde ich empfehlen, Ihren Antrag an diesen Ausschuß zu überweisen. (D)

Präsident Dr. Lenz: Als nächster Redner spricht Herr Minister Weyer.

Weyer, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Faust, ich hätte mich nicht zu Wort gemeldet, wenn ich nicht persönlich den Eindruck gewonnen hätte, daß in Ihrem Beitrag das Negative zu stark betont worden wäre und zu wenig Kenntnis von dem gegeben worden wäre, was wirklich ist und was wirklich klappt. Ich möchte sagen, daß der Unfallrettungsdienst in den Großstädten – ich will nicht sagen: hundertprozentig, wohl aber: in der Nähe von hundert Prozent – vorzüglich klappt. In Nordrhein-Westfalen hat die Feuerwehr diese Aufgabe. Die Feuerwehr ist absolut leistungsfähig, ob es sich um Berufs- oder Freiwillige Feuerwehr handelt, und hier ist überhaupt kein Mangel zu beklagen.

(Beifall bei der FDP)

Die Frage ist nur, ob diese Feuerwehr auch gewissermaßen für die Aufgaben auf dem Weg zum Arzt ausgebildet und halber Arzt oder Dreiviertelarzt werden soll. Das kann nicht der Fall sein! Ein Weg, wie ihn Kollege Figgen vorgeschlagen hat, der des Rettungs-



(Weyer, Innenminister)

- (A) sanitäters. ist ein völlig anderes Problem. Unsere Aufgabe ist im wesentlichen ein Transportproblem, und 90 Prozent dieser Aufgaben der Feuerwehr liegen im Transportbereich.

Die zweite Frage ist die der Autobahn — —

**Präsident Dr. Lenz:** Herr Minister, lassen Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abg. Dr. Pohl zu?

(Innenminister Weyer: Natürlich!)

- Bitte sehr, Herr Abgeordneter!

**Dr. Pohl (CDU):** Herr Minister, ich wollte eben schon im Anschluß an Herrn Figgen fragen: Wenn der Verkehrsausschuß des Bundestages einstimmig in seiner Behandlung einheitliche Länderorganisationsgesetze für das Rettungswesen verlangt, wie erklären Sie sich dann Ihre Ausführungen?

**Weyer, Innenminister:** Das liegt an der unterschiedlichen Struktur. Ich spreche jetzt nicht von Bayern, sondern von Nordrhein-Westfalen.

(Sehr richtig! und Beifall bei den  
Regierungsparteien)

In Nordrhein-Westfalen macht's die Feuerwehr.

Herr Kollege Faust, Autobahn — ein schwieriges Problem. Da stimme ich Ihnen zu. Und hier ist auch Klarheit vonnöten, weil einiges durcheinander ist.

- (B) (Köppler [CDU]: Hört, Hört!)

Wir wollen das mal untersuchen, Herr Kollege Köppler. Ich teile die Skepsis, die Herr Kollege Faust hier vorgetragen hat. Wir haben seitens der Polizei Abkommen mit verschiedenen Krankenhäusern getroffen, und wir fliegen Ärzte vom Krankenhaus an die Unfallstelle bei den Autobahnen. Das ist aus der Sicht, ich glaube, sowohl der Gesundheitsabteilung des Herrn Kollegen Figgen als auch aus der Sicht der Bediensteten der Polizei der bessere Weg, als daß wir Schwerverletzte in Transporthubschrauber oder Polizeihubschrauber bringen, weil wir einfach nicht die ärztlichen Kenntnisse haben zu sagen, ob ein solcher Mann transportfähig ist. Ich glaube, dieses Verfahren hat sich in Nordrhein-Westfalen hervorragend bewährt. Wir haben mit großen Krankenhäusern solche Verträge abgeschlossen. Wir bedienen uns neben den beiden Polizeihubschrauberstaffeln in erheblichem Umfang auch der sogenannten Bundeswehrstaffel in Köln. Über 200 Einsätze hat im vergangenen Jahr allein die Bundeswehr für uns geflogen. Ich möchte annehmen, daß in erheblichem Umfang Menschenleben gerettet werden konnten, weil der Arzt an die Unfallstelle geflogen worden ist und wir nicht den Transport in das Krankenhaus vorgenommen haben. Denn der Arzt kann eigentlich nur entscheiden, nicht der Rettungssanitäter, ob der Verletzte transportfähig ist, ob man ihn in einen Transportwagen bringen muß, in einen Hubschrauber setzen kann. Ein schwieriges Problem.

Aber, Herr Kollege Faust, hier gibt es ein gewisses Nebeneinander. Diese Organisationsform, die wir in Nordrhein-Westfalen gemeinsam gefunden haben, die sich bewährt hat, wird nunmehr durch andere Maß-

nahmen — sei es des Bundesverkehrsministers mit seinen Hubschraubern, sei es des Bundesinnenministers, sei es des Automobilklubs, sei es sonstiger Organisationen — konterkariert. Ich bin nicht sehr beglückt darüber, daß in einem Land, in dem eine Organisationsform zur optimalen Rettung auf der Autobahn gefunden wurde, zwei, drei weitere Versuche gestartet werden, anstatt jene Länder zunächst einmal zu bestücken, in denen eine solche Erfahrung wie in Nordrhein-Westfalen nicht vorliegt. (C)

Das wäre aber eine Aufgabe auf Bundesebene. Herr Kollege Pohl, die wir hier in Nordrhein-Westfalen nicht lösen können, die aber gelöst werden muß.

Zum Technischen darf ich aus dem Polizeinetz sagen, daß wir etwa 96 Prozent des Landes erfaßt haben, bis auf einige wenige Kreise: Arnsberg, höre ich gerade, und Meschede sind noch nicht hundertprozentig erfaßt. Es ist aber sichergestellt, daß diese Meldungen an die Polizei sofort an die Feuerwehr weitergegeben werden. Das klappt also vorzüglich. Und die Feuerwehrmeldungen mit 112 erfassen auch schon etwa 60 Prozent, so daß im technischen Bereich die Voraussetzungen meldemaßig gegeben sind.

Ich hätte nur die Bitte, meine Damen und Herren Kollegen, daß wegen der Problematik — des Meldewesens und der Zuständigkeit der Feuerwehren — diese Fragenkomplexe nicht nur im Arbeits- und Sozialausschuß behandelt werden

(Grundmann [CDU]: Gesundheitsausschuß!)

— Gesundheitsausschuß —, sondern daß auch der Innenausschuß und der Kommunalausschuß hinzugezogen werden, weil die Verflechtungen zum Kommunalbereich und zum Polizeibereich/Innenausschuß gegeben sind. (D)

**Präsident Dr. Lenz:** Für die Fraktion der SPD spricht nun Herr Abg. Dr. Engelhardt. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Engelhardt (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem hier zu behandelnden Antrag Drucks. 7/1797 hält sich die Opposition in diesem Hause an ein Rezept, das uns nachgerade bekannt vorkommt. Man kennt so ungefähr den Stand der Bearbeitung in einem Ministerium, und wenn die Sache so kurz vor dem Abschluß steht — wir haben dies eben hier gehört —, dann erhebt man dringliche Forderungen.

(Beifall bei den Regierungsparteien —  
Dr. Pohl [CDU]: Herr Minister Figgen  
hat eben etwas anderes gesagt!)

— Ich komme darauf zurück. Ich habe eine Spezialantwort für Sie auch noch nachher parat.

(Köppler [CDU]:  
Der Herr Kollege ist gut ausgerüstet!)

Man erhebt dringliche Forderungen, bei denen man des öffentlichen Interesses sicher sein kann, — Herr Köppler. Der Minister hat eben dargelegt, wie weit die Vorarbeiten zur gesetzlichen Regelung des Rettungswesens für unser Land in seinem Hause gediehen sind.

(Widerspruch bei der CDU)

(Dr. Engelhardt [SPD])

(A) – Dann haben Sie das nicht zwischen den Zeilen gehört! Fragen Sie einmal Ihren Kollegen Grundmann, der weiß darüber besser Bescheid.

(Ullrich [CDU]: Zwischen den Zeilen kann man lesen, aber nicht hören!)

– O ja! Der Minister hat Ihnen gesagt, daß dieser Antrag zu spät komme. Ich darf es Ihnen mit meinen Worten sagen:

(Köppler [CDU]: Hat er auch nicht gesagt! Sie haben nicht zugehört!)

Hier versucht die Opposition – ich darf sagen: wieder einmal! –, nahezu reife Früchte, reife Äpfel in der Nacht vor der Ernte vom Baum zu schütteln und dies dann obendrein als eigenen Sachbeitrag mißzuverstehen. Daran kommen Sie nicht vorbei.

(Zustimmung bei den Regierungsparteien – Köppler [CDU]: Ob Sie noch einmal zur Sache kommen – oder hat man Ihnen nur Polemik aufgeschrieben?)

– Nein, nein; ich folge da nicht ganz Ihrem Beispiel, Herr Köppler. Ich habe auch noch etwas zur Sache zu sagen.

(Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien – Köppler [CDU]: Ach so! – Weitere Zurufe von der CDU)

Auch uns als SPD-Fraktion

(B) (Köppler [CDU]: Aha!)

ist die unbefriedigende Situation des Rettungswesens, ganz besonders wiederum auf dem Lande, längst bekannt.

(Köppler [CDU]: Aha, jetzt kommt er zur Sache!)

Ich erinnere an unsere Kleine Anfrage, die noch vor dem hier genannten Termin vom November 1970 liegt, Herr Köppler; in der Antwort auf diese Kleine Anfrage hat damals die Landesregierung angekündigt, daß sie in den nächsten Jahren ein Programm zur Verbesserung vorgelegen wolle.

(Schulze-Stapen [CDU]: Das Zehn-Jahre-Programm! – Weitere Zurufe von der CDU)

Ich komme darauf! Darum sage ich es ja, weil das schon so lange her ist. Ich will Ihnen ja nicht Munition liefern, sondern mache selbst Munition.

(Beifall bei den Regierungsparteien – Lachen bei der CDU)

Sie haben hier wieder einmal der Regierung vorgeworfen, sie zögere hinaus, sie arbeite zu lange an ihren Entwürfen. Sie haben gestern dieser Regierung, Herr Kollege Beckel, die lange Dauer von Eselsschwangerschaften vorgehalten. Dabei können diese armen Tiere gar nichts dazu!

(Heiterkeit -- Zurufe von der CDU)

Ich will Ihnen in diesem Zusammenhang, Herr Köppler, erklären: Mir, mir als Arzt – – (C)

(Zuruf des Abg. Pürsten [CDU])

– das mache ich wie Sie, Herr Pürsten; das habe ich bei Ihnen gelernt! –, mir als Arzt ist eine voll ausgetragene Schwangerschaft mit reifer Frucht tausendmal lieber als die von Ihnen immer wieder propagierte vorzeitige und gewaltsame Schnittpfandbindung!

(Heiterkeit und Beifall bei den Regierungsparteien – Köppler [CDU]: Jetzt sind wir beim § 218; da verstehen wir uns offenbar!)

– Das überlasse ich Ihnen, Herr Köppler!

(Pürsten [CDU]: Fristenlösung!)

Auch das darf ich Ihnen sagen: Wir sind natürlich erfreut darüber, daß jetzt die CDU das Rettungswesen in unserem Lande ebenfalls verbessern will;

(Köppler [CDU]: Aber nicht mit der Fristenlösung!)

nur darf sie, Herr Kollege Pürsten, nicht so tun, als wäre dieses Parlament arbeitslos – wie Sie einmal gesagt haben –, wenn es diese CDU nicht gäbe.

(Köppler [CDU]: Ja, genau! – Pürsten [CDU]: Sonst hätten Sie nämlich Ihre schöne Rede nicht halten können! – Dr. Hereth [SPD]: Ihn können Sie doch nicht auch noch zum Maoisten erklären! – Heiterkeit) (D)

Zweifellos, Herr Köppler, enthalten Ihre Vorstellungen zur Verbesserung des Rettungswesens zahlreiche positive Aspekte, dies ist unsererseits unbestritten. Das braucht auch niemanden zu wundern, der die vielen Vorschläge der Experten auf diesem Gebiet kennt. Sie brauchen sie praktisch nur auf der Straße aufzulesen, dann können Sie mit lockerer Hand so einen Antrag formulieren.

Um so bemerkenswerter empfinde ich es, daß dieser CDU-Antrag dennoch einige bedeutsame Mängel aufweist.

Ich komme zur Sache!

(Zurufe von der CDU: Bravo!)

Der Antrag der CDU fordert von der Landesregierung, die rechtlichen Voraussetzungen für eine effektivere Organisation des Krankentransport- und Unfallrettungswesens zu schaffen, entweder durch ein eigenes Gesetz oder durch eine Novellierung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen. – Schon hier offenbart sich, daß die Antragsteller das Rettungswesen vornehmlich als ein Transportproblem betrachten und entsprechend organisieren wollen. Das ist auch in der Begründung des Kollegen Faust gerade zum Ausdruck gekommen. Nach meiner Meinung ist dies eine Betrachtung aus der Feuerwehresperspektive, Herr Kollege Faust.

(Dr. Engelhardt [SPD])

(A)

(Beifall bei den Regierungsparteien –  
Zurufe von der CDU)

Diese Betrachtungsweise halten wir – das sage ich Ihnen jetzt als Arzt – wir müssen uns ja irgendwo treffen – für unzureichend. Ich will damit die Verdienste der Feuerwehr – –

(Fellmann [CDU]: Fragen Sie den Minister! –  
Köppler [CDU]: Bei Herrn Weyer haben Sie nicht mehr zugehört!)

– Für Herrn Weyer habe ich den nächsten Satz parat!

(Heiterkeit bei der SPD)

Ich will die Verdienste der Feuerwehr um das Krankentransport- und Rettungswesen in unserem Lande in keiner Weise schmälern; dafür sind meine eigenen beruflichen Kontakte zur Feuerwehr viel zu eng, da ich selbst seit über neun Jahren im Rettungsdienst als Notarzt tätig bin. Ich muß Ihnen das sagen, weil Sie mir das nicht so abnehmen wollen. Aber ich will damit sagen: Eine Regelung des Krankentransport- und Unfallrettungswesens – –

(Köppler [CDU]: Aha, jetzt kommt das Aber! –  
Pürsten [CDU]: Ja, das Aber! –  
Dr. Lauber [SPD]: Hören Sie doch mal hin!  
Es ist doch ein Fachmann, der da spricht!)

(B) – Das fällt doch immer schwer, Herr Kollege Lauber; das Zuhören fällt immer schwer!

(Köppler [CDU]: Wir hören zu.  
Aber daß er ein Fachmann ist, hat er bisher geschickt verborgen! –  
Dr. Lauber [SPD]: Polemisieren Sie doch nicht!)

Ich bin überrascht, wie leicht sich diese Opposition auf ihre schwachen Stellen abklopfen läßt, das muß ich Ihnen sagen!

(Beifall bei den Regierungsparteien)

Ich meine, eine Regelung des Krankentransport- und Unfallrettungswesens nach ausschließlich ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten bleibt hinter den Erfordernissen des Rettungsdienstes unserer Zeit weit zurück.

(Innenminister Weyer: Herr Kollege, wer hat das gefordert? Habe ich das etwa gefordert? –  
Köppler [CDU]: Da haben Sie es!)

– Nein, Herr Minister, ich spreche zum Antrag der CDU.

(Zuruf von der CDU:  
Lassen Sie doch Herrn Weyer sprechen!)

Das war der Satz davor, in dem ich meine guten Kontakte zur Feuerwehr herausgestellt habe.

(Zuruf von der CDU: Feuerwehrmann! –  
Heiterkeit und weitere Zurufe von der CDU)

– Das geht alles von der Zeit ab; das tut mir leid! (C)

(Köppler [CDU]: Um zwei Uhr ist Schluß!)

– Da sind Sie froh, Herr Köppler, wenn ich Schluß mache, nicht wahr?

(Köppler [CDU]: Sie erheitern mich!)

– Warum rufen Sie mir so etwas zu? Dann frage ich Sie danach!

(Köppler [CDU]: Seit dem Fischereigesetz haben wir nicht mehr so viel gelacht! –  
Weitere Zurufe von der CDU)

Wir halten die von der CDU alternativ vorgeschlagene Novellierung des FSHG aus den von mir genannten Gründen für unzureichend. Vielmehr halten wir es für notwendig, ein eigenes Landesgesetz über die Organisation des Rettungswesens zu erlassen.

(Dr. Pohl [CDU]:  
Sehr gut, einverstanden!)

Für uns ist ein zeitgemäß organisierter Rettungsdienst ein integrierter Bestandteil der gesamten gesundheitlichen Versorgung unserer Bevölkerung. Die isolierte Behandlung der Unfallrettung, wie sie der CDU-Antrag vornimmt, gehört einer überkommenen und überholten Betrachtungsweise an. Die in diesem Antrag unterstellte Trennung von „Notfall“ und „Unfall“ ist medizinisch nicht möglich. Die medizinische Notfallsituation eines Menschen ist nach ihrer Definition eine akut aufgetretene, bedrohliche Störung der lebenswichtigen Funktionen. Wie diese Störungen entstanden sind – etwa durch Unfall, akute Krankheit oder durch Vergiftung –, spielt für das Vorhandensein der Notfallsituation keine Rolle. Der Patient mit einem frischen Herzinfarkt oder einer schweren Schlafmittelvergiftung braucht ebenso schnell qualifizierte Hilfe durch die organisierte Rettung (D)

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

wie der schwer Unfallverletzte, und zwar schon vor dem Abtransport. Der „Krankenträger“ alter Bauart muß endlich durch den entsprechend ausgebildeten und ausgerüsteten Rettungsanitäter und durch den Notarzt abgelöst werden. Hier liegt der entscheidende Wandel, den die Antragsteller offensichtlich übersehen haben, wenn ich die Antragsformulierung zugrunde lege. Hier liegt aber auch, meine Damen und Herren, die wirkliche Chance eines effektiveren Rettungswesens – dann aber nicht nur für Unfallverletzte.

In der schriftlichen Begründung des Antrages finden sich Ansätze einer solchen Betrachtungsweise. An dieser Stelle der Drucksache operieren Sie mit Zahlen von Notfallpatienten, die Sie aber leider falsch interpretieren. In der CDU-Fraktions-Mitteilung in „Landtag intern“ Nr. 17 wiederholen Sie diese falsche Darstellung. Nicht 20 000 Tote bei Unfällen – wie Sie schreiben – hätten bei rechtzeitiger Behandlung eine Überlebenschance; bei dieser Zahl geht es vielmehr um jene 10 Prozent der rund 200 000 Notfallpatienten aller Art, die nach Auffassung medizinischer Sachkenner dann gerettet werden könnten, wenn ihnen innerhalb der ersten kritischen Minuten

(Dr. Engelhardt [SPD])

- (A) nach Eintritt der Schädigung wirksame Hilfe gebracht würde.

Insofern – erlauben Sie mir, das zu sagen – steht die schriftliche Begründung Ihres Antrages auch in keinem direkten sachlichen Zusammenhang mit dem Antrag selbst. Sie haben dies, Herr Kollege Faust, in der mündlichen Begründung nachgeholt.

Ein Landesgesetz für das Rettungswesen müßte nach unserer Auffassung die Aufgaben des organisierten Rettungsdienstes umschreiben:

Erstens: Erstversorgung der Notfallpatienten am Ort des Schadenseintritts. Hier liegt der Unterschied zum reinen Transportproblem durch qualifizierte Rettungssanitäter.

Zweitens: Herstellen und Aufrechterhalten der Transportfähigkeit dieser Patienten.

Drittens: Der sachgerechte Transport in ein für die jeweilige Notfallsituation geeignetes Krankenhaus.

Eine Definition des Notfallpatienten im Gesetz wäre hilfreich.

Richtig organisierter Rettungsdienst muß also als der verlängerte Arm des Krankenhauses verstanden werden, mit dem er eine funktionelle Einheit bildet. Die Kooperation des Rettungsdienstes mit dem Krankenhaus, Herr Kollege Faust, muß weit über die Meldepflicht der freien Bettenkapazitäten für Notfallpatienten hinausgehen, wie Sie sie in Ihrem Antrag gefordert haben.

(B)

Ein gut organisiertes Rettungswesen muß funktionell und organisatorisch eng an die Krankenhäuser unseres Landes angebunden werden. Darunter verstehe ich nicht unbedingt die Stationierung der Rettungswachen im Krankenhaus; aber in der Regel kann doch nur das Krankenhaus die Wartung und Pflege der medizinischen Apparate und Instrumente in den Krankentransportwagen gewährleisten. Das Krankenhaus wird mit wenigen Ausnahmen den qualifizierten Arzt stellen müssen, der dann auf einem Rettungswagen als Notarzt tätig wird. Hier reicht die von der CDU geforderte Bereitstellung von Notarztwagen allein nicht aus.

Das Krankenhaus ist auch der geeignete Aus- und Weiterbildungsplatz für das Personal des Rettungsdienstes. Die Krankenhäuser sollten je nach Größe und Versorgungsstufe wie auch nach ihrer fachspezifischen Qualifikation miteinander kooperieren und ihre Aufnahmeleistungen für Notfallpatienten untereinander abgrenzen. Hier ergeben sich enge Berührungspunkte dieses vorgesehenen Gesetzes mit dem Landeskrankenhausplan.

Dieses Stichwort, Herr Kollege Pohl, gibt mir Gelegenheit, Ihre gestrige Frage zu beantworten, wer hier hinter wem herlaufe. Ich habe vor wenigen Tagen aus der Feder eines prominenten Mitgliedes Ihrer Fraktion einen Beitrag gelesen, aus dem hervorging, der Landeskrankenhausplan sei von der Landesregierung in Zusammenarbeit mit der CDU erstellt worden. Nun, ich bin froh, daß wir offenbar über diesen Plan nicht mehr kontrovers sind. Ich muß aber feststellen, daß die Mitglieder im Ausschuß damals diesen Plan attackiert und große Bedenken

geäußert hatten. Dies ist also die Taktik:

(C)

(Widerspruch des Abg. Grundmann [CDU])

– Herr Grundmann, Sie können mich nachher korrigieren. – Attacke hier im Landtag, und draußen diesen Plan dieser Regierung als Vehikel für eigene Leistungen zu gebrauchen!

(Zuruf von der CDU:

Das ist doch auch Zusammenarbeit, nicht wahr!)

– Der Kollege, der angesprochen war, weiß es sicher.

Ziel einer Neuordnung des Rettungswesens muß es sein, jedem Bürger – auf dem Land ebenso wie in der Stadt – bei Unfällen oder akut lebensbedrohlichen Erkrankungen so schnell wie möglich die rettende Hilfe zu bringen. Dazu ist es erforderlich, ein regional gegliedertes System leistungsfähiger Rettungswachen, die rund um die Uhr – wie Sie auch gesagt haben – mit qualifiziertem Personal besetzt sind, zu schaffen, die jeden Einsatzort unseres Landes in etwa zehn Minuten, so meine ich, erreichen können.

Überregionale Leitstellen – etwa auf Kreisebene – müssen die Meldungen annehmen und die am nächsten zum Einsatzort gelegene Rettungswache benachrichtigen. So können die Einsätze der einzelnen Rettungswachen koordiniert, Doppelalarmierungen und Zeitverluste vermieden werden. Das Gesetz müßte also auch Angaben über Art und Zahl der zu schaffenden Einrichtungen enthalten sowie über ihre Ausstattung und Besetzung; und – das scheint wichtig – es müßte diese Einrichtungen zur Zusammenarbeit verpflichten.

(D)

Auch die unverzichtbare Mitarbeit der freiwilligen Helfer in den verschiedenen Hilfsorganisationen müßte in dem Gesetz verankert werden.

Viele der von mir hier genannten Punkte finden in dem CDU-Antrag nach meiner Meinung eine zu geringe Beachtung. Was die Antragsteller zur Verbesserung des Meldewesens, zur technischen Hilfe durch die Feuerwehren und über die Notwendigkeiten einer Neuregelung der Kostenfrage aussagen, entspricht auch weitgehend unserer Auffassung.

Meine Damen und Herren, da die CDU in ihrem Antrag so sehr auf Effektivität eines neugeordneten Rettungswesens zielt, scheint mir gerade unter diesem Aspekt Kritik an der Forderung angebracht, die Regierung möge Hubschrauberstaffeln einrichten. Die Erfahrungen, die man bisher mit Hubschraubern im Straßenrettungsdienst gemacht hat, reichen nach meiner Meinung nicht aus, um die Eignung des Hubschraubers für den Rettungseinsatz generell abschließend beurteilen zu können. Das wäre doch wohl notwendig, bevor man eine so weitgehende Forderung im Gesetz erhebt.

Es gibt bisher keinen speziell entwickelten und ausgerüsteten Rettungshubschrauber, der ähnliche Forderungen erfüllt, wie sie die DIN 75080 für Krankenkraftwagen vorschreibt.

Ein anderer Gesichtspunkt, Herr Minister, ist der von Ihnen genannte: der Transport des Arztes vom Krankenhaus zur Unfallstelle. Bei Dunkelheit und Schlechtwetter

(Dr. Engelhardt [SPD])

(A) ist der Hubschrauber nur bedingt einsetzbar; gerade aber diese Wetterlagen begünstigen doch Unfälle. Es müßten Hubschrauberlandeplätze an allen geeigneten Krankenhäusern seines Einzugsgebietes gebaut werden. Die Hubschrauber müßten selbstverständlich über das Meldesystem der Leitstellen erreichbar sein. Trotzdem ist auch dann nicht immer das Land am Ort des Geschehens möglich.

So hat ein Testversuch in Mainz ergeben, daß der dort eingesetzte Rettungshubschrauber in 76 Prozent der gesamten Zeit nur beschränkt einsetzbar war. Dies muß man wissen, bevor man im großen Rahmen per Gesetz Hubschrauberstaffeln aufstellen läßt.

Ich persönlich hoffe und glaube auch, daß eines Tages die Rettung aus der Luft eine brauchbare Ergänzung unseres Rettungswesens sein kann, wenn es uns gelingt, zuvor das bodengebundene, straßengebundene Rettungswesen zu verbessern.

Meine Damen und Herren, den Antrag der CDU zur Organisation des Krankentransport- und Rettungswesens bejahen wir in seiner Tendenz. Er muß jedoch unter erweiterten Gesichtspunkten betrachtet werden. Insbesondere müssen die Belange der modernen Notfallmedizin nach unserer Ansicht in einem Landesgesetz unbedingt berücksichtigt werden. Zu beachten sind auch die von Minister Figgen bereits erwähnten beiden Bundesgesetze und ihre Auswirkungen auf ein Landesgesetz. Schließlich sollte es unser Bestreben sein, auf eine möglichst einheitliche Neugestaltung des gesamten Rettungswesens in allen Ländern der Bundesrepublik hinzuwirken.

(B) Aus all den Gründen, die ich hier genannt habe, bittet die SPD-Fraktion, den vorliegenden Antrag nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form zu verabschieden, sondern ihn zur weiteren Beratung an den zuständigen Fachausschuß für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge zu überweisen.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

**Präsident Dr. Lenz:** Als nächster spricht für die Fraktion der FDP Herr Abg. Helbig; bitte sehr!

Meine Damen und Herren, Sie sind damit einverstanden, daß wir unsere vereinbarte Schlußzeit heute etwas überziehen, da wir ja mit der heutigen Sitzung die Arbeit vor der Sommerpause abschließen.

Bitte sehr, Herr Abgeordneter!

**Helbig (FDP):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will damit anfangen, daß ich feststellen wollte, daß die Parlamentsferien soeben begonnen haben und ich mich freue, daß Sie mir trotzdem noch zuhören wollen. Ich will mich aus diesem Grunde recht kurz fassen.

Ich darf mich in meiner Einleitung der Einleitung meines Vorredners anschließen. Ich darf zweitens feststellen, daß ich kein Spezialist — weder von der Feuerwehrseite her noch als Notarzt — bin;

(Zuruf von der SPD)

ich hatte aber in den letzten zehn Jahren zweimal die Gelegenheit, von einem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht zu werden.

(Zurufe)

— Sehen Sie meine Spezialität von da her!

(Erneute Zurufe)

Meine Damen und Herren, ich darf global feststellen, daß über das Rettungswesen nicht genug gesprochen werden kann. Dabei ist es mir gleich, ob die Regierung schon vor einem Jahr das Thema angegangen hat — und das hat sie durch ihren Kabinettsbeschluß — oder ob jetzt die CDU das Thema erneut zur Diskussion stellt. Ich bin sicher, daß wir auch in den künftigen Jahren immer wieder darüber sprechen werden, weil uns vor allen Dingen Technik und Medizin dazu zwingen, immer wieder neue Überlegungen über den Rettungsdienst anzustellen.

Ich habe mit Interesse dem Antragsteller hier zugehört und mußte feststellen, daß ich aus einer Gemeinde komme, wo all das, was hier als ideal dargestellt wird, vorhanden ist: Einheitliche Notrufnummer, rund um die Uhr besetzt, Rettungswesen durch die Feuerwehr, Notarztwagen, sogar beim Krankenhaus untergebracht! Nach dem, was Sie sagen, alles optimal! Aber trotzdem darf ich sagen, daß wir im Ausschuß auch für diese Situation noch Wünsche haben.

Meine Damen und Herren, ich darf Ihnen sagen, daß es in dieser Gemeinde, von der ich eben gesprochen habe, immerhin noch 7 bis 10 Minuten dauert, bis der Rettungsdienst nach einem Unfall - Betriebsunfall oder Verkehrsunfall — an jeder Stelle dieser Gemeinde angelangt ist. Und über diese 7 bis 10 Minuten, die es dauert, um den Verletzten in Empfang zu nehmen, werden wir uns unterhalten müssen. Denn diese Minuten sind nach unserer Meinung mit die entscheidendsten überhaupt: die Erste Hilfe. Und die Erste Hilfe gehört nach unserer Auffassung auch zu dem Rettungsdienst als allgemeiner Rettungsdienst. Wir werden gerade dieser Richtung verstärkt Aufmerksamkeit schenken müssen, und vielleicht ist es notwendig, auch hier noch gesetzliche Regelungen zu treffen.

Meine Damen und Herren, wir werden noch auf ein zweites Thema Wert legen, nämlich auf die Unfallverhütung. Wir glauben, daß das Thema Unfallverhütung untrennbar mit dem Rettungsdienst verbunden ist. Wir werden Wert darauf legen, daß man auch die Vorbeugung weiter ausbaut.

Ich glaube, ich habe Ihnen die Richtung aufgezeigt, wie wir uns bei der Beratung des Antrags verhalten werden. Auch wir werden der Überweisung an den Ausschuß zustimmen.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

**Präsident Dr. Lenz:** Danke sehr! — Als letzter spricht für die Fraktion der CDU Herr Abg. Schaa. Ich erteile ihm das Wort.

Meine Damen und Herren, darf ich bitten, Platz zu nehmen, damit wir den letzten Diskussionsbeitrag noch anhören können! — Bitte sehr!

- (A) **Schaa** (CDU): Meine Damen und Herren! In Anbetracht der begonnenen Semesterferien — oder wie wir es nennen wollen, Herr Kollege Helbig — möchte ich mich ebenfalls kurzfassen. Ich möchte insbesondere feststellen, daß ich auf den polemisch infamen Teil der Ausführungen des Kollegen Dr. Engelhardt

(Oho! und weitere Zurufe von der SPD)

gar nicht eingehen möchte.

Herr Minister Figgen, Sie haben dargelegt, welche breite Palette von Aktivitäten Ihr Haus entwickelt hat, um diesen Mißständen, die hier vor allem von meinem Kollegen Faust eingehend beschrieben worden sind, zu begegnen. Die Landesregierung hat am 27. April 1971 einen Beschluß gefaßt, den Sie zitiert haben. Nun meine ich: Seit dem 27. April 1971 sind 14 Monate vergangen. Sie sagten, unser Antrag hätte eigentlich früher kommen sollen. Ja, wir haben — wie schon so oft — 14 Monate leider vergeblich auf Ihre Aktivitäten vertraut!

(Zurufe von der SPD)

Wir kennen diese Dinge ja schon im Zusammenhang mit dem Landesaltenplan, mit dem Kindergartengesetz und, und, und!

(Zuruf von der SPD: Was war denn das? —  
Weitere Zurufe von der SPD)

Wenn wir mit unserer Vorlage eines erreicht haben — daß wir Ihnen ein wenig Feuer unter den, Sie wissen, was ich meine,

(B)

(Zurufe: Nein!)

gesetzt haben und Sie flotter werden, mehr Aktivität entwickeln, dann ist schon sehr viel erreicht.

(Zurufe)

Sie haben ja die Dokumentation gesammelt, Sie haben das Infas-Institut für die Verarbeitung des Datenflusses eingesetzt, damit es schneller gehen soll. Sie wissen ja auch in Ihrem Hause, daß die Dinge jetzt laufen können. Es gibt einen vorzüglichen Beitrag eines Mitarbeiters Ihres Hauses, des Herrn Ministerialrat Dr. Biese, vom 6. Januar 1972 — auch das ist schon wieder sechs Monate her —, aus dem ich — mit Genehmigung des Herrn Präsidenten — einige kurze Passagen zitieren darf:

Erkennungs- und Reifungsprozesse müssen gesetzlichen Regelungen vorangehen, sollen diese zufriedenstellend sein; und diese Prozesse benötigen nun einmal im Verwaltungsbereich wie im politischen Raum ihre Zeit, so makaber dies angesichts der vielen vielleicht vermeidbaren Notfallopfer auch klingen mag.

Gut, das nehmen wir an. Dann heißt es aber im Schlußabsatz:

Die Instrumente für die Optimierung des Rettungsdienstes sind also sämtlich vorgezeichnet. Es kommt jetzt darauf an, sie aus den Bastelstuben herauszuholen und mit den am Rettungsdienst Mitwirkenden zu diskutieren. Die resultierenden Entwürfe sind

anschließend dem Gesetzgebungsverfahren anzuvertrauen, und es bleibt dann nur zu hoffen, daß sie zügig und ohne wesentliche Abstriche zu erleiden alle Hürden nehmen. Denn jetzt sind gesetzliche Regelungen nötig, um das inzwischen reichlich geläufige Soll-Bild des Rettungswesens in absehbarer Zeit handfeste Praxis werden zu lassen. (C)

Meine Damen und Herren, wenn unsere Vorlage dazu dienen kann, daß sich Ihre Erkenntnis zu einer Gesetzesvorlage, wie sie vorhin von Herrn Minister Figgen angekündigt worden ist, unmittelbar nach den Sommerferien verdichten kann, dann sind wir schon zufrieden.

(Beifall bei der CDU)

**Präsident Dr. Lenz:** Nunmehr spricht Herr Minister Figgen. Bitte sehr!

**Figgen,** Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich muß darauf aufmerksam machen: Wer in diesem Punkt, ohne daß ausreichendes Material bislang entsprechend ausgewertet werden konnte, schnell einen solchen Plan haben will, muß wissen, daß er ihn nicht als einen soliden Plan bekommen kann. Ich bin daher nicht bereit, einen Plan vorzulegen, bei dem nicht alles, was an Fakten zusammenzutragen ist, zusammengetragen worden ist und ausgewertet worden ist, weil ich glaube, es ist besser, eine Zeitlang zu warten, als etwas vorzulegen, das hinterher wieder nur unzulänglich ist.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

(D)

**Präsident Dr. Lenz:** Meine Damen und Herren, wir sind damit am Ende der Debatte. Ich schließe die Beratung und komme zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags an den Ausschuß für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge. — Herr Kollege Köppler!

**Köppler** (CDU): Wir schließen uns der Anregung des Herrn Innenministers an. Abgeordnete aus dem Innenausschuß und dem Kommunalpolitischen Ausschuß zuzuziehen.

**Präsident Dr. Lenz:** Meine Damen und Herren, dann schlage ich Ihnen folgendes vor: Sie überweisen den Antrag an den genannten Ausschuß und wir ermächtigen diesen Ausschuß, erforderlichenfalls Mitglieder des Innenausschusses bzw. des Kommunalpolitischen Ausschusses zu den Beratungen hinzuzuziehen. Sind Sie damit einverstanden? Ich lasse darüber abstimmen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Ich stelle fest: Es ist so beschlossen.

Meine Damen und Herren, ich bitte nun noch folgende Bekanntmachungen entgegenzunehmen.

Erstens: Es findet jetzt sofort eine Sitzung des Justizausschusses im Raum 6 statt.

Zweitens: Es findet jetzt sofort eine Sitzung der Arbeitsgruppe „Bildungshilfen für Geistigbehinderte“ im Raum 112 statt.

(Präsident Dr. Lenz)

(A) Drittens: Der Stenographische Dienst bittet Sie, Ihre Ihnen zur Korrektur vorgelegten Niederschriften der Reden noch vor dem Urlaubsantritt zurückzugeben, da Ihre Ausführungen sonst unkorrigiert ins Protokoll kommen. – Herzlichen Dank!

Meine Damen und Herren, wir gehen jetzt nach einem arbeitsreichen Halbjahr in eine, wie ich meine, wohlver-

diente Sommerpause. Ich wünsche Ihnen dafür einen (C)  
guten und erholsamen Urlaub sowie – denken Sie an das  
letzte Beratungsthema – eine gute Rückkehr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Beifall)

(Schluß: 14.13 Uhr)

(B)

(D)

Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Dusseldorfer 1, Postfach 5007, Telefon (02 11) 88 44 39 zu beziehen.

2006